



Einladung

Stadt Erlangen

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77, Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

3. Sitzung • Dienstag, 21.03.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

Werkausschuss EB77:

- | | | |
|------|---|--------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77 | |
| 7.1. | Kosteninformation zur Aufstellung und Betreuung der Hundekottütenspenden | 772/019/2017 |
| 7.2. | Grünkonzept - Sachstandsbericht | 773/030/2017 |
| 8. | Öffentlichkeitsarbeit zur Beachtung des Streusalzverbotes auf öffentlichen Gehwegen;
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 017/2017 vom 09.02.2017 | 772/018/2017 |
| 9. | Anfragen Werkausschuss EB77 | |

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 7.2. - 6.3.2017 | 32/057/2017 |
| 10.2. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/095/2017 |
| 10.3. | Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021 - Ergänzende Informationen | 613/116/2017 |

- 10.4. Bestandserfassung Erlanger Radwegenetz für Prioritätenliste "kleine Baumaßnahmen"; hier: Maßnahmenvollzug 2016/2017 66/174/2017

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

11. Änderung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen 31/135/2017
12. Anbringen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße; Fraktionsantrag der CSU Stadtratsfraktion Nummer 19/2017 vom 9.2.2017 32-1/055/2017
13. Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgebiet Tennenlohe bzgl. des Ausweisens eines von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr zeitlich befristeten Haltverbots in der Dornbergstraße 32-1/056/2017
14. Hafen Erlangen;
Hafenentwicklung und notwendige Unterhaltsmaßnahmen 232/022/2015/3
15. Maßgaben für eine mögliche Bebauung Am Eichenwald 611/168/2017
16. Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen
SPD-Fraktionsantrag Nr. 082/2016 vom 21.07.2016 611/159/2016/1
17. 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen
- Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss 611/163/2016
18. Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen
- Hans-Geiger-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss
Antrag Nr. 3 aus der Bürgerversammlung am 01.12.2016 für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt" 611/167/2017
19. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 14. März 2017

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/EB 77

Verantwortliche/r:
I/EB 77

Vorlagennummer:
772/019/2017

Kosteninformation zur Aufstellung und Betreuung der Hundekottütenspender

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	
---	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Protokollvermerk zur MzK 772/012/2016 - Weniger Hundekot - des UVPA/Werkausschuss EB 77 vom 15.03.2016 wurde um eine Information zu den Kosten der Aufstellung und der Betreuung der Hundekottütenspender nach Jahresabschluss gebeten.

Die von EB 77 übernommene Koordination zur Aufstellung und Betreuung der inzwischen 56 Hundekottütenspender hat im vergangenen Jahr 2016 ca. 21.000,-€ gekostet.

Ca. 15.000,-€ wurden für die Betreuung und Koordination benötigt. Ca. 6.000,-€ entfielen auf den Materialbedarf (Spender, Schlüssel, Aufkleber, Hundekottüten) sowie für Neuaufstellungen und Reparaturen.

Die Kosten gehen zu Lasten des städtischen Anteils für die Straßenreinigung.

Im Jahr 2016 wurden 290.000 Hundekottüten verbraucht.

Derzeit werden 22 Hundekottütenspender ehrenamtlich betreut.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

VI/61/SS9-T. 1302

772/012/2016

Erlangen, 15.03.2016

Schriftliche Anfrage vom 23.09.2014 SPD Fraktion zum UVPA - Weniger Hundekot

- I. **Protokollvermerk aus der 3. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77**
Tagesordnungspunkt 10.1 - öffentlich -

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, wie hoch die Kosten für das Aufstellen und Betreuen der Hundekottütenspenden sind. Die Verwaltung sagt eine Prüfung des Finanzaufwandes am Ende des Jahres zu. Hierüber besteht Einvernehmen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
III. Referat I zum Weiteren.

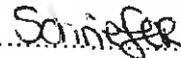
Vorsitzende/r:



Oberbürgermeister

Dr. Janik

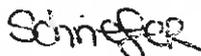
Schriftführer/in:



Schriefer

In die Sitzungsniederschrift für den
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss
aufgenommen.

Auslauf nicht vor dem _____

Unterschrift: 

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
I/EB77

Vorlagennummer:
773/030/2017

Grünkonzept - Sachstandsbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

31,61,41

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Schreiben vom 24. September 2015 wurde das Büro: bgmr Landschaftsarchitekten, Berlin, mit dem „Grünkonzept Erlangen“ beauftragt. Die Beauftragung gliedert sich in 2 Stufen:

Stufe 1 - Bestandserfassung

Stufe 2a - Bestandsanalyse und -bewertung

Stufe 2b - Ziele, Maßnahmen, Handlungsempfehlungen

Stufe 2c - Dialog und Prozess

Die Bestandserfassung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung und wurde im November 2016 abgeschlossen, sowie die Ergebnisse im EB 77 allen bisher im Prozess beteiligten Fachbereichen vorgestellt und diskutiert.

Im weiteren Verlauf der beauftragten Stufe 2 ist vorgesehen, eine genauere Betrachtung und Bewertung der Freiräume und Grünstrukturen durchzuführen, um am Ende Aussagen zu Maßnahmen für eine Aufwertung von Grünflächen, Straßen und Plätzen zu treffen.

Besonders berücksichtigt werden sollen dabei auch die Ökologie, die Nutzung durch die Bevölkerung und ökonomische Aspekte.

Um eine breite Beteiligung der verschiedenen Interessensgruppen innerhalb der Erlanger Bevölkerung zu erreichen, hat am 16. März. 2017 ein Workshop zum Thema: „Herausforderung der Freiraumentwicklung“ stattgefunden. Eingeladen dazu waren Interessensgruppen aus allen Bereichen.

Das Büro bgmr wird in der Stadtratssitzung am 30.03.2017 über die bisher vorliegenden Ergebnisse in einem Kurzreferat berichten.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB 77

Verantwortliche/r:
I/EB 77

Vorlagennummer:
772/018/2017

Öffentlichkeitsarbeit zur Beachtung des Streusalzverbotes auf öffentlichen Gehwegen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 31

I. Antrag

Die im Sachbericht aufgezeigten Maßnahmen werden durch die Verwaltung auch zukünftig umgesetzt. Der Fraktionsantrag der SPD Nr. 017/2017 vom 09.02.2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Im Sinne des Umweltschutzes betreibt die Verwaltung zur Umsetzung der in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen verankerten Verwendung von abstumpfenden Streumaterialien und dem Verbot der Verwendung von Streusalz und anderen ätzenden Stoffen zur winterlichen Verkehrssicherung auf öffentlichen Gehwegen eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit.

Zu Beginn der Winterperiode werden die per Satzung auf die Anlieger übertragenen Verkehrssicherungspflichten im Winter auf öffentlichen Gehwegen mittels kostenpflichtiger Anzeige in den Erlanger Nachrichten und im Sonntagsblitz (erhält jeder Haushalt) veröffentlicht und ggf. je nach Wetterlage wiederholt. Des Weiteren erfolgen Berichterstattungen zum Winterdienst in den Erlanger Nachrichten z.B. am 06.12.2016 sowie am 06.01.2017 zu den Regeln des Schneeräumens.

Jederzeitigen Zugriff bieten die Veröffentlichungen zum Winterdienst im Internet auf www.erlangen.de, die während des Winters mehrmals auf die Startseite gestellt werden.

Der Flyer „Bürgerinformation zu Straßenreinigung und Winterdienst“ wurde überarbeitet, ist im Internet jederzeit einsehbar und wird bei festgestellten Salzstreungen an die Haushalte verteilt.

Der EB 77 schreibt in Erlangen tätige private Hausmeisterdienste und Winterdienstfirmen sowie Haus- und Wohnungsverwaltungen, die in Erlangen Objekte betreuen, an und versorgt diese mit den beigelegten Hinweisen zu den Sicherungspflichten auch mit Informationen zum Verbot der Verwendung von Streusalz auf öffentlichen Gehwegen sowie mit der ausführlichen Umweltinfo zum Streusalzverbot. In diesem Winter waren dies 169 Firmen.

Auch das Gebäudemanagement mit den städtischen Hausmeistern wurde an die Einhaltung des Streusalzverbotes auf öffentlichen Gehwegen und vor öffentlichen Objekten erinnert.

Für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit abstumpfendem Streugut (Granulat) stellt der EB 77 an den Wertstoffcontainerstandorten derzeit 109 unverschlossene Streugutcontainer bereit, die ständig wieder aufgefüllt werden.

Darüber hinaus wird für die nächsten Winter beabsichtigt, ortsansässige Streusalzvertreiber wie Bau- und Supermärkte anzuschreiben, und das angebotene Streusalz mit einem Hinweisschild auf das Verwendungsverbot auf öffentlichen Gehwegen in Erlangen zu versehen. In diesem Zuge könnte gleichzeitig um den Verkauf von abstumpfenden Streumitteln gebeten werden. Für die Umsetzung dieses ökologischen Zieles ist eine Zusammenarbeit mit dem Umweltamt vorgesehen.

Außerdem wird derzeit die Nutzung der Werbeflächen der städtischen Müllfahrzeuge für die Umweltinformation Streusalzverbot auf öffentlichen Gehwegen inhaltlich und umfangreich geprüft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

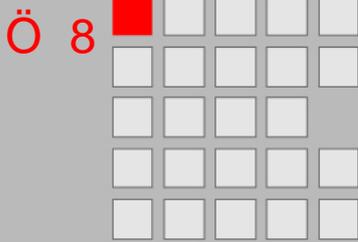
Anlagen: Fraktionsantrag der SPD Nr. 017/2017 vom 09.02.2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **09.02.2017**
Antragsnr.: **017/2017**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I/EB77**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Privates Salzstreuverbot durchsetzen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Salzstreuen ist Privatleuten auf öffentlich gewidmetem Grund aus
Umweltschutzgründen in Erlangen untersagt. Hierfür gibt es gute Gründe.
So schadet das Salz Tieren und schädigt Straßenbäume erheblich. Zudem
werden Wege und auch Gebäude in Mitleidenschaft gezogen, was hohe
Kosten mit sich bringt.

Wir sind daher sehr erfreut, dass EB77 und Umweltamt stets sehr engagiert
sind, dieses Verbot den BürgerInnen nahezubringen und es durchzusetzen.

Trotz dieser erheblichen Anstrengungen sorgt das Verbot des privaten
Salzstreuens auch in diesem Winter wieder für Fragen, Informationsbedarf
und Probleme in der Umsetzung. Obwohl die Verwaltung schnell mit
Informationen auf ihr gemeldete Problemfälle reagiert und das Salzverbot
über die Presse auch in einer Anzeige bekannt macht, wissen viele
BürgerInnen nicht Bescheid oder erkennen den Sinn nicht.
Hierbei spielt auch eine Rolle, dass der städtische Winterdienst Salz
verwendet. Unbekannt ist einigen hierbei jedoch, dass er dies sparsam und
in einer weniger salzhaltigen Feuchtsalzmischung und nur auf den
Hauptverbindungen macht.

Viele BürgerInnen sind auch verwundert darüber, dass Baumärkte trotz des
Streuverbots auf öffentlich gewidmetem Grund Streusalz verkaufen.
Nicht hinzunehmen ist jedoch, dass auch Hausmeisterdienste und
Wohnungsverwaltungen, die als professionell Handelnde die Regelungen
kennen müssten, in diesem Winter erneut häufig durch Missachtung des
Salzverbots aufgefallen sind.

Wie bereits vor ein paar Jahren hat EB77 auf Anregung unserer Fraktion
nach den aktuellen Problemen kurzfristig gerade erneut alle
Hausmeisterdienste und Wohnungsverwaltungen angeschrieben.
Diese gute, engagierte Arbeit soll nach unserem Willen beibehalten
werden.

Aus diesen Gründen stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung berichtet im UVPA über ihre trotz personeller Engpässe
stets engagierte Arbeit, das private Salzstreuverbot bekannt zu machen
und durchzusetzen. Insbesondere informiert die Verwaltung hierbei
auch darüber, wenn es bereits weitere Ideen in der Verwaltung gibt,
eine bessere Umsetzung des Verbots zu erreichen.

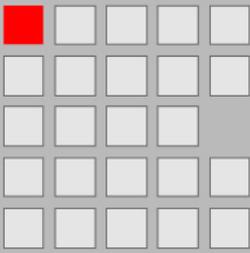
Datum
09.02.2017

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 2





2. Die Verwaltung sucht das Gespräch mit den Baumärkten und vermittelt ihnen den Vorschlag, auf das private Salzstreuverbot mit einer Beschilderung hinzuweisen und abstumpfende Streumittel als Alternative anzubieten.

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Umwelt
und Energie

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
09.02.2017

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32/057/2017

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 7.2. - 6.3.2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die unter Ziffer II genannten verkehrsrechtlichen Anordnungen dienen zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Zeit vom 7.2. bis zum 6.3.2017 wurden folgende verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen:

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	07.02.2017	Hauptstraße Einrichtung des Bewohnerparkens in den beiden Kurzparkzonen an der Ostseite der Hauptstraße zw. Glockenstraße und Martin-Luther-Platz in der Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr
2.	07.02.2017	Schubertstraße Auflassung des an der Südseite der Schubertstraße in Höhe der Kleingartenanlage ausgeschilderten personenbezogenen Behindertenparkplatzes
3.	07.02.2017	Zeppelinstraße Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Westseite der Zeppelinstraße in Höhe Hausnummer 6
4.	07.02.2017	Engelstraße Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Engelstraße 19
5.	09.02.2017	Goerdelerstraße Einbau einer schwenkbaren Schranke im Bereich des vom Wendeplatz Goerdelerstraße nach Süden abgehenden gemeinsamen Geh- und Radweges
6.	20.02.2017	Donato-Polli-Straße Modifizierung der Haltverbotsregelung auf dem Buswendeplatz Donato-Polli-Straße
7.	27.02.2017	Sankt Johann Auftragen von Randstreifenmarkierungen entlang der Sonderwege an der Straße Sankt Johann

8. 27.02.2017 **Bundesstraße 4**
Auftragen von Randstreifenmarkierungen entlang des Sonderweges an der Bundesstraße B 4
9. 27.02.2017 **Äußere Tennenloher Straße**
Auftragen von Randstreifenmarkierungen entlang des Sonderweges an der Äußeren Tennenloher Straße.
10. 28.02.2017 **Hertleinstraße**
Auftragen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße
11. 01.03.2017 **Stintzingstraße**
Auftragen einer Grenzmarkierung für Parkverbote auf der Südseite der Stintzingstraße vor der gewerblichen Zufahrt zum Anwesen Nr. 31 auf 17 m Länge
12. 06.03.2017 **Kurt-Schuhmacher-Straße**
Aufstellen des Verkehrszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ in der Kurt-Schuhmacher-Straße
13. 06.03.2017 **Frauenauracher Straße**
Auftragen von Leitlinienmarkierungen zum 2-streifigen Linksabbiegen von der Frauenauracher Straße auf den Büchenbacher Damm
14. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderungen und Haltverbote an der Westseite der Wehnelstraße im Bereich der Anwesen Nr. 4 bis 12
15. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderung im östlichen Teil der Jaminstraße sowie an der Westseite der Wehnelstraße
16. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderung und Verkürzung einer Feuerwehranfahrtzone in der Jaminstraße
17. 06.03.2017 **Bewohnerparkgebiet 9**
Anpassung der bestehenden Bewohnerparkbeschilderungen und gleichzeitige Aufhebung nicht zwingend erforderlicher Haltverbote in der Hans-Geiger-Straße, Bissingerstraße und Aufseßstraße
18. 06.03.2017 **Jenaer Straße 13**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Südseite der Jenaer Straße in Höhe des Anwesens Nr. 13

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/095/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Referats- und Amtsberieche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

Anlagen: Bearbeitungsübersicht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 21.03.2017

Referat I / Amt 31

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
189/2015	20.10.2015	Grüne Liste Stadtrats- fraktion Herr Wolfgang Most	Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 24/GME und Amt 31; Förderung des Arbeitsweges per Fahrrad – Aufwertung der Fahrradabstellein- richtungen	Amt 31	in Bearbeitung
017/2016	08.03.2016	SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfister und Herr Dr. Andreas Richter	Bio-Modellstadt schaffen	Amt 31	in Bearbeitung

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 21.03.2017

Referat VI

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
116/2014		SPD / Grüne Liste	Konkrete Maßnahmen der Erlanger Stadt- und Grünplanung zur Einhaltung der UN- Klimaziele zur Begrenzung der Erderwärmung	VI	Zwischenstand UVPA 24.01.2017 beschlossen Fortführung durch EB 77 mit Grünkonzept
034/2015	03.03.2015	CSU	Fahrradweg im Stadtwesten Radweg von Kosbach über Häusling nach Steudach	VI/61	Kostenschätzung liegt vor. Abstimmung mit Ortsbeirat II/2017
099/2015	22.06.2015	FWG	Rad- und Fußweg Kosbach-Häusling-Steudach	VI/61	Kostenschätzung liegt vor. Abstimmung mit Ortsbeirat II/2017
142/2015	24.09.2015	SPD / Grüne	Mehr Grün in der Stadt	VI	Zwischenstand UVPA 24.01.2017 beschlossen Fortführung durch EB 77 mit Grünkonzept
229/2015	21.11.2015	FWG	Sofortiger Stopp des Umlegungsverfahrens im F 450 Geisberg und keine weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen sondern Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan/Bebauungsplan	VI/61	für UVPA 03/2017 gemeldet
011/2016	15.02.2016	CSU Fraktion	Neuentwicklung unserer Stadt (gleichlautend: Nr. 202/2015 zum Haushalt 2016)	VI / 61	für UVPA 03/2017 gemeldet
071/2016	29.06.2016	CSU Fraktion	weitere Wohnbebauungen	VI / 61	für UVPA 03/2017 gemeldet
076/2016	06.07.2016	ödp	Radweg in Dechsendorf nördlich Weißendorfer Straße	VI / 61	in Bearbeitung
082/2016	21.07.2016	SPD Fraktion	Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen	VI / 61	für UVPA 03/2017 gemeldet

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 21.03.2017

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
099 / 2016	11.10.2016	SPD Fraktion Grüne Liste	Energie Bebauungsplan 412	VI / 61 mit I/31, VI/23	für TO UVPA Februar 2017 gemeldet
170 / 2016	10.11.2016	SPD Fraktion	Prüfung neuer Wohnbauflächen in Büchenbach	VI	in Bearbeitung
173 / 2016	29.11.2016	SPD Fraktion Grüne Liste	Soziale Lage in Büchenbach	VI / 61 IV/40, I/41, IV/51 und V/50	in Bearbeitung
174 / 2016	29.11.2016	Grüne Liste	Antrag: Prüfung von Verbesserun- gen bei der Trassenführung der Stadt-Umland-Bahn (StUB)	VI / 61 ZV StUB	in Bearbeitung
176 / 2016	29.11.2016	CSU - Fraktion	Büchenbach Nord - Aufnahme in das Bund-Länder-Förderprogramm „Soziale Stadt“	VI / 61	in Bearbeitung
001/2017	11.01.2017	Grüne Liste	Vergabe von Gewerbegrundstücken über Erbpacht	VI / 23 II / WA	in Bearbeitung
023/2017	16.02.2017	CSU Fraktion	Wiederinbetriebnahme des Parkplat- zes gegenüber den „Erlangen Arca- den“	VI / 61 V	in Bearbeitung
027/2017	22.02.2017	SPD Fraktion FDP Fraktion Grüne Liste	Sozialer Wohnungsbau auf dem ehemaligen Gelände der Fa. Was- sermann	VI / 61 VI / 63	

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/116/2017

Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021 - Ergänzende Informationen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20, Amt 66

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2017 wurden von StR Prof. Dr. G. Moll zum Top 19 „Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021“ folgende zwei Fragen gestellt, die nachfolgend beantwortet werden:

Frage 1: *Die Messlatte heißt Barrierefreiheit bis zum Jahre 2022, deren Erreichbarkeit und Gewährleistung nicht aufgeführt sei. Wie kann die Barrierefreiheit bis 2022 hergestellt werden?*

Auf das Thema Barrierefreiheit wird in Kap. 4.1 des Nahverkehrsplanes ausführlich eingegangen. So wird in Kap. 4.1.1 erläutert, dass zwar nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden soll. Gemäß § 8 Abs. 3 PBefG gelte diese Frist aber nicht, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Mit dem Nahverkehrsplan wurde daher der „Leitfaden Barrierefreiheit auf der Städteachse (Entwurf Stand 30.01.17)“ beschlossen, mit dem erstmalig ein gemeinsam mit den Nachbarstädten und dem VGN entwickelter Handlungsleitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf der Städteachse vorliegt.

In Kap. 4.1.3 wird hierbei auch deutlich darauf hingewiesen, dass es aufgrund der großen Anzahl von Haltestellen im Erlanger Stadtgebiet nicht möglich sein wird, den vollständigen barrierefreien Umbau bis 2022 abzuschließen. Diese Rahmenbedingungen gelten im Übrigen für nahezu alle Großstädte in der Bundesrepublik.

In Kap. 4.1.3 wird außerdem erläutert, wie während der Laufzeit des Nahverkehrsplans konkrete Fortschritte in puncto Barrierefreiheit erzielt werden sollen. Grundlage hierfür soll eine mit den Betroffenen abgestimmte Prioritätenliste sein. Aufgrund der aufwändigen (aber größtenteils bereits durchgeführten) Bestandserfassung, der engen Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden sowie der daraus resultierenden Infrastrukturplanung war ein abschließender Beschluss dieser Prioritätenliste bis zur Fertigstellung des Nahverkehrsplanes nicht möglich. Mit dem Beschluss des Stadtrates liegt aber ein konkreter Auftrag an die Verwaltung vor, wie die vollständige Barrierefreiheit in den kommenden Jahren erreicht werden soll.

Frage 2: *Welche finanziellen Mittel sind für die Gewährleistung einer vollständigen Barrierefreiheit des ÖPVN-Zielnetzes bis zum Jahr 2022 nötig?*

Die bereits vorliegenden Auswertungen aus dem neu erstellten Haltestellenkataster für Erlangen zeigen, dass ein Großteil der ca. 420 Haltestellen auf Erlangen Stadtgebiet den Anforderungen an eine vollständige Barrierefreiheit (u.a. keine ausreichende Bordsteinhöhe) derzeit nicht genügt. Nach den bisherigen Erfahrungen, dass der Umbau einer Haltestelle je Richtung manchmal bis zu 100.000 € kosten kann, ist eine vollständige Barrierefreiheit nur als langfristiges Ziel realistisch. Die notwendigen finanziellen Mittel belaufen sich offensichtlich auf mehrere Millionen Euro. Detaillierte Angaben zum finanziellen Bedarf sind aber erst nach Erstellung konkreter Planungen mit zugehöriger Kostenschätzung sowie dem Verhandeln etwaiger Zuschüsse möglich. Mit den derzeit verfügbaren Haushaltsmitteln zur Sanierung von Haltestellen in Höhe von 100.000 €/a ist der barrierefreie Ausbau von ca. 1 Haltestelle pro Jahr möglich. Hinzu kommen weitere Bushaltestellen, die im Rahmen des Straßenausbaus (z.B. Schiller- / Loewenichstraße) umgebaut werden.

Beim Thema Barrierefreiheit sollte das Augenmerk außerdem nicht ausschließlich auf den Bereich Bushaltestelle begrenzt werden, sondern der Verkehrsraum insgesamt betrachtet werden. Hierfür sollte eine stärkere Koordination zukünftiger Verkehrsplanungen und Erhaltungsmaßnahmen angestrebt werden, damit die Verkehrsinfrastruktur insgesamt sowohl für die Allgemeinheit als auch für Behinderte verkehrssicher und barrierefrei genutzt werden kann. Zum Erhalt der Verkehrsinfrastruktur mit gleichzeitiger Schaffung der Barrierefreiheit müssten die Investitionen hierfür aber insgesamt wesentlich erhöht werden.

Neben den fehlenden finanziellen Mitteln ist bei der Zeitplanung auch zu berücksichtigen, dass sowohl die zugehörige Infrastrukturplanung durch die Verwaltung bzw. externe Ingenieurbüros als auch die bauliche Umsetzung nur über einen mehrjährigen Zeitraum durchführbar sind. Aufgrund der aktuellen Situation in der Baukonjunktur werden bereits jetzt zahlreiche Projekte nicht fristgerecht abgewickelt bzw. keine akzeptablen Angebote von den Baufirmen hierfür abgegeben.

Wichtig für die Planung der weiteren Vorgehensweise wäre für die Verwaltung, Kenntnis über die zur Herstellung der Barrierefreiheit in den kommenden Jahren verfügbaren finanziellen Ressourcen zu erhalten. Basierend hierauf kann die o.g. Prioritätenliste entwickelt und den Gremien des Stadtrates zum Beschluss vorgelegt werden.

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/174/2017

Bestandserfassung Erlanger Radwegenetz für Prioritätenliste "kleine Baumaßnahmen"; hier: Maßnahmenvollzug 2016/2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Abt. 32-1, Abt. 613, PI-Stadt, AG Radverkehr

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Beschluss des UVPA vom 10.11.2015 wurden Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste "kleine Baumaßnahmen Radverkehr", hervorgerufen aus den Ergebnissen der Bestandserfassung des Erlanger Radwegenetzes, zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese im Rahmen der Mittelverfügbarkeit des Haushaltes umzusetzen.

Finanziert mit Mitteln des Investitionshaushaltes IvP-Nr. 541.841 "Radwegenetz", IvP-Nr. 541.841 "Infrastruktur Radverkehr" sowie teilweise Budgetmitteln und dem Personaleinsatz des Straßenbaubetriebshofes konnten folgende Maßnahmen in 2016 umgesetzt werden:

- Asphaltierungen von Wegen und Wegeabschnitten (Anlagen 1.1 - 1.5)
 - Weg östlich Kurt-Schumacher-Str. zwischen Kreisverkehr und Allee am Röthelheimpark
 - Weg an der Bahnlinie zwischen Ebereschenweg und Fürther Straße
 - Gustav-Heyer-Weg
 - Wegeverbindung zwischen Zeißstraße und An der Lauseiche
 - Sandbergstraße bis Joseph-Lang-Steg
- Fahrradabstellanlagen (Anlagen 1.6 - 1.9)
 - Obere Karlstraße
 - Hauptstraße
 - Bayreuther Straße
 - Fuchsendgarten
- Wegezustandsverbesserung (Anlage 1.10)
 - Wegeverbindung zwischen Preußensteg und Gebbertstraße
- Fahrradabstellanlagen Buswartehallen
 - Weisendorfer Straße
 - Sebastianstraße

Die finanziellen Aufwendungen betragen dabei ca. 97.000,- €

Für 2017 sind nach gegenwärtigem Sachstand folgende Maßnahmen beabsichtigt (s. Anlagen 2.1 – 2.3)

- Wegerückbau Wetterkreuz zwischen Sebastian- und Frauenweiherstraße
- Bevorrechtigung Rabenweg / Kreuzungsbereich Dompfaffstraße

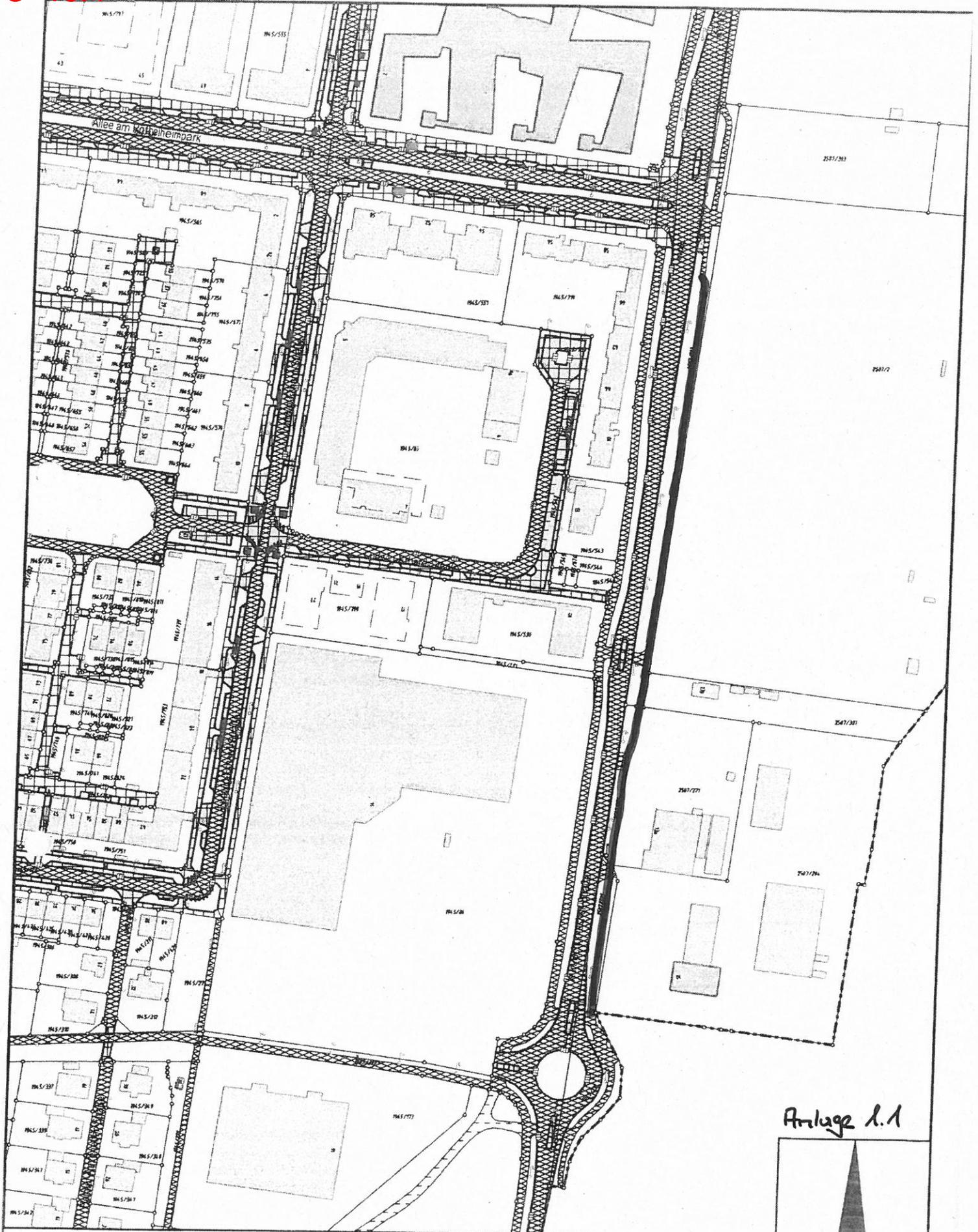
- Anpassung Abbiegestreifen Schallershofer Straße zum Kosbacher Damm
- Montage von Fahrradabstellanlagen im Umfeld des Rathauses gemäß Beschluss des UVPA vom 15.11.2016

Für die zu erwartenden Kosten in Höhe von ca. 110.000,- € ist eine Realisierung über die genannten Haushaltsstellen analog 2016 vorgesehen.

Anlagen: Lagepläne Nr. 1.1 – 2.3

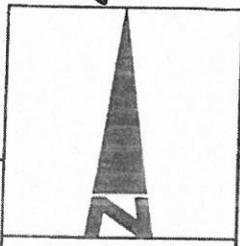
III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Weg östl. Kurt-Schumacherstraße zw. Kreisverkehr und Allee am Röthelheimpark

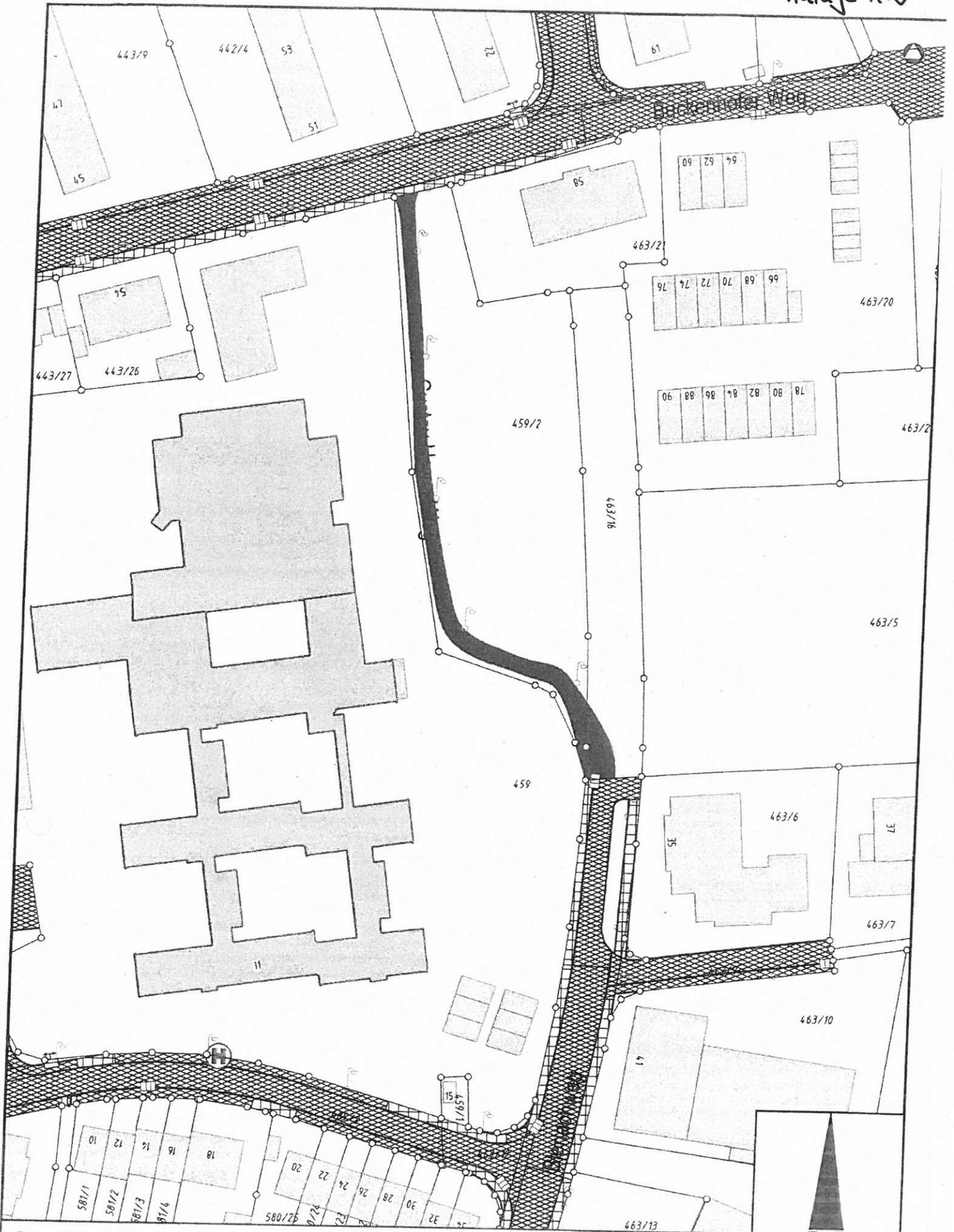
Anlage 1.1



Maßstab 1:2000



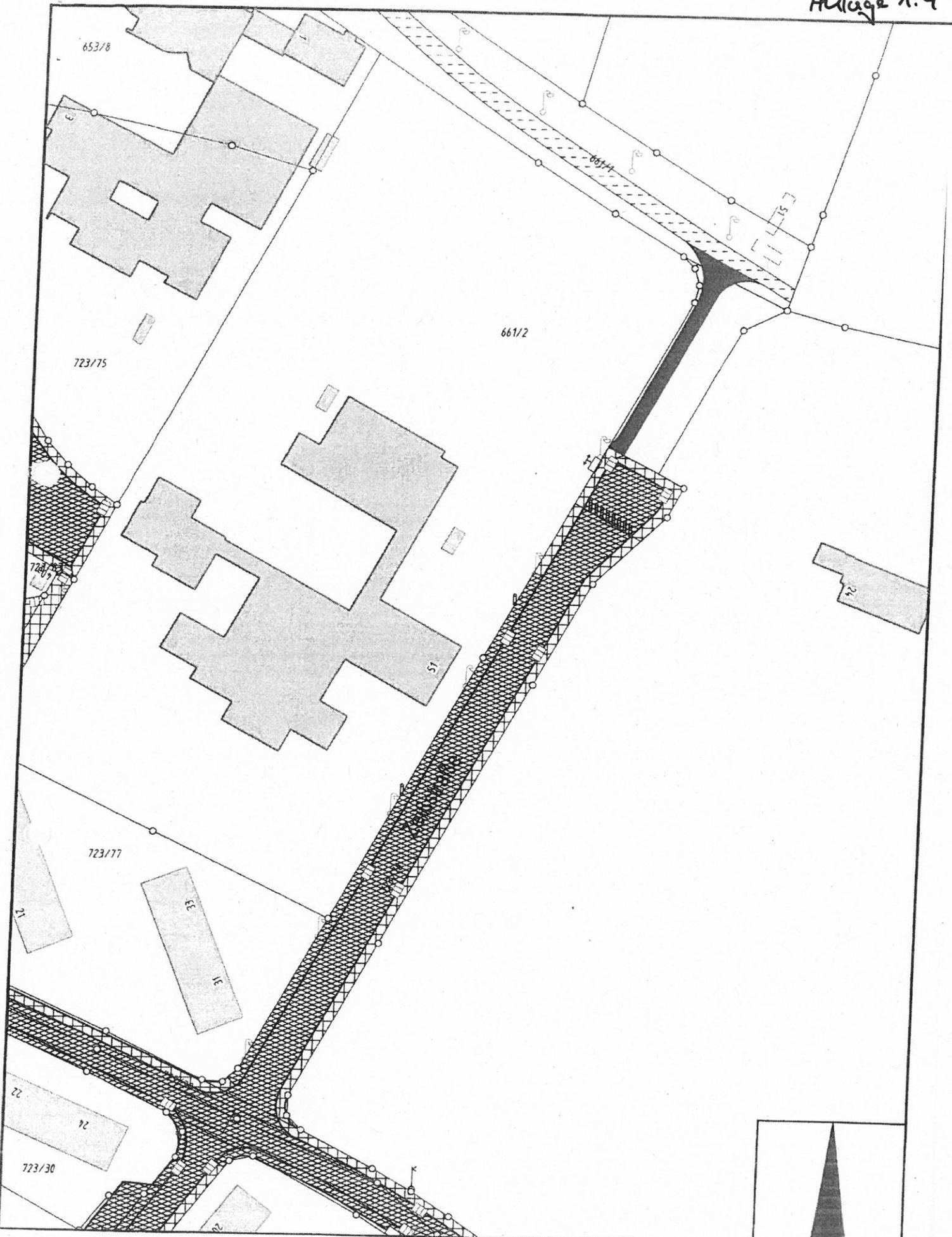
Weg an der Bahnlinie zw. Ebereschenweg und Fürther Straße



Gustav-Heyer-Weg zw. Buckenhofer- und Bierlachweg
22/121

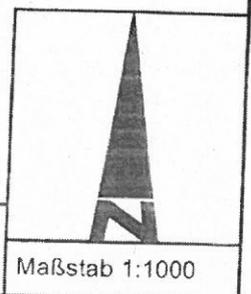


Maßstab 1:1000



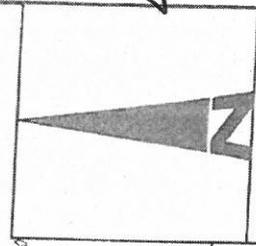
Wegeverbindung zw. Zeißstraße und An der Lauseiche

23/121



Anlage 1.5

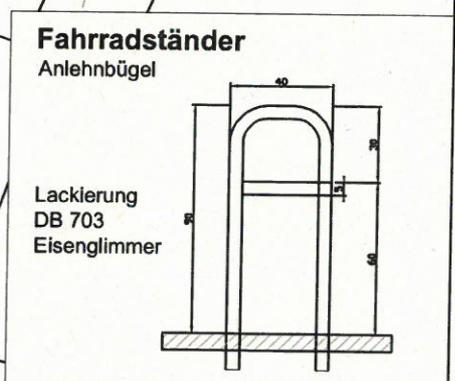
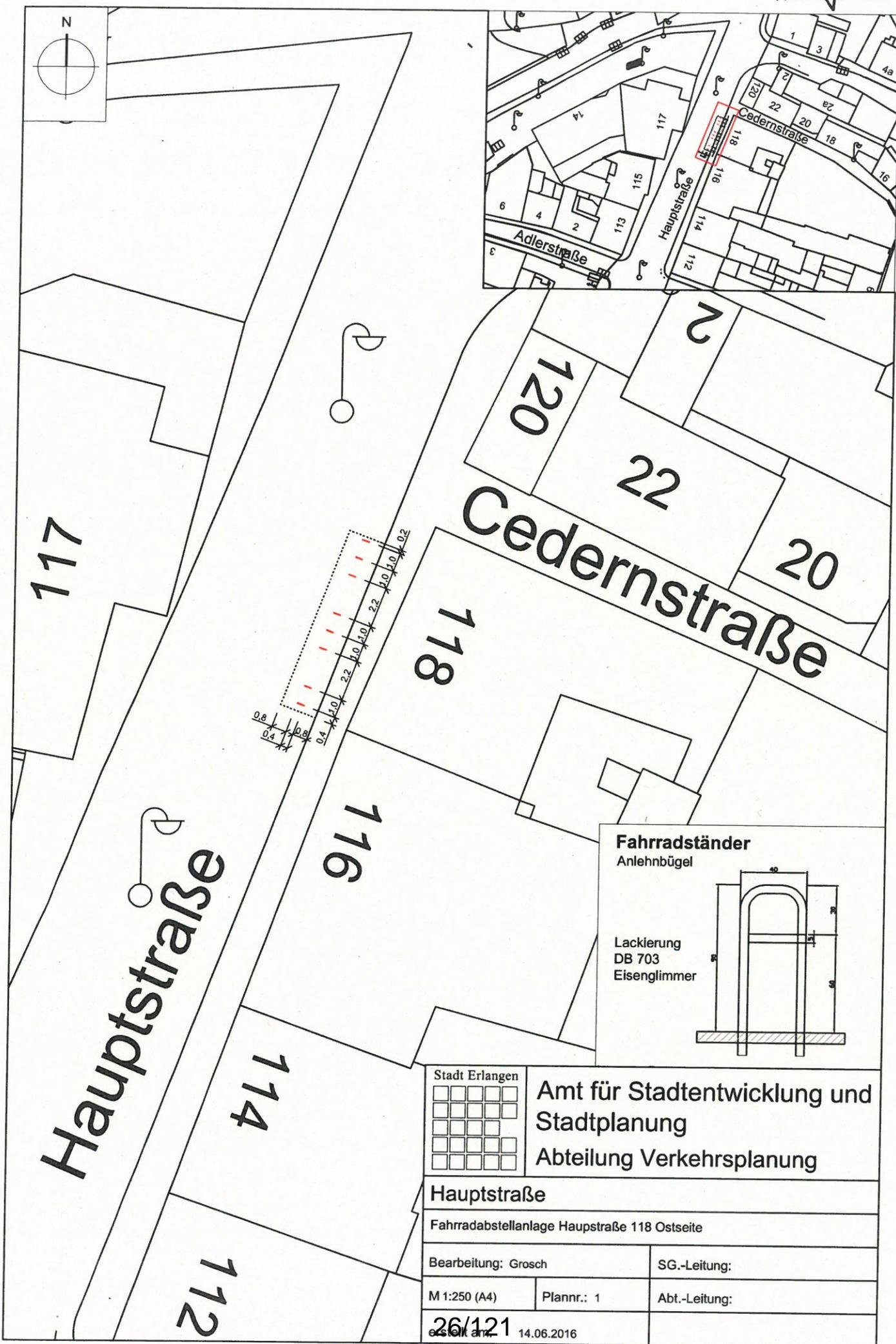
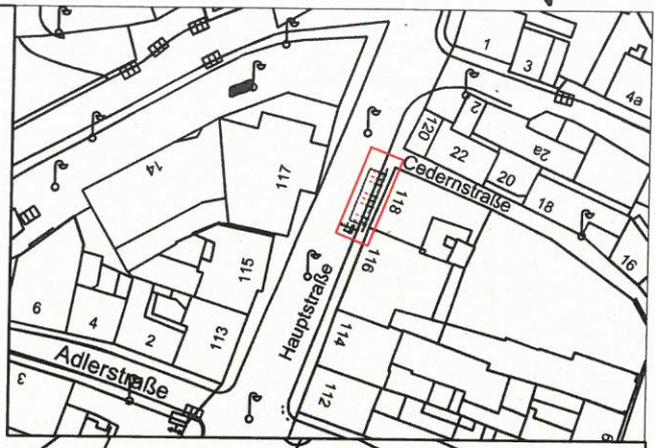
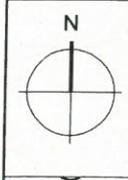
Maßstab 1:1000

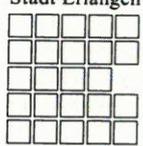


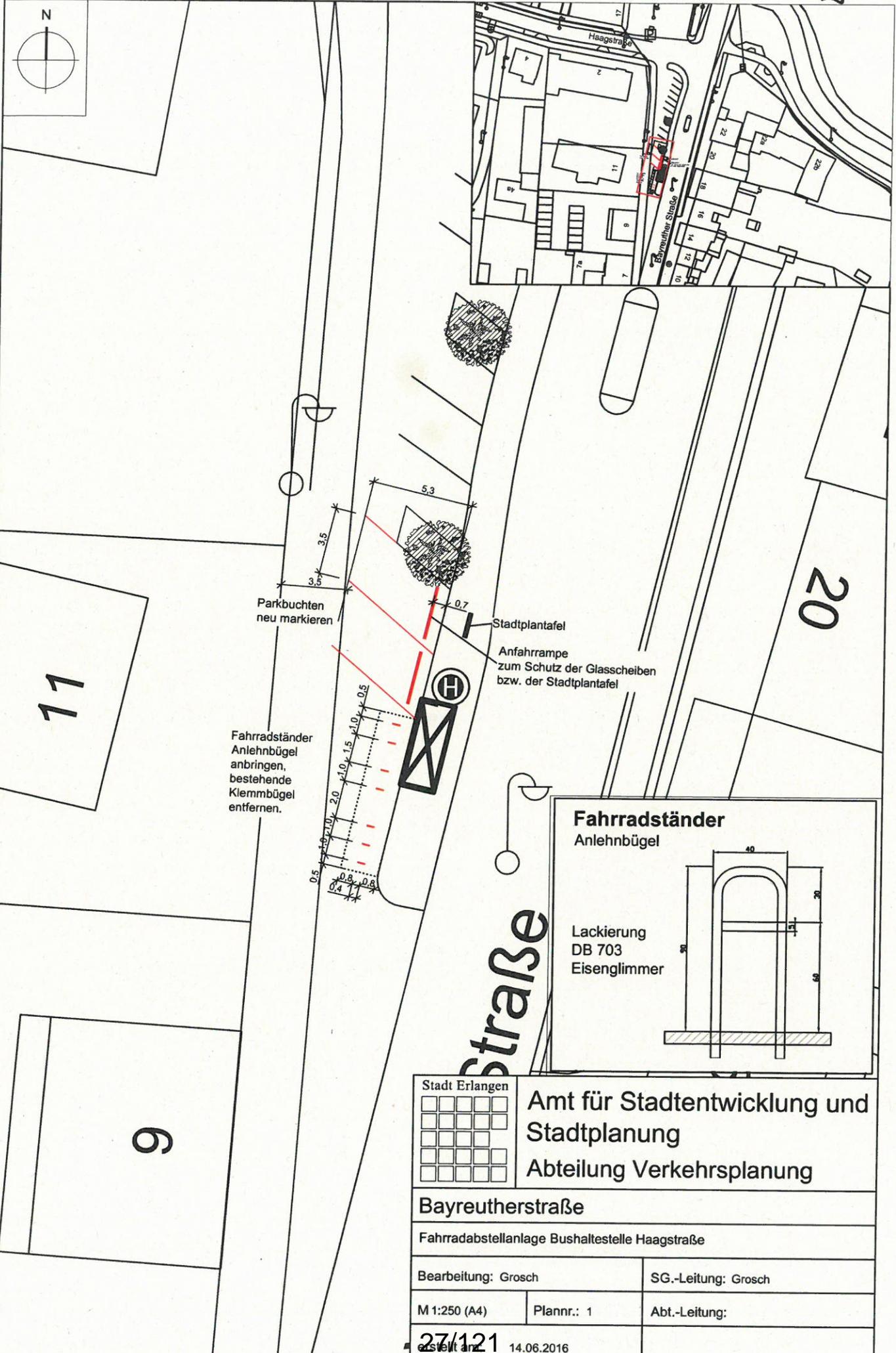
Sandbergstraße bis Joseph-Lang-Steg



04/121



Stadt Erlangen 		Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Abteilung Verkehrsplanung	
Hauptstraße Fahrradabstellanlage Hauptstraße 118 Ostseite			
Bearbeitung: Grosch		SG.-Leitung:	
M 1:250 (A4)	Plannr.: 1	Abt.-Leitung:	
26/121		14.06.2016	



Parkbuchten neu markieren

Fahrradständer Anlehnbügel anbringen, bestehende Klemmbügel entfernen.

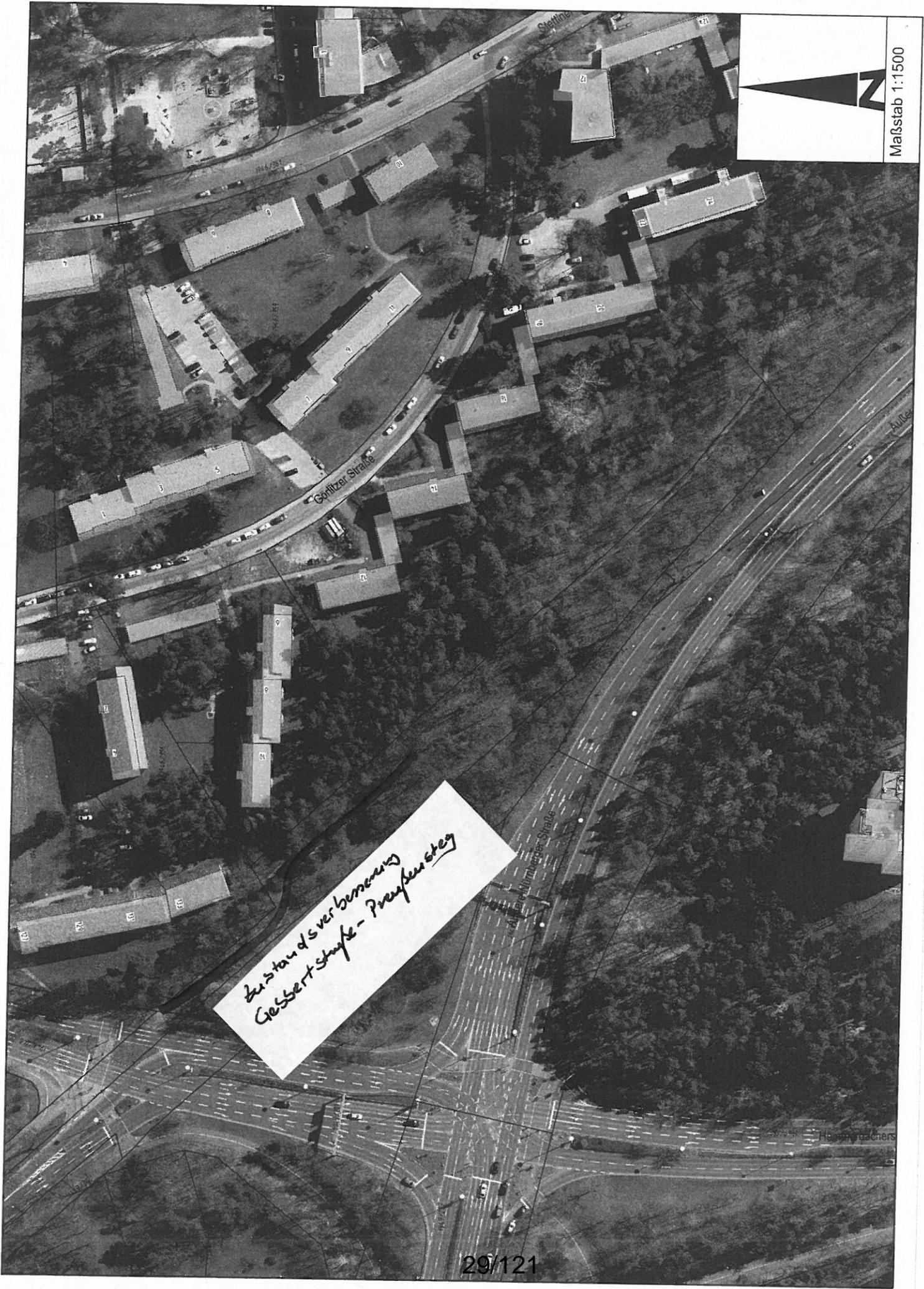
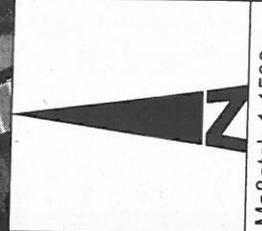
Stadtplantafel

Anfahrrampe zum Schutz der Glasscheiben bzw. der Stadtplantafel

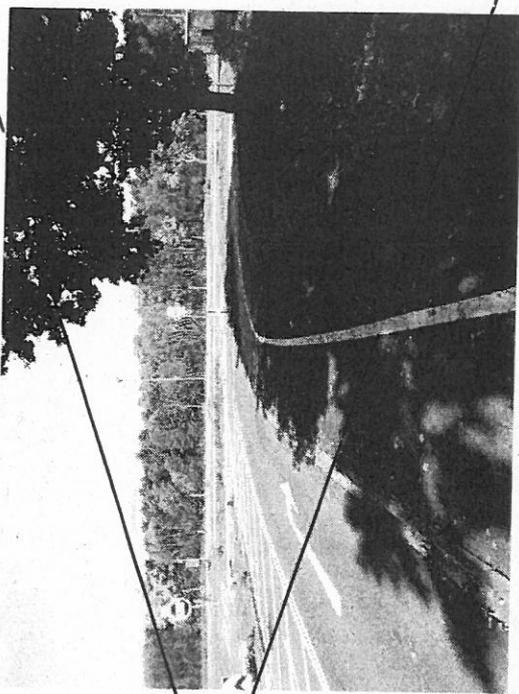
Fahrradständer
Anlehnbügel

Lackierung DB 703 Eisenglimmer

Stadt Erlangen 			Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Abteilung Verkehrsplanung		
Bayreutherstraße					
Fahrradabstellanlage Bushaltestelle Haagstraße					
Bearbeitung: Grosch			SG.-Leitung: Grosch		
M 1:250 (A4)		Plannr.: 1		Abt.-Leitung:	
27/121			14.06.2016		

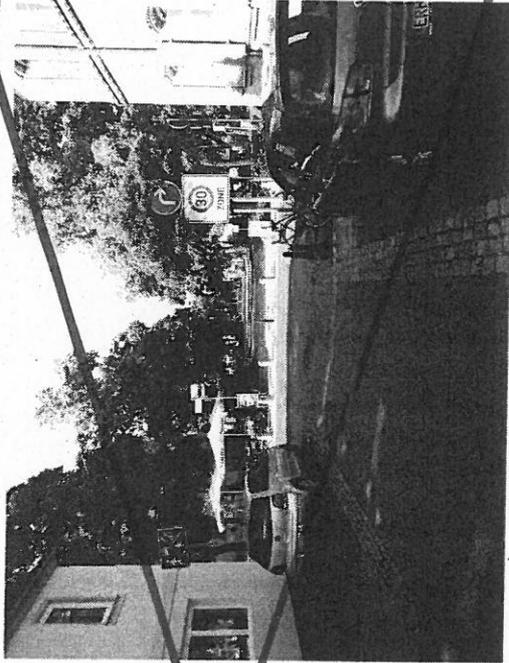


Zustand vor
Gessertstraße - Preysenweg

<p>Kreuzungsbereich Adenauerring/Odenwaldallee; Kategorie: Querungshilfe Priorität 1</p> <p>Im Kreuzungsbereich Adenauerring/Odenwaldallee haben sich im Bereich der Furten bereits vermehrt Unfälle zwischen Radfahrern und Kfz ereignet. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen die Furten rot eingefärbt und mit ausreichend großen und gut sichtbaren Fahrradpiktogrammen ausgestattet werden.</p>	
<p>Wetterkreuz zwischen Sebastianstraße und Frauenwelherstraße; Kategorie: Wegerückbau und Ersatz mit Schutzstreifen Priorität 1</p> <p>Der Zweirichtungsradschwergeweg auf der Nordseite der Straße Wetterkreuz ist nicht richtlinienkonform. Der begleitende Gehweg weist eine sehr geringe Breite von ca. 1 m auf. Das Wetterkreuz wird von rund 300 Radfahrern pro Tag befahren. In beschriebenen Bereich haben sich bereits Unfälle mit Radfahrereteiligung ereignet. Zur Verbesserung der Verkehrssituation für den Rad- und Fußgängerverkehr ist vorgesehen, den Gehweg zu verbreitern, indem zwei Reihen rote Platten mit grauen Platten ersetzt werden. Damit kann dem Fußgängerverkehr eine ausreichende Breite ermöglicht werden. Die linksseitige Freigabe des Radweges soll aufgegeben werden. Stattdessen wird für den Radverkehr in Richtung Osten ein Schutzstreifen auf der Südseite der Straße Wetterkreuz markiert.</p>	

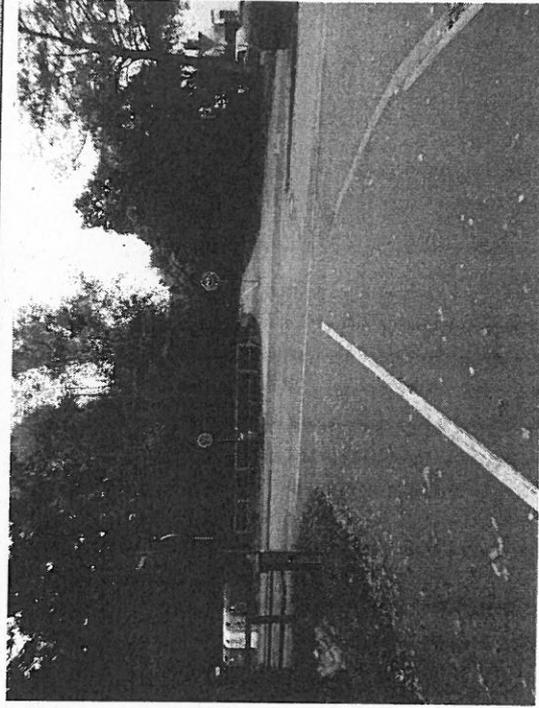
Querung der Friedrichstraße im Bereich der Holzgartenstraße; Kategorie: Querungshilfe Priorität 1

Die Wegeverbindung von der Krankenhausstraße zum Frankenhof stellt eine wichtige Radverkehrsachse in Nord-Süd-Richtung dar. Sie wird von rund 2.000 Radfahrern pro Tag befahren. Im Kreuzungsbereich mit der Oberen Karstraße ist die Achse bevorrechtigt. Im Kreuzungsbereich mit der Friedrichstraße ist dies nicht der Fall. Eine bauliche Bevorrechtigung der Fahrradachse soll auch gegenüber der Friedrichstraße erfolgen.



Bevorrechtigung des Rabenweges im Kreuzungsbereich der Dompfaffstraße; Kategorie: Erlanger Standardlösung Priorität 1

Der Rabenweg stellt insbesondere für den Schülerverkehr zum Schulzentrum West eine wichtige Verbindung dar. Er wird von ca. 2.200 Radfahrern pro Tag befahren. Der Weg soll gegenüber der Dompfaffstraße in Form der Erlanger Standardlösung für die bauliche Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs an Überquerungsstellen übergeordnet werden.

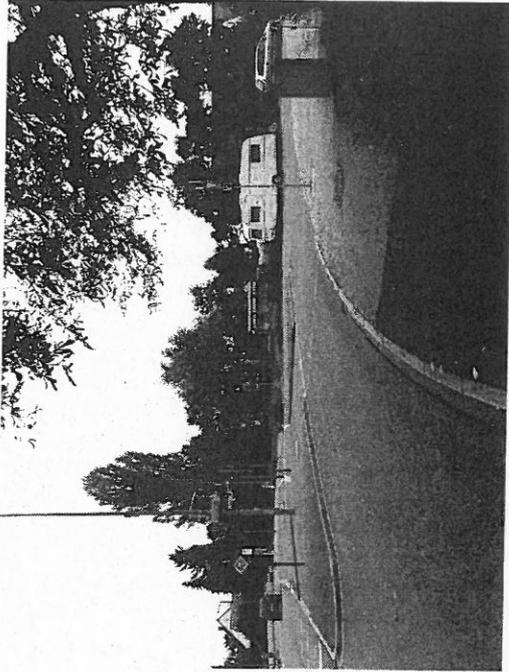


Anlage 1: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Anlage 2.3

Abblegestreifen von der Schallershofer Straße in den östlichen Stutzen des Kosbacher Damms; Kategorie: Wegerückbau Priorität 1

Im Ausfahrtbereich für Radfahrer von der Damaschkestraße auf den Abblegestreifen von der Schallershofer Straße in den östlichen Stutzen des Kosbacher Damms haben sich bereits mehrere schwere Unfälle ereignet. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist vorgesehen, den Abblegestreifen für den Kfz-Verkehr zu sperren. Dieser soll alternativ nördlich der Dreiecksinsel nach rechts in den Stutzen abbiegen. Hierfür sind bauliche Anpassungen an der Dreiecksinsel erforderlich.



Anderer Radweg in der Loewenichstraße zwischen Hindenburgstraße und Schillerstraße, Kategorie: Wegerückbau Priorität 2

Die beidseitig vorhandenen Anderen Radwege in der Loewenichstraße zwischen Hindenburg- und Schillerstraße befinden sich in eine Tempo-30-Zone. Erkenntnisse aus der Unfallforschung zufolge ist die Führung des Radverkehrs in Tempo-30-Zonen bei geringen Verkehrsstärken auf der Fahrbahn sicherer. Die Radwege in beschriebenen Bereich sind darüber hinaus nicht richtlinienkonform, so dass ein erhöhtes Gefährdungspotential insbesondere zwischen Radfahrern und Fußgängern besteht. Die Loewenichstraße wird in beschriebenen Bereich taglich von rund 1.200 Radfahrern befahren. Es ist vorgesehen, den Pflasterbelag im markierten Bereich des Geh- und Radweges auf beiden Seiten der Straße mit grauem Plattenbelag zu ersetzen, so dass ein reiner Gehweg entsteht. Der Radverkehr soll ausschließlich auf der Fahrbahn geführt werden.



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31/32.36.11/0015

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/135/2017

Änderung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die seit 2002 bestehende und 2009 geänderte Förderrichtlinie zur **Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden** wird ergänzt und geändert durch die Förderung von solarthermischen Anlagen und von Wärmdämmung des Daches von Wohngebäuden im Bestand.

Den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen der **Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Energiesparmaßnahmen** wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Änderung beruht maßgeblich auf dem Fraktionsantrag der SPD Nr. 108/2016 vom 18.10.2016 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31 und dem Beschluss 31/124/2016 vom 15.11.2016.

Die Stadt Erlangen zieht Konsequenzen aus den Ergebnissen und Empfehlungen des integrierten Klimaschutzkonzepts. Ziel ist die Senkung von CO₂-Emissionen durch Steigerung der Sanierungsrate von Wohngebäuden und Ausbau der aktiven Sonnennutzung durch solarthermische Anlagen bei Wohnbauten im Bestand.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Obwohl diese Maßnahmen bereits durch Bund und teilweise auch Land gefördert werden, besteht auf Grund der hohen Kosten dieser Maßnahmen, verbunden mit langen Amortisationszeiten nur ein sehr geringer Anreiz. Durch die Kumulierbarkeit der Zuschüsse des Bundes, des Landes und der Stadt Erlangen soll deutlich mehr Anreiz geschaffen werden. Die Kumulierung ist auf 20% der Investitionskosten begrenzt.

Neben der bereits bestehenden Bezuschussung der Dämmung der Fassade wird die Richtlinie ergänzt um die Förderung solarthermischer Anlagen und der Dämmung des Daches.

Weitere Änderungen:

- Kumulierbarkeit der Zuschüsse: Das Förderprogramm ist ausdrücklich als Ergänzung zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes gedacht. Die Bezuschussung kann dadurch bei maximal 20% liegen. Dies senkt die Amortisationszeiten dieser Maßnahmen auf ein motivierendes Maß.
- Es kann pro Antragsteller pro Jahr nur ein Zuschuss gewährt werden, insgesamt können zwei Zuschüsse gewährt werden. Die Antragstellung beschränkt sich auf natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften.
- Gefördert werden Wohngebäude bis maximal 6 Wohneinheiten.
- Der Gesamtförderbetrag summiert sich auf 2.600 €

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	10 %, max. 2.000 €
Dämmung des Daches	10 %, max. 2.000 €
Solarthermische Anlage	50 €/m ² , max. 600 €
Gesamtförderbetrag	max. 2.600 €

Die Kosten für solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung oder zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des Marktanzreizprogramms (MAP) durch Zuschüsse gefördert. Auch unter Berücksichtigung dieser Zuschüsse liegt die Wirtschaftlichkeit solarthermischer Anlagen im Grenzbereich. Eine Integration solarthermischer Anlagen in den Heizungskreislauf erfolgt daher bislang sehr zögerlich.

Die Förderrichtlinien zur Dämmung der Fassade und des Daches lehnen sich an die der KfW an. Die Anforderungen sind hoch. Durch die Bezuschussung soll nicht nur motiviert werden dämmende Maßnahmen zu ergreifen sondern diese Maßnahmen auch zukunftsorientiert und qualitativ hochwertig durchzuführen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Förderrichtlinien lehnen sich bezüglich technischer Mindestanforderungen an die Richtlinien der KfW und des BAFA.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 45.000	€	bei IPNr.: 561.K 880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K 880



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Anlagen:

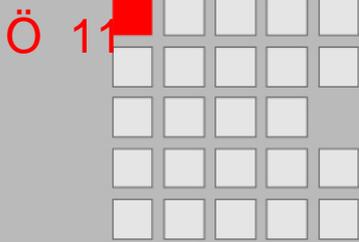
- Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden
- Fraktionsantrag der SPD Nr. 108/2016 vom 18.10.2016 zu den Arbeitsprogrammen des Amtes 31
- Beschluss 31/124/2016 vom 15.11.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **18.10.2016**
Antragsnr.: **108/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I/31/Hr. Lennemann**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zu den Arbeitsprogrammen des Amtes 31

Förderung Solarthermie

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

eines der wesentlichen Ergebnisse aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) ist, dass das größte Potential für den Ausbau regenerativer Energien auf dem Erlanger Stadtgebiet im Bereich Sonnenenergie (Solarthermie und Photovoltaik) liegt. Aus diesem Grund stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 31 (Umwelt und Energiefragen):

Die Kostenstelle Zuschüsse für private Energiesparmaßnahmen (UmweltS) 561.K880 wird in Zukunft für Altbausanierung und Solarthermie genutzt. Für die Solarthermie wird die Verwaltung eine Förderregelung nach dem Vorbild der Stadt Herzogenaurach bzw. des früheren Förderprogramms der ESTW erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
17.10.2015

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31/WK002

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/124/2016

Fraktionsantrag der SPD zu den Arbeitsprogrammen des Amtes 31 Nr. 108/2016: Förderung Solarthermie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.11.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen zieht Konsequenzen aus den Ergebnissen und Empfehlungen des Integrierten Klimaschutzkonzepts und wird die Nutzung von Sonnenenergie in Form von solarthermischen Anlagen zur Warmwassererwärmung durch Bezuschussung fördern. Die Verwaltung wird zeitnah Förderrichtlinien ausarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorlegen.

Der Fraktionsantrag 108/2016 vom 18.10.2016 ist damit abschließend behandelt

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachhaltiges Wirtschaften und Klimaschutz setzen eine weitgehende Substituierung fossiler Energieträger durch Nutzung erneuerbarer Energien voraus. Ein Ergebnis aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erlangen ist die Steigerung der Nutzung von Sonnenenergie durch solarthermische Anlagen. Ziel ist es nun, die Nutzung durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kosten für solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung oder zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) durch Zuschüsse gefördert. Auch unter Berücksichtigung dieser Zuschüsse liegt die Wirtschaftlichkeit solarthermischer Anlagen im Grenzbereich. Eine Integration solarthermischer Anlagen in den Heizungskreislauf erfolgt daher sehr zögerlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Wirtschaftlichkeit solarthermischer Anlagen ist verbesserbar durch eine Ergänzung der durch das BAFA gewährten Zuschüsse durch zusätzliche Zuschüsse durch die Stadt Erlangen. Die Verwaltung wird Förderrichtlinien für ein dementsprechendes Förderprogramm erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss geben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zur Realisierung einer Förderung durch Zuschüsse sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich, die Finanzierung kann über die Kostenstelle „Zuschüsse für private Energiesparmaßnahmen, Kst. 561.K880“ erfolgen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 561.K880 vorhanden
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Förderrichtlinien der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden

Die Stadt Erlangen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die energetische Sanierung von Wohngebäuden mit nicht mehr als sechs Wohneinheiten, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung

1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die nachträglich Dämmung der Außenwand und des Daches sowie die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur Warmwasserbereitung oder Kombination Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	10 %, max. 2.000 €
Dämmung des Daches	10 %, max. 2.000 €
Solarthermische Anlage	50 €/m ² Kollektorfläche, max. 600 €
Gesamtförderbetrag	max. 2.600 €

1.1 Solarthermie

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur Warmwasserbereitung sowie der Kombination Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Förderung erneuerbarer Energien, Marktanzreizprogramm. Es gelten die Förderkriterien des BAFA. Der Förderbescheid des BAFA ist vorzulegen.

1.2 Förderung Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung der Außenwände, einschließlich der erdberührten Außenwände. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programm Nr. 151/152 und 430.

1.3 Dämmung des Daches

Gefördert wird die Dämmung des Sattel- oder Flachdaches. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm Nr. 151/152 und 430.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie Eigentümergemeinschaften. Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet begrenzt. Jeder Antragsteller kann pro Jahr nur einen Antrag stellen. Insgesamt können Eigentümer zwei Anträge stellen.

3 Antragstellung

Förderungen werden nur auf Antrag schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- Verbindliches Angebot eines Fachbetriebes.

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen

4 Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung im Original mit folgenden Daten vorgelegt wird:

- Dämmstärke und Wärmeleitfähigkeit des verwendeten Dämmstoffes.
- Gedämmte Fläche

Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung.

5 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW und BAFA). Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies den Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen..

6 Rückforderung Zuschuss

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, welcher einer Förderung entgegenstehen, wenn also gegen die Förderrichtlinien verstoßen wurde.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Fassung vom Februar 2009 tritt damit außer Kraft.

Kontakt

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstr. 40, 91052 Erlangen,
E-Mail konrad.woelfel@stadt.erlangen.de
Tel. 09131 - 86 23 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32-1

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32-1/055/2017

Anbringen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße; Fraktionsantrag der CSU Stadtratsfraktion Nummer 19/2017 vom 9.2.2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Polizei, Abteilung Verkehrsplanung, Tiefbauamt

I. Antrag

Das Auftragen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße Höhe Anwesen Nummer 7 wird umgesetzt.

Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 19/2017 vom 9.2.2017 ist abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Mit Fraktionsantrag Nr. 19/2017 vom 9.2.2017 beantragt die CSU-Stadtratsfraktion das Anbringen einer "Sperrfläche" (Verkehrszeichen 299 StVO) in der Hertleinstraße auf Höhe des Anwesens Nummer 7. Begründet wird der Antrag mit dem rechtswidrigen Zuparken einer Gehwegabsenkung, die für Rollstuhlfahrer sowie Bürger mit Gehhilfen zum Erreichen des Nahversorgungszentrums in der Michael-Vogel-Straße besonders wichtig ist. Bezüglich des vollständigen Antragstextes wird auf Anlage 1 Bezug genommen.

Rechtliche Beurteilung

Bei der im Antrag genannten "Sperrfläche" handelt es sich um eine "Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote" (VZ 299 StVO). Grenzmarkierungen bezeichnen, verlängern oder verkürzen ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot. Das Parken vor Gehwegabsenkungen ist gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 5 StVO verboten.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen - zu den auch die Markierungen gehören - und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Im Regelfall bedarf es demnach vor Gehwegabsenkungen keiner zusätzlichen Markierung. Nachdem jedoch die Absenkung im Bereich des Anwesens Hertleinstraße 7 sehr unscheinbar ist und häufig übersehen wird, kann im Zuge der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens vom Regelfall abgewichen und im Interesse der Barrierefreiheit die beantragte Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (VZ 299 StVO) aufgetragen werden.

Die verkehrsrechtliche Anordnung (Anlage 2) wurde am 28.2.2017 erstellt und zum Vollzug an den Straßenbaulastträger übermittelt. Mit der Umsetzung ist im Frühjahr zu rechnen, sobald die Temperaturen das Markieren wieder zulassen.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

werden aus der Haushaltsstelle für laufenden Unterhalt verwendet

sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 19/2017 (Anlage 1)
Verkehrsrechtliche Anordnung mit Plan vom 28.2.2017 (Anlage 2)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **09.02.2017**

Antragsnr.: **019/2017**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III/32**

mit Referat:

7. Februar 2017/AB

Antrag

hier: Anbringen einer „Sperrfläche“ in der Hertleinstraße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Höhe der Hertleinstraße 7 befindet sich ein Fußweg zwischen der Hertleinstraße und der Michael-Vogel-Straße. Dieser Weg stellt eine wichtige Verbindung zur Michael-Vogel-Straße und dem dort angesiedelten Nahversorgungszentrum dar.

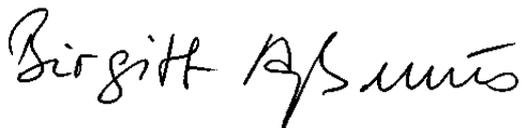
An dieser Stelle ist auf Seite der Hertleinstraße der Bordstein abgesenkt. Diese Absenkung ist wichtig für Rollstuhlfahrer und Mitbürger mit Gehhilfen.

Für Autofahrer, die ihr Fahrzeug dort parken wollen, ist dieser Umstand nicht sofort erkennbar. Daher kommt es immer wieder dazu, dass Fahrzeuge vor dem abgesenkten Bordstein verbotswidrig parken (§ 12 Abs. 3 Nr. 9 StVO). Damit wird es Rollstuhlfahren unmöglich gemacht, auf den Gehweg auf- oder vom Gehweg abzufahren.

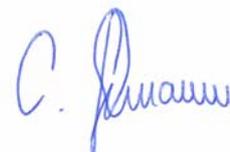
Wir beantragen daher:

Im Bereich des abgesenkten Gehweges wird auf der Fahrbahn eine Sperrfläche (Zeichen 299 StVO) angebracht.

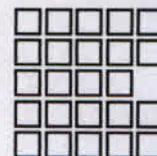
Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende



Christian Lehmann



Hertleinstraße

III/32-1/JM001 T. 22 53

Erlangen, 28. Februar 2017

**Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO;
Auftragen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertleinstraße**

- I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

- An der Ostseite der Hertleinstraße ist im Bereich der Gehwegabsenkung südlich des Anwesens Hertleinstraße 7 eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (VZ 299 StVO) aufzutragen.
- Die Markierung ist gemäß beiliegendem Plan auszuführen, der Bestandteil dieser Anordnung ist.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Markierung nach Plan

Begründung:

Die Gehwegabsenkung vor dem Verbindungsweg zur Michael-Vogel-Straße südlich des Anwesens Hertleinstraße 7 ist insbesondere für Rollstuhlfahrer sowie Bürger mit Gehhilfen zum Erreichen des Nahversorgungszentrums in der Michael-Vogel-Straße von großer Wichtigkeit. Sie ist unscheinbar und wird daher häufig rechtswidrig zugeparkt. Auf Grund dieser Tatsache kann im Hinblick auf die besonderen Umstände eine zwingende Notwendigkeit nach § 45 Abs. 9 StVO attestiert werden.

Die angeordnete Maßnahme ergeht mit Zustimmung der Polizei, Abteilung 613 sowie Amt 66.

- II. **Per Mail Amt 66** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung.

Vollzug:

- III. **Per Mail PI Erlangen-Stadt, Abteilung 613 sowie Behindertenberatung** zur Kenntnis

- IV. **Sachgebiet 32-1** zum Vorgang

Amt 32:

I. V.

44/121

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Anlage zur VAO Hertleinstraße
Ersteller: Milos Janousek
Datum: 28.2.2017

Hertleinstraße

7

Grenzmarkierung
VZ 299 StVO
auftragen

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32-1

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32-1/056/2017

Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgebiet Tennenlohe bzgl. des Ausweisens eines von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr zeitlich befristeten Haltverbots in der Dornbergstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Polizei sowie Tiefbauamt

I. Antrag

Ein von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr zeitlich befristetes Haltverbot in der Dornbergstraße ist nicht auszuweisen.

Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgebiet Tennenlohe ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Tennenlohe wurde unter anderem beantragt, in der Dornbergstraße ein zeitlich von Montag bis Freitag von 10 - 17 Uhr befristetes Haltverbot auszuweisen. Der Antrag wurde mit knapper Mehrheit bei hoher Zahl von Enthaltungen angenommen. Begründet wurde der Antrag mit dem "ortsfremden" Parkverkehr aus dem Gewerbegebiet in der Straße Am Wolfsmantel.

Rechtliche Beurteilung

Halt- und Parkverbote werden im Interesse des fließenden Verkehrs erlassen und auch nur dann, wenn sie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zwingend notwendig sind. In der Dornbergstraße ist bisher lediglich im Bereich einer gewerblichen Zufahrt das Halten auf der Westseite untersagt. Auf der Ostseite der Dornbergstraße ist fast durchgängig ein Parkstreifen angelegt, der nur durch Bauminseln unterbrochen ist. Nachdem Parken in 2. Reihe unzulässig ist, kann faktisch nur auf der Westseite geparkt werden.

Eine zwingende Notwendigkeit, dieses Parken auf der Westseite im Interesse des fließenden Verkehrs zu unterbinden, besteht angesichts der Fahrbahnbreite von durchschnittlich ca. 6 m nicht. Eine durchgängige Fahrbahnbreite von mind. 3,50 m ist auch bei Parkverkehr immer gewährleistet. Lediglich im nördlichen Bereich der Dornbergstraße zur Einmündung Gründlacher Straße wird gelegentlich beidseitig auf den dortigen Gehwegen aufgeparkt.

Eine zwingende Notwendigkeit das Halten/Parken auf der Westseite, während der Hauptgeschäftszeiten im Gewerbegebiet Am Wolfsmantel zu unterbinden, besteht sowohl nach Auffassung der Verwaltung als auch der Polizei nicht, da die Fahrbahnbreite dort einseitigen Parkverkehr auf der Straße zulässt.

Polizeiliche Maßnahmen

Durch verstärkte Überwachungsmaßnahmen in den letzten Wochen konnte das rechtswidrige Parken auf den Gehwegen nahezu vollständig unterbunden werden. Dabei wurden die Falschparker zunächst mit Hinweiszetteln über die bestehende Rechtslage sowie das Fehlverhalten informiert und zum rechtmäßigen Parken auf der Fahrbahn aufgefordert. Anschließend wurde die weiterhin rechtswidrig auf den Gehwegen Parkenden mit Verwarnungsgeld belegt.

Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Rechtsgrundlage für das Ausweisen eines zeitlich befristeten Haltverbots nicht erkennbar ist. Zudem würde das beantragte Haltverbot zur Verlagerung des Parkverkehrs in andere Bereiche führen. Bürgerbeschwerden aus den dann "neuen" Bereichen wären die Folge.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Dornbergstraße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz als Ortsstraße öffentlich gewidmet ist und folglich allen Verkehrsteilnehmern im Rahmen der Widmung - also auch zum Parken - zur Verfügung stehen muss.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
232/022/2015/3

Hafen Erlangen; Hafenentwicklung und notwendige Unterhaltsmaßnahmen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.02.2017	Ö	Empfehlung	abgesetzt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.02.2017	Ö	Gutachten	abgesetzt
Stadtrat	23.02.2017	Ö	Beschluss	abgesetzt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtkämmerei, Abt. Wirtschaftsförderung, Rechtsamt, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Tiefbauamt, City-Management

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, einen externen Gutachter mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Erlanger Hafensituation zu beauftragen.
Wesentlicher Inhalt dieses Konzeptes soll sein:
 - Eine Bestandsaufnahme des aktuellen Zustands des Hafens,
 - rechtliche und technische Anforderungen an einen sauberen und modernen Binnenhafen,
 - die Feststellung des erforderlichen baulichen Ertüchtigungsaufwands nach technischen und rechtlichen Vorgaben,
 - eine Prognose zu den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie
 - die Errichtung von Energieterminals für eine in ökologischer Hinsicht nachhaltige und umweltfreundliche Versorgung der Kabinenschiffe
2. Unabhängig vom Ergebnis dieses Konzeptes sind aktuell die bestehenden Anlegevorrichtungen an der Kaimauer fachgerecht zu ersetzen bzw. zu erneuern, um den laufenden Kabinenschiffahrtsbetrieb aufrechterhalten zu können. Die hierfür erforderliche statische Vorplanung zur Standfestigkeit der Kaimauer wird beauftragt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Prüfung der langfristigen Nutzungsmöglichkeiten eines Hafens am Standort Erlangen.

Sicherung der Verkehrssicherheit zum Anlegen der Kabinenschiffahrt an der Kaimauer durch Erneuerung der Anlegevorrichtungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mittels einer detaillierten Untersuchung zur Hafensituation werden die Anforderungen an ein modernes Hafengelände festgestellt. Nach Vorliegen des Konzepts wird die Angelegenheit erneut in die Gremien eingebracht.

Das weitere Vorgehen wird in den Gremien - je nach den Ergebnissen der Studie im Einzelnen - beschlossen.

Die bereits heute aus Sicherheitsgründen unaufschiebbaren Vorplanungen zur Erneuerung der Anlegevorrichtungen an der Kaimauer sind noch in diesem Jahr zu beauftragen, um den Anforderungen an die Verkehrssicherheit für einen Kabinenschiffahrtsbetrieb zu genügen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

A) Ausgangslage:

Nachdem sich der frühere Vertragspartner der Stadt Erlangen, die Erlanger Hafenbetriebsgesellschaft (EHB) aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschieden hat, den Betreibervertrag für den Hafen Erlangen zum 31. Dezember 2014 zu beenden, wurde der Fortbestand eines Hafens in Erlangen mit einem neuen Betreiber von der Verwaltung insbesondere aus stadtplanerischer Sicht und unter dem Aspekt der Tourismusförderung ausdrücklich befürwortet.

Gemäß Beschluss des UVPA vom 1. Juli 2014 wurde der Zuschlag der Firma PUV Erlanger Hafenbetriebergesellschaft mbH erteilt, die gemäß Vertrag mit der Stadt Erlangen seit dem 1. Januar 2015 Betreiber des Erlanger Hafens ist (siehe Lageplan, Anlage 1, Pachtsache ist blau markiert).

Seit Vertragsbeginn, also mit Beginn des Jahres 2015 wird im Erlanger Hafen neben Güterumschlag (wie bisher) auch Kabinenschiffahrt mit Kreuzfahrtschiffen betrieben. Die Schiffe des Kreuzfahrtunternehmens Viking River Cruises AG legen mittlerweile mehrfach pro Woche an.

Neben der Beibehaltung des traditionellen Güterumschlags ist die Kabinenschiffahrt ein wichtiger Bestandteil einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Erlanger Hafens geworden. Die Stadt Erlangen verspricht sich von dieser Entwicklung eine Gesamtaufwertung der Situation am Erlanger Hafen, zumal das Vertragskonzept weitere infrastrukturelle Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Areals vorsieht.

B) Zwischenfazit (nach rd. der Hälfte der aktuellen Vertragslaufzeit)

Das Konzept der Pächterin, welches der Neuverpachtung zu Grunde lag, war zukunftsweisend angelegt. In der Praxis kann dieses aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen jedoch nur mit Abstrichen realisiert werden. Die Kabinenschiffahrt erfordert einen „sauberen Hafen“, wünschenswert wäre auch eine zusätzliche Infrastruktur (z. B. Kiosk, Besucher-Terminal, Möglichkeiten zum Verweilen / Bänke, Beleuchtung).

Im Ergebnis haben sich mittlerweile während der laufenden Hafenbetriebs vor allem folgende Probleme ergeben:

1) Technische Anforderungen an den Hafen – Wendeböden, Energieversorgungs terminals

Am nördlichen Ende des Hafens wurde beim Bau des Hafens eine Verbreiterung der Wasserstraße angelegt, um ein Wenden von Schiffen zu ermöglichen (Wendeböden Hafen, vgl. Lageplan Anlage 1). Wie sich nun durch Untersuchungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) herausgestellt hat, befinden sich im Wendeböden Hafen Sedimente bzw. Ablagerungen der Deponieklasse DK 1 größeren Umfangs.

Durch die vorhandenen Anlandungen ist der Hafenbetrieb der PUV Erlanger Hafenbetreiber-gesellschaft mbH zeitweise beeinträchtigt (erschwerter Wendemanöver). Das Ausbaggern des Wendbeckens Hafens wurde der Pächterin zwar nicht zugesichert, jedoch ist es Sinn und Zweck des Pachtvertrages eine technisch reibungslose Kabinenschiffahrt zu gewährleisten. Es ist auch davon auszugehen, dass sich die Menge der Anlandungen durch den normalen Betrieb am Hafen als auch in der Fahrrinne vermehren und eine Ausbaggerung zu einem späteren Zeitpunkt zwingend notwendig und dann mit noch höheren Kosten verbunden wäre.

Die Stadt Erlangen ist gemäß des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 1968 für den Unterhalt des Wendbeckens Hafens zuständig. Nach Aussage des Bundesverbands öffentlicher Binnenhäfen ist die rechtliche Situation so zu beurteilen, dass die Stadt verpflichtet ist, die Verkehrsgängigkeit des Wendbeckens Hafens durch Beseitigung von Anlandungen wiederherzustellen. Eine dauerhafte Sperrung des Wendbeckens Hafens zum Zweck der Umgehung der Unterhaltspflicht ist nicht möglich.

Nach einer (sehr groben) Schätzung der WSV belaufen sich die Kosten für die Stadt Erlangen zur Entlandung von Wasserstraße und Fahrrinne im betroffenen Bereich sowie für Entsorgung auf rd. 1,4 Mio. Euro, +/- 30 Prozent, abhängig vom Ergebnis der Sedimentuntersuchung und der Entsorgungszuordnung des Baggergutes und der Entfernung des Standorts für eine Austrocknung des Materials.

Die bautechnische Ertüchtigung des Erlanger Hafens erfordert aus Sicht der Verwaltung aber auch eine nachhaltige Lösung, um die heute bestehenden Umweltbelastungen durch Dieselmotoren der Kabinenschiffe zukünftig zu unterbinden. Eine Ladestation für „Flusstourismus“, wie sie auf größeren Personenschiffahrtshäfen errichtet wurde und Strom und Frischwasser zur Verfügung stellt, wird in immissionsrechtlicher Hinsicht für erforderlich gehalten. Die Dieselmotoren der Kreuzfahrtschiffe laufen während der Liegezeit dauerhaft, um die Schiffstechnik mit Strom zu versorgen. Hier bei entstehen Luftverunreinigungen und Lärmemissionen. Für die Errichtung der Terminals, wie sie den notwendigen Strombedarf in Erlangen abdecken würden, ist mit investiven Kosten von rd. 420.000,- € zu rechnen (lt. Schätzung der Erlanger Stadtwerke auf der Basis vergleichsweise entstandener Kosten im Würzburger Hafen).

Im Ergebnis sind die baulichen Maßnahmen, die einen langfristigen und zukunftsfesten Hafenbetrieb ermöglichen sollten, sehr kostenintensiv. Allein die Kosten für das Ausbaggern des Wendbeckens und die Errichtung der Energieterminals bewegen sich in einem finanziellen Rahmen von rd. 1,8 Mio. Euro.

Die voraussichtlich erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen des Hafengeländes setzen eine hohe Investitionsbereitschaft der Stadt Erlangen voraus. Angesichts der genannten (vorläufigen) Investitionssummen ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, zunächst eine grundsätzliche und fundierte Aussagen zur Situation des Erlanger Hafens, seiner infrastrukturellen Einbindung in die europäische Wasserstraße Main-Donau-Kanal und seiner Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit zu erhalten. Diese können nur im Rahmen der Erstellung eines extern von der Verwaltung beauftragten Gesamtkonzepts zum Erlanger Hafen getroffen werden. Alle hier aufgeworfenen Fragestellungen sollen in diesem Konzept berücksichtigt werden, so dass weitere Entscheidungen – die mit hohen Kosten verbunden wären - vom Ergebnis dieser Studie abhängig gemacht werden müssen.

Die Erstellung dieses Gutachtens sollte kurzfristig beauftragt werden, um ggf. noch im Rahmen der Laufzeit des aktuellen Pachtvertrages die erforderlichen Weichenstellungen einzuleiten bzw. die notwendige Klarheit zu erhalten, unter welchen rechtlichen und technischen Voraussetzungen der Hafenbetrieb zukünftig weitergeführt werden kann und inwiefern eine Pachtvertragsverlängerung mit dem Pächter sinnvoll erscheint. Auch dieser benötigt so frühzeitig wie möglich Klarheit über die Zukunft des Vertragsverhältnisses.

2) Kaimauer

Die Pächterin besitzt für die Kaimauer (siehe Lageplan, Anlage 1) gemäß Pachtvertrag ein Mitbenutzungsrecht.

Eigentümerin von Kaimauer und Anlegevorrichtungen ist die Stadt Erlangen. Die Kaimauer ist im dargestellten Bereich, der von Nord nach Süd verläuft, mit etwa 12 Anlegevorrichtungen ausgestattet. Eine intakte Anlegevorrichtung ist auf dem Foto (siehe Anlage 2) zu sehen. Die Anlegevorrichtung besteht aus einem Metallring zur Befestigung der Schiffe. Etwa die Hälfte der Anlegevorrichtungen liegen an einer Leiter (zu sehen am Bogen im Kaimauerrand) und einer Ausstiegshilfe (Metallstange darunter).

Mittlerweile wurde festgestellt, dass die Anzahl der vorhandenen Anlegevorrichtungen für die Kabinenschiffahrt nicht ausreicht und darüber hinaus etwa die Hälfte der Vorrichtungen defekt sind. Dadurch wird der Hafenbetrieb beeinträchtigt, da die Schiffe nicht an den passenden Stellen der Kaimauer anlegen können und die Länge der Kaimauer nicht optimal genutzt werden kann; es sind oftmals Rangierarbeiten notwendig. Darüber hinaus besteht ggf. Unfallgefahr, wenn Schiffe die bestehenden Anlegevorrichtungen nutzen und diese jedoch währenddessen abbrechen o. ä. Aus diesem Grund (und um ggf. Schadensersatzansprüche der Pächterin abzuwehren) wurde die Instandsetzung bzw. Erneuerung der (defekten) Anlegevorrichtungen seitens der Verwaltung der Pächterin zugesichert und sind aus Sicht der Verwaltung dringend und unaufschiebbar.

Die Verwaltung hat hierzu eine statische Prüfung durchführen lassen, um die Auswirkungen des möglichen Einbaus neuer Anlegevorrichtungen in die bestehende Mauer – und damit ggf. zu berücksichtigender Folgekosten – festzustellen. Demnach sind nun auch zusätzliche umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Stand-/Gleitsicherheit der Wand erforderlich, um die von den Kabinenschiffen ausgehende erhöhte Belastung aufnehmen zu können. Dies ist ggf. durch Rückverankerung der Kaimauer mit Injektionsankern möglich.

Wie hoch die Kosten für die Erneuerung der Anlegevorrichtungen sowie auch für die erforderliche Instandsetzung der Kaimauer wären, ist aktuell noch nicht bekannt und muss im Rahmen einer technischen Vorplanung ermittelt werden. Für die Auftragsvergabe sind die erforderlichen Mittel – entsprechend des Ergebnisses der Vorplanung – nachzumelden.

Der Beschluss zu Ziffer 2 dieser Vorlage (Vergabe von Vorplanungen zur Ertüchtigung der Kaimauer / Anlegevorrichtungen) ist deshalb unabhängig zum Beschluss zu Ziffer 1 erforderlich.

C) Zusammenfassung und Ausblick

Die standortbezogenen Voraussetzungen für einen Hafenbetrieb in Erlangen sind grundsätzlich sehr gut. Der Erlanger Hafen wird von den Nutzern als „Hafen der kurze Wege“ geschätzt. Die Versorgung der Schiffe sowie die Entsorgung finden am gleichen Ort und aus einer Hand statt; auch der Zweckverband Abfallwirtschaft liegt in unmittelbarer Nähe. Die Pächterin kann schnell und zeitlich flexibel auf die Bedürfnisse der Kabinenschiffsveranstalter reagieren. Die Anbindung von Verkehrswegen zum Hafen ist sehr günstig (Bahnhof, Autobahn, Flughafen). Da der Flughafen vom Erlanger Hafen schneller als vom Nürnberger Hafen zu erreichen ist, bietet sich Erlangen auch gut als „Haltestation“ für Reisende an.

Die Personenschiffahrt verzeichnet seit Jahren Umsatzzuwächse. In Nürnberg, aber auch in den anderen von der bayernhafen-Gruppe betriebenen Häfen (Aschaffenburg, Bamberg, Roth, Regensburg und Passau) wurde im letzten Jahr der Bereich der Kabinenschiffahrt erweitert und aufgewertet.

Die Verwaltung ist aus grundsätzlichen wirtschaftspolitischen wie auch planerischen Gründen bestrebt, den vor rd. 50 Jahren errichteten Hafen zu erhalten und weiterzuführen.

Belastbare Aussagen über die Zukunftsfähigkeit des Erlanger Hafens und die Rentierlichkeit von Investitionen für bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen ergeben sich jedoch nur durch die Erstellung eines Gutachtens.

Die für die Erstellung eines Konzeptes und die Vergabe von Vorplanungen erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,-- Euro für das Haushaltsjahr 2017 sind hierfür nachzumelden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 40.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden/ sind noch nicht bekannt / werden nachgemeldet

Anlagen: 1 – Lageplan
2 – Foto Anlagevorrichtung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 21.02.2017

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird durch die Verwaltung abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Penther
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 21.02.2017

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird durch die Verwaltung abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Penther
Schriftführer/in

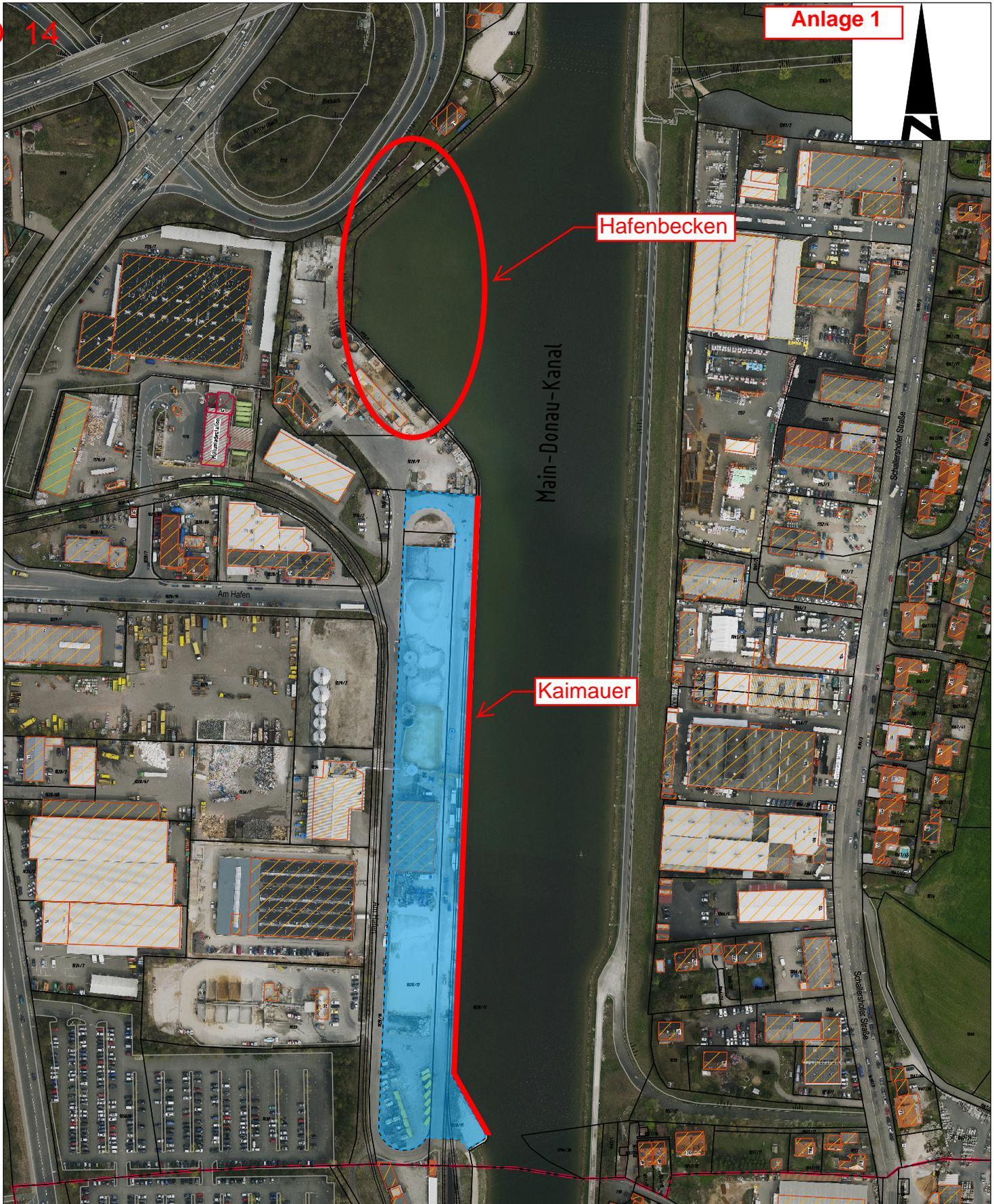
Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt. Es besteht noch Beratungsbedarf in den Fraktionen.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen

Liegenschaftsamt

Hafen Erlangen

Lageplan

Maßstab = 1:3000

54/121 erstellt von: ZT006

am: 13.08.2015



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/168/2017

Maßgaben für eine mögliche Bebauung Am Eichenwald

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Eine angemessene und verträgliche Bebauung Am Eichenwald (Flurstück Nr. 1226, Gemarkung Erlangen) kann unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ermöglicht werden:

- max. zwei zweigeschossige Gebäude mit großzügigen Freiflächen mit einer Grund- und Geschossfläche im Maß der umgebenden Bebauung
- weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes
- evtl. Einbindung der Streuobstwiese
- Herstellung der verkehrlichen und technischen Erschließung auf Kosten des Eigentümers
- Standortprüfung für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren
- bei der Erstellung eines Bebauungsplanes wird auf die bestehende Beschlusslage zu gefördertem Wohnungsbau verwiesen – auch hier soll bei Neuschaffung von Wohnungsbau 25 % der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau realisiert werden

Der mit der Verwaltung abgestimmte Bebauungsvorschlag des Vorhabensträgers ist nach einem Wettbewerbsverfahren dem UVPA zur Zustimmung vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Eigentümer des Flurstückes 1226 (Anlage 1) ist an das Baureferat herangetreten mit dem Wunsch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 197 – Am Eichenwald – im Bereich des Flurstückes 1226 eine Bebauung zu ermöglichen. Das Grundstück ist 8336 qm groß und bis auf eine Nebenanlage derzeit unbebaut. Ein Großteil der Fläche wird als Streuobstwiese genutzt. Außerdem fällt das Gelände stark nach Südosten ab. Im Folgenden wird die **Ausgangslage** für das Grundstück kurz skizziert:

Umgebung

- Bebauung im Bereich Am Eichenwald und Lerchentalweg geringere bauliche Dichte, überwiegend zweigeschossige Bebauung, großzügige Grundstücke mit großen Gärten
- Bebauung an der Rathsbergerstraße mit höherer bauliche Dichte

Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen 2003	<ul style="list-style-type: none"> – Grundstück ist im westlichen Teil als Grünfläche und im östlichen Teil als Wohnbaufläche dargestellt
Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 197 mit 1. Deckblatt	<ul style="list-style-type: none"> – reines Wohngebiet, jedoch kein überbaubare Grundstücksfläche – Erschließung nur durch einen Fuß- und Radweg, laut Bebauungsplan 4,5 m breit – angrenzendes Flurstück 1226/2: Baudenkmal, Baurecht festgesetzt (Baufenster, zwei Vollgeschosse zulässig, GRZ 0,2, GFZ 0,4, maximal 200qm Grundfläche und 400qm Geschossfläche bei einer Einfamilienhausbebauung und 250qm und 500qm bei einer Doppelhausbebauung, offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)
Erhaltungssatzung Burgberg	<ul style="list-style-type: none"> – liegt im Geltungsbereich der Satzung
Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Einzeldenkmal Am Eichenwald 6 – Nähe zu Ensemble Burgberg
Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> – Erschließung ist derzeit nicht gesichert – „Am Eichenwald“ ist als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet, der noch nicht erstmalig endgültig hergestellt und grundsätzlich nicht befahrbar ist
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Geschützte Bäume mit mind. 80cm Stammumfang befinden sich an der nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze sowie vor dem denkmalgeschützten Wohngebäude Am Eichenwald 6 (geschützte Bäume an der Nordost- und Nordwestseite sind bereits im Bebauungsplan Nr. 197 zum Erhalt festgesetzt) – weitläufiger Villengarten mit extensiver Nutzung (Obstwiese). Zahlreiche Altbäume rahmen das Grundstück ein; in Form von Eichen, Kastanien, Douglasien und vor allem Rotbuchen, welche im urbanen Raum von Erlangen nahezu nicht mehr vorkommen. – In der aktuellen Stadtbiotopkartierung wurde das Grundstück als Teil der Biotop-Nr. 1284-23 erfasst. Der kartierte Bereich unterliegt allerdings nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung hat die **Rahmenbedingungen** für eine mögliche Bebauung des Grundstückes Am Eichenwald geprüft. Folgend wird der Rahmen nach Themenschwerpunkten gegliedert aufgezeigt.

Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Ensemble- und Denkmalnähe ist ein besonderer Umgang mit dem Plangebiet erforderlich. Dabei sollte insbesondere auf die hochwertige Gesamtstruktur und den Parkcharakter reagiert werden. – Denkbar sind maximal zwei villenartige Baukörper in offener Bauweise, die sich in ihrer Dimensionierung am Denkmal orientieren. – Die Erschließung des Grundstücks sollte über das historische Portal im Westen erfolgen. – Die Nachverdichtung sollte nur auf der Streuobstwiese ohne eine Veränderung der Topographie erfolgen und zu den Rändern ist ein Abstand zu halten.
Erschließung	<p>Verkehrlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Je nach Umfang der Bebauung wäre der Ausbau und Einstufung als Ortsstraße sinnvoll (Teile von Am Eichenwald) – Kostenübernahme durch Vorhabenträger wäre über städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag zu sichern

Technisch

- Abwassertechnische Erschließung aufgrund der topographischen Verhältnisse über Jordanweg
- Regenwasser, das nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, könnte in den Kanal im Jordanweg nur gedrosselt eingeleitet werden und eine Regenrückhaltung wäre notwendig, da der Kanal bereits ausgelastet ist
- Rückhaltung müsste auf dem Grundstück erfolgen
- Anschlüsse Wasser und Elektrizität für Fl.-Nr. 1226/2 verlaufen durch das Plangebiet und sind zu berücksichtigen

Klimaschutz und Klimaanpassung	<ul style="list-style-type: none">– Bei der Nachverdichtung von Städten stehen Klimaschutz und Klimaanpassung in einem Zielkonflikt. Eine qualitätsvolle Nachverdichtung ist im Sinne des Klimaschutzes zu befürworten. Die Erhaltung eines möglichst hohen Anteils an unversiegelter Fläche, Grünflächen und Baumbestand fördert hingegen die Klimaanpassungsfähigkeit urbaner Strukturen.
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none">– Orientierungswerte der DIN 18005 für WR und WA werden überschritten; Empfehlung: Lärmschutz durch architektonische Selbsthilfe
Soziales	<ul style="list-style-type: none">– Lage im Krippenbezirk „D Zentrum – Nordost“ und im Planbereich „1 Innenstadt I“ (Kindergarten); bei beiden besteht weiterer Bedarf– Sicherung von Fläche (mind. 1300 qm) für Kita/Kindergarten für ca. 50 Plätze
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">– Der Baumbestand im südwestlichen Bereich des Grundstücks und vor dem denkmalgeschützten Wohngebäude ist zu erhalten.– Die Streuobstwiese ist als ökologisch sehr wertvoll einzustufen und sollte möglichst unbeeinträchtigt bleiben.– Jegliche Beeinträchtigung des Baumbestandes (Wald) auf dem angrenzenden städtischen Grundstück des Eichenwalds ist zu unterlassen.– Das Grundstück ist geprägt durch seine topographische Situation (Talmulde). Diese wurde bei Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1977 berücksichtigt. Die Talmulde wurde im direkten Anschluss an den Eichenwald bebauungsfrei gehalten. Das seinerzeitige Planungsziel darf bei einer Nachverdichtung grundsätzlich nicht aufgegeben werden– Die in der Biotopkartierung erfasste Fläche erfüllt eine wichtige Trittsteinfunktion im Biotopverbund „Burgberg-Eichenwald-Schwabachtal“. Daher ist darauf zu achten, dass ein möglichst hoher Anteil dieser Fläche erhalten bleibt bzw. nur ein untergeordneter Anteil einer weiteren Bebauung zugeführt wird, damit der Biotopverbund weiterhin gewährleistet wird.– Es wäre allenfalls vorstellbar, eine südliche Teilfläche - in westlicher Verlängerung der bestehenden Baugrenzen – für eine Bebauung zu nutzen.

Dem Vorhabenträger könnte lediglich eine zurückhaltende Bebauung des Grundstückes, vergleichbar mit der der östlichen Nachbargrundstücke unter Beachtung der vorher beschriebenen Belange ermöglicht werden:

- max. zwei zweigeschossiger Gebäude mit großzügigen Freiflächen mit einer Grund- und Geschossfläche im Maß der umgebenden Bebauung
- weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes
- evtl. Einbindung der Streuobstwiese
- Herstellung der verkehrlichen und technischen Erschließung auf Kosten des Eigentümers
- Standortprüfung für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren

- bei der Erstellung eines Bebauungsplanes wird auf die bestehende Beschlusslage zu gefördertem Wohnungsbau verwiesen – auch hier soll bei Neuschaffung von Wohnungsbau 25 % der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau realisiert werden

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit der Zielsetzung einer Weiterentwicklung des Burgberges könnte dieser Bereich als Wohngebiet mit großem Grünanteil und parkähnlichem Charakter einschließlich der Neupflanzung von heimischen Gewächsen entwickelt werden.

Die Auflistung der Rahmenbedingungen hat deutlich gemacht, dass die unterschiedlichen Belange sich teilweise überlagern. Um ein verträgliches Konzept zu finden, ist ein Bebauungsvorschlag durch den Grundstückseigentümer (mit einem Planer) in Abstimmung mit der Verwaltung zu erarbeiten, um abklären zu lassen, ob unter Beachtung alle Belange ein verträgliches Konzept möglich ist. Der Bebauungsvorschlag ist dem UVPA vorzulegen. Weitere erforderliche Verfahrensschritte, wie die Änderung des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes, sind dann nach einem Wettbewerbsverfahren in die Wege zu leiten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Lageplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

15

Anlage 1



M = 1:2000



- In Erlangen plant die Gewobau, an der Odenwaldallee mit der Bebauung eines Parkplatzes ca. 160 Wohneinheiten neu zu schaffen. Da das neue Wohngebäude vornehmlich auf dem Parkplatzgelände entsteht, bleibt das umgebende Grün weitestgehend erhalten. Die bisherigen und notwendigen neue Stellplätze sollen in einer Tiefgarage unter das Gebäude verlagert werden.

In der Sitzung am 21.02.2017 wurden von der Verwaltung schwerpunktmäßig die rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen der Umnutzung / Überbauung von Parkplatzflächen aufgezeigt.

In Ergänzung dazu werden mit dieser Vorlage die im Stadtgebiet vorhandenen Parkplatzflächen ab einer Größe von 500 m² dargestellt. Weiter wird ein schrittweises Vorgehen zu Erstellung des beantragten Konzepts zur Mobilisierung geeigneter Flächen für den Wohnungs- und Gewerbebau skizziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nachverdichtung als Bestandteil der Innenentwicklung ist ein sehr wichtiges Anliegen, das in Erlangen schon sehr lange Berücksichtigung findet. Die Mobilisierung von bisher untergenutzten Flächen, zu denen auch Parkplatzflächen gehören können, stellt dabei einen wesentlichen Punkt dar. Durch die Überbauung derartiger Flächen besteht die Chance auf Nachverdichtungspotential, jedoch stehen der Überbauung auch Hindernisse im Weg. Im Folgenden wird beides näher erläutert werden:

<p>Planungsrechtliche Zulässigkeit</p>	<p>Die <u>planungsrechtliche Zulässigkeit</u> der Überbauung auf Grundlage des bestehenden Baurechts muss zunächst geprüft werden. Fügt sich die Überbauung nach § 34 Baugesetzbuch in die nähere Umgebung ein oder lässt die Festsetzung eines Bebauungsplanes eine Überbauung zu, steht dieser planungsrechtlich nichts entgegen. Wenn das Planungsrecht entgegensteht, besteht die Möglichkeit, wenn ein Planungerfordernis erkannt wird, durch die Aufstellung eines Deckblattes das Baurecht anzupassen. Dabei ist jedoch der <u>Gebietserhaltungsanspruch</u> zu beachten, der als Teil des Nachbarschutzes im öffentlichen Baurecht dem jeweiligen Grundstückseigentümer ein Abwehranspruch gibt. Jeder Grundstückseigentümer muss sich danach an die Maßgabe der Gebietsfestsetzung halten. Durch die Überbauung von Parkplatzflächen kann dieser Abwehr- bzw. Schutzanspruch im Einzelfall ausgelöst werden. Das bestehende Baurecht kann somit ein Hindernis darstellen.</p>
<p>Eigentumsverhältnisse und Eignung</p>	<p>Unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten bei der Überbauung von Parkplatzflächen sind abhängig von den jeweilig bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnissen. (siehe dazu die Kartendarstellung in Anlage 2)</p> <p>Die Stellplatzflächen auf <u>privaten Grundstücken</u> sind zu einem überwiegenden Teil bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze (Der Stellplatznachweis muss für das Einzelvorhaben beim Bauantrag geführt werden.) nach der Stellplatzverordnung der Stadt Erlangen. Unterschieden wird dabei nach Nutzungen. In diesem Zusammenhang wesentliche Nutzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohnen b) Gewerbe / Einzelhandel c) Universität <p>Die <u>Stadt</u> verfügt zudem über <u>eigene Grundstücke</u>, dazu zählen: Mitarbeiterparkplätze, Sportplätze, sowie die Parkplätze von Ortsteilzentren, ehemaligen Rathäusern in den Ortsteilen, Treffpunkten, Stadteilhäusern, Kindergärten u.a..</p> <p>Außerdem sind Grundstücke im Besitz <u>städtischer Töchter</u>, wie ESTW, Eigenbetriebe oder GGFA.</p> <p>Die GEWOBAU prüft eine Überbauung von Parkplatzflächen in Abstimmung mit der Verwaltung und wird dann ggf. selbst tätig. Der GEWOBAU kann in diesem Kontext so eine Vorbildwirkung zu kommen.</p>

Handlungsspielräume

Bei Einzelvorhaben ist der Handlungsspielraum der Verwaltung eher gering. Im Rahmen von Beratungsgesprächen kann auf eine Überbauung untergenutzten Flächen hingewirkt werden.

Im Fall einer Überbauung dieser Flächen muss sowohl für den Bestand als auch für den Neubau der Stellplatznachweis neu geführt werden. Je nach Größe des Vorhabens ist dann eine Tiefgarage häufig die einzige Möglichkeit, die Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen, da selbst bei einer auf Stelzen stehenden Überbauung, der neu entstehende Bedarf an Stellplätzen auf dem Grundstück meist nicht mehr gedeckt werden kann. Daher handelt sich jedes Mal um Einzelfallentscheidungen der Bauherren, ob sie die Kosten für eine Tiefgarage bewältigen können.

- a) Wohnen: Im Rahmen des Wohnungsbaus ist die Bündelung von Parkplatzflächen in Quartiersgaragen und die Ablöse von Stellplätzen möglich.
- b) Gewerbe: Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen muss errichtet werden und eine Bündelung ist meist schwer zu realisieren. Die Ablösung von Stellplätzen ist häufig von Seiten der Gewerbetreibenden mit hohem Kundenverkehr (z.B. Einzelhandel) nicht gewünscht, da die Bereitstellung von Stellplätzen zum kundenfreundlichen Betriebskonzept gehört.
- c) Universität
Die Stadt lässt bereits im Unikon-taktgespräch die Zielsetzung mit einfließen. Dies wird auch weiterhin verfolgt werden. Die Bündelung von Stellplätzen ist hier möglich.

Bei städtebaulichen Planungen eröffnet sich ein größerer Handlungsspielraum, da durch die Regelung der Art der Nutzung, dem Maß der Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche eine Unternutzung entgegen gewirkt werden kann. Die Stellplätze werden in diesem Kontext im Vorgriff auf übergeordneter Ebene betrachtet und die Planung von Tiefgaragen kann erfolgen. So ist unter anderem auch die Planung von kostengünstigen Quartiersgaragen o.ä. möglich. Ein Bebauungsplan stellt jedoch auch nur ein Angebot dar (Ausnahme § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan). Der jeweilige Grundstückseigentümer wird dadurch nicht zum Bau verpflichtet.

Beispiele

Das Beispiel des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 345 –Hans-Geiger-Straße– zeigt diesen Handlungsspielraum. Im Rahmen der Planung werden die Bestandsstellplätze neu geordnet und teilweise künftig in Tiefgaragen nachgewiesen, die mit mehrgeschossigen Wohnhäusern überbaut werden.

Resümee

Die Überbauung von bestehenden ebenerdigen Parkplätzen ist häufig eine Einzelfallentscheidung. Diese basiert auf...

- ... der planungsrechtlichen Zulässigkeit.
- ... den Eigentumsverhältnissen.
- ... einer Abschätzung der zu erwartenden Kosten z.B. durch den Bau einer Tiefgarage.
- ... der Abwägung der bestehenden Freiraum- und Wohnqualitäten gegenüber dem Potential der Nachverdichtung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Berücksichtigung im laufenden Verwaltungshandeln

Die Verwaltung ist stets bedacht, im Rahmen der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimale Ideen und Lösungen zu finden, um die Entwicklungen in der Stadt zu gestalten. Eine effiziente und qualitätvolle Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen genießt dabei hohe Priorität.

Sobald Veränderungsprozesse anstehen, wird das Ziel, neue Entwicklungspotenziale für Wohnen und Gewerbe in Erlangen zu schaffen, immer mitgedacht:

- Im Rahmen der Baurechtschaffung für neue Wohn- bzw. Gewerbegebiete wird die Zielsetzung der Überbauung von Parkplatzflächen verfolgt.
- Sie wird auch laufend bei städtebaulichen Planungen im Rahmen der Innenentwicklung geprüft bzw. zum Inhalt von Planungen gemacht.
- Die optimale Ausnutzung von Flächen ist auch bei der Bauberatung und der Genehmigung von Einzelvorhaben immer präsent und findet entsprechend Berücksichtigung.

Die Optimierung der Flächenausnutzung bildet bereits einen festen Baustein in der Planungspraxis der Stadt Erlangen. Angesichts der Angebots- und Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt deckt sich dies auch zunehmend mit den Interessen von privaten oder institutionellen Akteuren.

Die prinzipiellen Möglichkeiten zur Überbauung von Stellplätzen stehen jedoch fallweise im Konflikt mit anderweitigen Interessen. Daher werden planerische Entscheidungen immer unter Berücksichtigung und Abwägung der jeweils spezifischen Faktoren des Einzelfalls zu treffen sein.

Aktive Entwicklung geeigneter Flächen

Die laufenden und anstehenden Entwicklungsmaßnahmen auf Parkplatzflächen – wie beispielsweise die vorgesehene Entwicklung des Großparkplatzes – veranschaulichen die auf diesem Feld vorhandenen Potentiale. Die Prüfung, inwieweit die aktive Umnutzung derartiger Flächen vorangetrieben werden kann, erscheint sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Betrachtung des Optimierungspotenzials bestehender Parkplatzsituationen angezeigt. Die Verwaltung hat stadtweit eine erste Sichtung der grundsätzlich in Frage kommenden Flächen vorgenommen. Dabei wurden alle Flächen, die als ebenerdige Parkplätze genutzt werden und über eine Größe von 500 m² und mehr verfügen, aufgenommen. In der Karte (Anlage 2) wird unterschieden nach Flächen im städtischen Eigentum, im Eigentum städtischer Töchter sowie im Eigentum Dritter (z.B. Private, Freistaat Bayern, Wohnungsbaugesellschaften). In der Gesamtschau ergibt sich folgendes Ergebnis:

Eigentümer	Anzahl Flächen
Stadt Erlangen	ca. 40
Städtische Töchter, v.a. Gewobau	ca. 30
Sonstige (Private, Freistaat etc.)	ca. 220

Die weit überwiegende Mehrheit der Stellplatzanlagen über 500 m² befindet sich im Besitz Dritter, v.a. privater Eigentümer. Die meisten dieser Flächen liegen in Gewerbegebieten und kommen daher voraussichtlich nicht für eine Überbauung mit Wohnnutzungen in Frage.

Ausgehend von der vorliegenden Sichtung wäre ein Konzept zu erarbeiten, wie diejenigen Flächen herausgefiltert werden können, die sich sowohl städtebaulich für die Überbauung eignen als auch Erfolgsaussichten für deren Umsetzung aufweisen. Im Rahmen eines gestuften Vorgehens werden die folgenden Arbeitsschritte vorgeschlagen:

1. In einer **Eignungsbewertung** sollten u.a. die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden:
 - Bauliche Machbarkeit (z.B. Abstandsflächen, Belichtung)
 - Mögliche alternative Stellplatzanordnungen
 - Erhaltenswerter Baumbestand, Kleinklimatische Wirkung (Frischluftschneisen)
 - Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Restriktionen, Gebietstypen)

2. Die **Bereitschaft der Eigentümer**, eine entsprechende Entwicklung anzustoßen, ist abzuklären. Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet es sich an, dafür eine auf die jeweiligen Eigentümer- und Nutzergruppen abgestellte Kommunikationsstrategie zu erstellen, um einen Dialog über die höherwertige Nutzung der Flächen zu initiieren. Privaten und institutionellen Eigentümern von Parkplatzflächen kann z.B. Beratungsangebote gemacht oder auch der Erwerb ihrer Flächen durch die Stadt angeboten werden.

3. In Abhängigkeit von der eigentums- und planungsrechtlichen Situation wären dann weitere **Schritte zur Umsetzung**, einschließlich der ggf. für einzelne Projekte erforderlichen Bebauungsplanverfahren, vorzuschlagen.

Die für die Erstellung eines Konzepts zur Mobilisierung von Parkplätzen für den Wohnungs- und Gewerbebau erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sind aktuell im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nicht vorhanden. Daher wird empfohlen, ein externes Planungsbüro zunächst mit dem ersten Arbeitsschritt zu beauftragen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	50.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

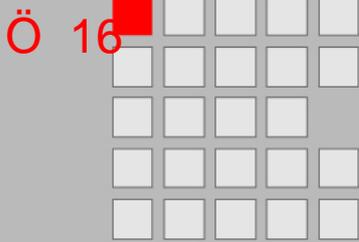
Anlagen: Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag Nr. 082/2016 vom 21.07.2016
 Anlage 2: Stellplatzanlagen im Stadtgebiet

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **21.07.2016**
Antragsnr.: **082/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI/61**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für Wohnungs- und auch Gewerbebau müssen in Erlangen dringend neue Flächen mobilisiert werden. Mit der Wohnungsbauoffensive haben Sie dabei gemeinsam mit der SPD-Fraktion und dem Stadtrat bereits zahlreiche notwendige Initiativen ergriffen.

Datum
21.07.2016

Zurecht wird aber bei der Diskussion um zusätzliche Flächen darauf verwiesen, dass vor allem „untergenutzte“ bereits bebaute Flächen umgewandelt werden sollten. Ein wesentlicher Ansatz liegt hier in den in der Stadt oft noch zu findenden ebenerdigen Parkplätzen, die in großem Umfang wertvolle Flächen verschwenden. Dies geht weit über den Großparkplatz hinaus, bei dem diese Entwicklung bereits eingeleitet wurde.

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

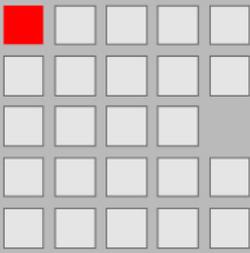
Deshalb beantragen wir die Entwicklung eines städtischen Konzeptes für die Mobilisierung von Parkplätzen für Wohnungs- und Gewerbebau. Dieses soll unter Beteiligung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss entstehen.

Seite
1 von 2

Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Fragen:

- Welche Potentiale gibt es, durch andere Anordnung von vorhandenen Parkflächen (Tiefgaragen, Parkhäuser) oder eine „aufgestellte“ Überbauung Flächen zu erschließen?
- Die Verwaltung wird gebeten, die ebenerdigen Parkflächen von mindestens 250 m² Gesamtfläche aufzulisten und mitzuteilen, inwieweit das Baurecht auf diesen eine Überbauung zulässt.
- Bei welchen Flächen, die sich in städtischem Eigentum oder Eigentum der städtischen Töchter befinden, kann dabei eine „Vorbildfunktion“ der Stadt für eine solche Entwicklung wahrgenommen werden?
- Welche Unterstützung kann die Stadt **67/121** leisten, bei privaten





Parkflächen zu derartigen Lösungen zu kommen, insbesondere auch dann, wenn sich die Parkflächen im Eigentum von Eigentümergemeinschaften befinden?

- Welche Hindernisse gibt es in Bebauungsplänen, die Potentiale von Parkflächen für die Stadtentwicklung zu nutzen? Wie lassen sich diese Hindernisse beseitigen?
- Mit welchen Instrumenten lässt sich künftig die „Unternutzung“ von Flächen für Parkplätze gerade bei der Entwicklung von Einzelhandelsvorhaben, aber auch bei Wohnbebauung verhindern?
- Wie kann ein Dialog mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern großer ebenerdiger Parkflächen aussehen, insbesondere Universität, Einzelhandel und den EigentümerInnen der innerstädtischen Siemens-Flächen, damit diese ihre Flächen für eine entsprechende Entwicklung nutzen?

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Philipp Dees
Sprecher für
Stadtentwicklung

Dirk Goldenstein
Sprecher für
Wirtschaft und
Mittelstand

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

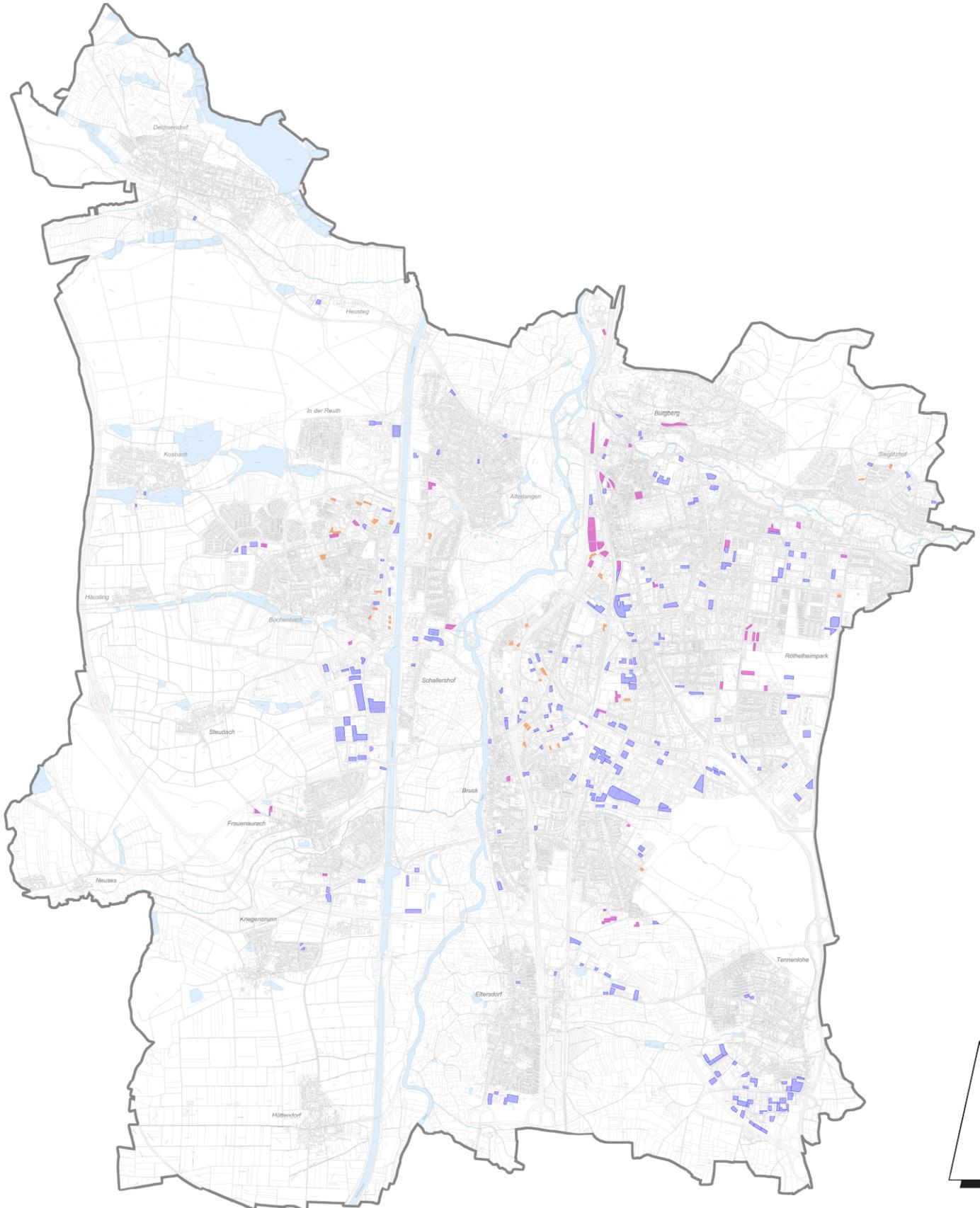
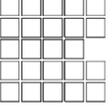
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
21.07.2016

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2



Ebenerdige Stellplätze mit einer Größe ab 500 m²

 Eigentum Stadt Erlangen

 Sonstige (Private, Freistaat etc.)

 Städtische Töchter (v.a. GEWOBAU)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/163/2016

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen
- Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Empfehlung	
---------------------------------------	------------	---	------------	--

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Beschluss	
---	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Beteiligung der städt. Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	STR	25.02.2016	Ö	Beschluss	Mehrfachbeschlüsse

I. Antrag

1. Der räumliche Geltungsbereich des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 0,02 ha erweitert. Auf der Ostseite des Planbereichs kommt eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 690 - Gmkg. Büchenbach – hinzu.
2. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Im nördlichen Planbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 411 sind Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen, die wegen des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen nunmehr überwiegend mit Geschosswohnungsbauten bebaut werden sollen.

Nach einem Bewerbungsverfahren im Sommer 2016 hat der Stadtrat am 28.07.2016 beschlossen, zwei Grundstücke an die Bewerbergemeinschaft Joseph-Stiftung Bamberg und Evangelisches Siedlungswerk Nürnberg zu vergeben. Auf den beiden Flächen östlich und westlich der Goeschelstraße werden ausschließlich Gebäude mit Mietwohnungen entstehen, die zu einem

großen Teil geförderte Mietwohnungen nach einkommensorientierter Förderung (EOF) sein werden.

Im östlichen Teil des Planbereichs verbleibt eine Gemeinbedarfsfläche für soziale und kulturelle Nutzungen, auf der das Stadtteilzentrum Büchenbach West entstehen wird.

Ziel der Planung ist es, den Bebauungsplan Nr. 411 mit dem 1. Deckblatt zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf bisherigen Gemeinbedarfsflächen zu schaffen.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich schließt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 690, 690/97 und 690/98 - Gmkg. Büchenbach - ein und weist eine Fläche von ca. 1,46 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Da für das bauliche Konzept des Stadtteilzentrums und die zugeordneten Freiflächen eine etwas größere Fläche erforderlich ist als ursprünglich vorgesehen, wurde der nördliche Abschnitt des im Grünzug verlaufenden Dresselwegs etwas nach Osten verlagert. Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde dadurch um eine Fläche mit einer Größe von ca. 0,02 ha erweitert.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist der nördliche Teil des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche mit den beiden Planzeichen „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, der südliche Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Am westlichen Gebietsrand ist gemäß FNP eine Grünfläche dargestellt. Das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 steht der Darstellung im FNP teilweise entgegen.

Eine Anpassung des FNP soll im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan. Mit dem 1. Deckblatt soll der nördliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - ersetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

- **Aufstellung**

Der Stadtrat hat am 25.02.2016 beschlossen, für das Gebiet südlich des Nahversorgungszentrums Büchenbach West, zwischen dem Dresselweg im Osten und dem Adenauerring im Westen, nördlich des Hegemannwegs und des Sehmerwegs, den Bebauungsplan Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - durch das 1. Deckblatt nach den Vorschriften des BauGB zu ändern.

- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da die Aufstellung des Deckblatts im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, wurde von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbe-

schlusses darüber informiert, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 13.05.2016 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie zur Planung äußern konnte. Etwa fünf Personen haben die Informationsmöglichkeit wahrgenommen und es wurden 16 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Den Bürgern wurde schriftlich mitgeteilt, dass zu diesen Themen nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs eine Abwägung erfolgen wird.

Am 06.04.2016 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur geplanten Wohnbebauung und den erforderlichen Bebauungsplanänderungen statt, an der etwa 40 Bürger teilnahmen. Die schriftlichen Stellungnahmen und die Äußerungen in der öffentlichen Informationsveranstaltung bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

- Befürchtungen bezüglich negativer Auswirkungen der Planungen auf die südlichen Bereiche des Baugebietes 411, z.B. durch Tiefgaragenzufahrten oder Parksuchverkehr

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze der geplanten Wohngebäude werden im Deckblatt unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen ausreichend große Flächen für Tiefgaragen vorgesehen. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Um Beeinträchtigungen der Anwohner durch Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen zu vermeiden, werden diese am Hegemannweg und am Sehmerweg ausgeschlossen. Sie sind ausschließlich im nördlichen Abschnitt der Goeschelstraße zulässig.

Aufgrund der sehr guten ÖPNV-Anbindung mit Haltestellen nördlich der Wohngebäude und geringen Entfernungen zu Einkaufsmöglichkeiten, Grundschule, Kinderbetreuungseinrichtungen, Dienstleistungsangeboten etc. ist in diesem Gebiet kein erhöhter Stellplatzbedarf zu erwarten.

- Einwände gegen das beschleunigte Bebauungsplanverfahren (§13 a BauGB)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufstellung des Deckblatts im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ist möglich, weil es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung im Innenbereich handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20.000 m² betragen wird.

- Kritik an der Reduzierung der Gemeinbedarfsflächen, insbesondere an der Verkleinerung des Grundstücks für das geplante Stadtteilzentrum Büchenbach West

Stellungnahme der Verwaltung:

Das bauliche Konzept des Stadtteilzentrums beruht auf dem Ergebnis einer Machbarkeitsstudie, die unter Beteiligung der zukünftigen Nutzer im Jahr 2015 von einem Architekturbüro ausgearbeitet wurde. Mit der Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass das Raumprogramm für alle geplanten Einrichtungen und Nutzungen des Gebäudes in einem kompakten Baukörper mit bis zu drei Vollgeschossen untergebracht werden kann.

Für den Standort des Stadtteilzentrums wird, dem Wunsch der zukünftigen Nutzer entsprechend, eine Fläche am östlichen Rand des Planbereichs vorgesehen, um die Freiflächen des Rudeltplatzes und des Grünzugs in die geplanten Aktivitäten einbeziehen zu können.

Da die beiden Flächen für den Geschosswohnungsbau (WA 1 und WA 2) als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden, sind in diesen Bereichen auch Anlagen für soziale oder kulturelle Zwecke generell zulässig. Es wäre daher bei Bedarf auch möglich, in den geplanten Wohngebäuden soziale oder kulturelle Einrichtungen unterzubringen.

- Gefährdung der Energie-Plus-Siedlung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebäudeteile im südlichen Planbereich verbleiben im Bereich der Energie-Plus-Siedlung und müssen die entsprechenden Anforderungen an den Energiestandard (Passivhaus) und den Photovoltaikertrag erfüllen. Das Ziel einer Energie-Plus-Siedlung wird daher nicht gefährdet.

- Verschattung von benachbarten Passivhäusern im Gebiet „An der weißen Marter“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf die Verschattungsaspekte wurde im nordwestlichen Teil des geplanten Wohngebäudes im Gebiet WA 1 entlang des Adenauerrings auf ein Staffelgeschoss verzichtet, so dass in diesem Bereich nur vier Vollgeschosse entstehen werden. Damit wird nicht nur ein baulicher Übergang zur geplanten Anschlussbebauung im Baugebiet 412 erreicht, sondern auch der Schattenwurf in Richtung des Quartiers „An der weißen Marter“ verringert. Sowohl eine Verschattungssimulation als auch Berechnungen der quantitativen Auswirkungen einer wechselnden Verschattung haben keine erheblichen und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen der bestehenden Gebäude ergeben.

- Einwände gegen die geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn (StUB) nördlich des Adenauerrings

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Trasse der StUB ist nicht Gegenstand des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411. Die Festlegung der endgültigen Trassenlage und der erforderlichen Maßnahmen im Umfeld der Trassen erfolgt im Rahmen des StUB-Projekts und des Planfeststellungsverfahrens.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da die Aufstellung des 1. Deckblatts im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

- Eine hohe Baudichte und bis zu fünf Vollgeschosse sollen eine möglichst große Zahl an Wohnungen ermöglichen.
- Mit den geplanten Wohnhäusern am Adenauerring soll die städtebaulich gewünschte Verbindung zu Gebäuden am nördlichen Rand des zukünftigen Baugebietes 412 hergestellt werden.
- Die Zahl der Geschosse soll von Norden nach Süden abnehmen, um einen verträglichen Übergang von den Geschosswohnungsbauten im Norden zu den südlich anschließenden Einfamilienhäusern zu erhalten.
- Das seit langem geplante Stadtteilzentrum soll im Osten des Planbereichs errichtet werden. Aufgrund der Nähe dieses Standorts zur Grünfläche des Rudeltplatzes im Norden und zum Grünzug im Süden können Freiflächenaktivitäten des Stadtteilzentrums im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes stattfinden.
- In den Erdgeschosszonen der geplanten Wohngebäude an der Lindnerstraße und deren westlicher Verlängerung an der Goeschelstraße sind Nutzungen möglich, die der Versorgung des Gebietes mit Einzelhandel oder Dienstleistungen dienen. Auch Einrichtungen für soziale oder gesundheitliche Zwecke können in diesen Bereichen vorgesehen werden.
- Bei Wohngebäuden entlang des Adenauerrings sowie an der Lindnerstraße und an dem nach Westen führenden Abschnitt der Goeschelstraße sind passive Lärmschutzmaßnahmen durch Ausrichtung der Wohnräume zur lärmabgewandten Seite oder durch Einbau von

Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen auf der Straßenseite erforderlich.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Deckblatts im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 68.640,-	bei IPNr.: verschiedene
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 950,- pro Jahr	Grünflächenunterhalt EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/167/2017

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen - Hans-Geiger-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss

Antrag Nr. 3 aus der Bürgerversammlung am 01.12.2016 für das Versammlungsgebiet "Gesamtstadt"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.03.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Beteiligung der städt. Fachämter
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Städtisches Begleitkonzept: Vorgehensweise für planerische Überlegungen zur Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur	UVPA	22.07.2014	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideen- und Planungswettbewerb „Quartiersentwicklung Paul-Gossen-, Nürnberger Straße“, hier: Zustimmung zu den Rahmenbedingungen	UVPA	21.07.2015	N	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb "Quartiersentwicklung Paul-Gossen, Nürnberger Straße" - weiteres Vorgehen nach Wettbewerb	UVPB	26.01.2016	Ö	Empfehlung	Ja 6, Nein 0
	UVPA	26.01.2016	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Aufstellungsbeschluss	UVPB	19.07.2016	Ö	Empfehlung	Ja 4; Nein 0
	UVPA	19.07.2016	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0

I. Antrag

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

2. Der Antrag Nr. 3 aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Gesamtstadt“ vom 01. Dezember 2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Mit dem Beschluss vom 22.07.2014 hat der UVPA die Verwaltung beauftragt, die nächsten Planungsschritte zur städtebaulichen Nachverdichtung im Bereich technischer und sozialer Infrastruktur durchzuführen. Es sind Konzepte zur Nachverdichtung insbesondere für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu entwickeln und die entsprechenden Planungsverfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einzuleiten.

Das Areal zwischen Nürnberger Straße und Paul-Gossen-Straße ist eine locker bebaute Zeilensiedlung mit ausgedehnten Freiräumen aus den 1950er und 1960er Jahren. Somit ist in diesem Quartier ein Potential zur maßvollen Nachverdichtung, wie es die Beschlüsse fordern, gegeben. Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb für die Quartiersentwicklung durch die Grundstückseigentümerin und Vorhabenträgerin stattgefunden, dessen 1. Preis laut Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats sowie Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 26.01.2016 die Grundlage für die weitere Planung darstellt.

Auf der Grundlage wurde ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, der die Basis für den Bebauungsplan bildet und im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an die planerischen sowie natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen weiter angepasst wurde. Der neu geschaffene Wohnraum wird sich zwischen ca. 675 und 750 Wohneinheiten bewegen, von denen 25% EOF-gefördert sein werden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 72 durch einen qualifizierten Bebauungsplan tlw. überplant werden. Gleichzeitig wird der Forderung aus dem Baugesetzbuch nach Innenentwicklung und Bodenschutz durch die Planung genüge getan.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst das Gebiet Flst. Nrn. 1949/ 1, 1949/ 2, 1949/ 7, 1949/ 8, 1949/ 9, 1949/ 10, 1949/ 11, 1949/ 12, 1949/ 13, 1949/ 14, 1949/ 16, 1949/ 19, 1949/ 25, 1949/ 26, 1949/ 27, 1949/ 29, 1949/ 30, 1949/ 35, 1949/ 37, 1949/ 61, 1949/ 62, 1949/ 63, 1949/ 64, 1949/ 65, 1949/ 66, 1949/ 99, 1949/ 100, 1949/ 103, 1949/ 111, 1949/ 157, 1949/ 261, 1949/ 308 und jeweils die östlichen Teilbereiche der Flurstücke 1949/ 18 und 1949/ 28 der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Planbereichs beträgt circa 14,2 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Weiter stellt der FNP entlang der Paul-Gossen-Straße dar, dass Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes getroffen werden sollen. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 72 aus dem Jahr 1954 wird durch den Bebauungsplan tlw. überplant.

1990 wurde bereits schon einmal die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 - Hans-Geiger-Straße - beschlossen, der 1994 gebilligt und öffentlich ausgelegt wurde. Das Verfahren wurde jedoch danach nicht weiter verfolgt, da die Nachverdichtung durch den VPA/UEA (1995) abgelehnt wurde. Der Geltungsbereich wurde den heutigen Anforderungen entsprechend angepasst.

d) Antrag in der Bürgerversammlung „Gesamtstadt“

Die Bürgerversammlung „Gesamtstadt“ hat mit Mehrheit den Antrag Nr. 3 angenommen. Zur Erhaltung des Charakters des Wohngebietes sowie der Flora und Fauna wurden drei Anträge gestellt:

1. Es wird eine maßvolle Nachverdichtung von max. 400 zusätzlichen Wohneinheiten beantragt.
2. Es wird eine max. 4-geschossige Bebauung beantragt.
3. Die Initiative zur Erhaltung der Flora und Fauna beantragt, dass die vorhandenen Biotope (nicht nur die nach § 30 BNatSchG) als Gesamtheit erhalten bleiben sollen.

Der Antrag betrifft das laufende Bebauungsplanverfahren und wird aufgrund dessen in diesem Kontext behandelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb / Rahmenplan

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbs zurück. Es wurde auf der Grundlage ein Rahmenplan ausgearbeitet, der die Basis für den Bebauungsplan Nr. 345 bildet. Auf den bestehenden Baumbestand sowie auf Abstimmungen der GBW mit ihren Mietern wurde damit reagiert.

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 19.07.2016 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Paul-Gossen-Straße, westlich der Nürnberger Straße, südlich der Stintzingstraße und östlich der östlichen Grundstücke an der Aufseßstraße den Bebauungsplan Nr. 345 – Hans-Geiger-Straße – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 30.09.2016 bis einschließlich 31.10.2016 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa 10 Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen. Am 20.10.2016 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 50 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte: (Zusammen-

fassung der Äußerungen und Stellungnahme der Verwaltung)

Städtebau

„maßvolle“ Nachverdichtung | Bei der „maßvollen“ Nachverdichtung handelt es sich um ein Baukonzept, welches im Sinne des Milieuschutzes die bestehenden Wohnverhältnisse, die Bestandsbebauung, den Baumbestand und Natur-/ Artenschutzbelange berücksichtigt. Die lockere Zeilenbebauung weist im Bestand eine Grundflächenzahl (GRZ) von ca. 0,2 vor. Durch die Nachverdichtung steigt der Versiegelungsgrad durch neue Gebäude nur an auf eine GRZ von ca. 0,3. Diese liegt damit um 0,1 unter der Obergrenze für die GRZ für Wohngebiete von 0,4 gemäß Baunutzungsverordnung.

Beeinträchtigung des Parkdeckes für Bestandsbebauung | Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind keine Parkdecks mehr geplant.

Wohnungswesen

Anzahl neuentstehender Wohneinheiten | Es sollen wie im Aufstellungsbeschluss gefasst ca. 675 bis 750 Wohneinheiten im gesamten Planungsgebiet neu geschaffen werden, davon 25 % EOF-gefördert.

Milieuschutzsatzung | Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für das Wohngebiet „Jaminstraße“. Ziel ist, den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung zu sichern und die Bevölkerungsstruktur von unerwünschten Veränderungen zu schützen. Es soll eine soziale Segregation verhindert und ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden. Damit soll auch eine angemessene Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur gesichert werden. Der Bebauungsplan trägt mit seinen Zielen und Inhalten der Milieuschutzsatzung entsprechend Rechnung.

Verortung des geförderten Wohnraums | Im Moment gibt es noch keine genaue Zuordnung. Eine soziale Durchmischung wird angestrebt. Sogenannte Clusterbildungen sollen vermieden werden.

EOF | EOF bedeutet Einkommensorientierte Förderung. Die Förderung von Mietwohnraum in der EOF besteht aus einer Grundförderung mit Darlehen für den Projektträger und einer Zusatzförderung mit einem laufenden Zuschuss zur Wohnkostenentlastung für die Mieterhaushalte.

Grün und Freiraum

Zerstörung des „parkähnlichen“ Charakters durch Nachverdichtung / Verzicht auf Punkthausbebauung im Binnenbereich | Der „parkähnliche“ Charakter mit seinen weitläufigen Freiflächen und erhaltenswerten Baumbestand wird durch die Beibehaltung der aufgelockerten Bebauung erhalten. Die ökologisch wertvollen Biotope im Bereich der Außenanlagen werden soweit möglich berücksichtigt bzw. werden im Planungsgebiet neu angelegt. Durch diese Vorgehensweise bleiben typische Merkmale der Freiflächen, z.B. Magerrasenflächen sowie prägende Bäume und Baumgruppen, wie z.B. der Eichenbestand entlang der Nürnberger Straße, weiterhin bestehen. Um dem Ziel des Aufstellungsbeschlusses zur Nachverdichtung zu entsprechen, kann dem gewünschten Bauverzicht im Binnenbereich nicht entsprochen werden. Jedoch wird der Eingriff durch die Bautypologie der Punkthäuser und den Verzicht auf eine Aufstockung der Bestandgebäude, welche zusätzliche Feuerwehrezufahrten auf Kosten des Baumbestands erfordern würde, minimiert.

Erhalt von Bestandsbäumen im Tiefgaragenbereich | Die Bestandsbäume können in diesen Bereichen nicht erhalten werden. Sie werden jedoch durch Neupflanzungen im Gebiet ausgeglichen.

Beeinträchtigung der Bushaltestellen und der Bäume entlang der Nürnberger Straße	Es wurde in der Planung darauf geachtet, die Tiefgaragenzufahrten so anzuordnen, dass die Bushaltestellen und der Baumbestand an der Nürnberger Straße nicht beeinträchtigt werden.
Fällen trotz Baumschutzverordnung	Zur Realisierung der Nachverdichtung ist die Fällung von Bäumen, die unter die Baumschutzverordnung fallen, in Teilbereichen des Planungsgebiets unumgänglich. Nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen ist hierfür ein Ausnahmeantrag zu stellen. Auf Basis des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Wertausgleich in Form von Ersatzpflanzungen im Planungsgebiet vorgesehen.
Spielende Kinder auf der Straße / Bau von Kinderspielflächen	Die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen ist gegeben. Als eine der wesentlichen Maßnahmen zur Aufwertung der Außenanlagen ist die Herstellung von ausreichenden Kinderspielflächen im Planungsgebiet vorgesehen.

Verkehr

Kompensation von Stellplätzen bei Abbruch von Garagen	Die Stellplätze werden in Gemeinschaftstiefgaragen und ebenerdigen Stellplatzanlagen zahlenmäßig ersetzt. In der Bauphase werden temporäre Stellplätze errichtet. Dies gilt für alle Stellplätze, die durch die Planung entfallen und ersetzt werden.
reduzierter Pkw-Stellplatzschlüssel von 0,5 Stellplätzen je Wohneinheit für geförderten Wohnungsbau	Gebaute Beispiele von Stellplatzanlagen im Erlanger Stadtraum zeigen, dass die Auslastung von Stellplatzanlagen für den geförderten Wohnungsbau im Vergleich zum freifinanzierten Wohnungsbau deutlich geringer ausfallen. Vor diesem Hintergrund wurde dieser Schlüssel in der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen festgelegt.
Bau von Besucherstellplätzen	Angrenzend an die öffentlichen Straßen sind unter weitgehender Berücksichtigung bestehender Längsparkplätze soweit möglich weitere oberirdische Parkplätze auf den Privatgrundstücken vorgesehen. Besucherstellplätze auf den öffentlichen Straßen bleiben, soweit diese mit dem Bewohnerparkkonzept im Einklang und verkehrsordnungsrechtlich ausgewiesen sind, erhalten. Außerdem ist vorgesehen, eine gut sichtbare und leicht erreichbare Car-Sharing Station im Gebiet zu platzieren.

Entwässerung

Umgang mit Starkregenereignissen	Um kurzfristig große Mengen anfallenden Niederschlagswassers vorübergehend speichern zu können, entsteht derzeit unabhängig vom Bebauungsplan Nr. 345 in der Nähe des Planungsgebiets ein Regenrückhaltebecken. Zudem muss zur Entlastung des Abwasserleitungsnetzes das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten privaten Flächen auf den Baugrundstücken versickert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Kanalsystem nicht dafür ausgelegt ist, einen sogenannten Jahrhundertregen aufzunehmen.
----------------------------------	--

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 345 haben Bürgerinnen und Bürger schriftliche Stellungnahmen abgegeben (siehe Anhang 2). Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 30.09.2016 bis 31.10.2016 stattgefunden. Die vorgebrachten

Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Nutzungskonzept

Ziel der Planung ist die städtebauliche Nachverdichtung und teilweise Modernisierung der bestehenden Wohnsiedlung unter Berücksichtigung des Baumbestandes und Erhaltung bzw. Ausgleich der naturräumlichen Bestandteile. Die Nachverdichtung soll maßvoll durch den Bau von neuen Mehrfamilienhäusern unter teilweisem Abriss von Bestandsgebäuden erfolgen. Der Charakter des Quartiers soll dabei erhalten bleiben.

Im Plangebiet soll die bauliche Nachverdichtung daher insbesondere entlang der Gebietsränder u.a. in Form einer Lärmschutzbebauung entstehen und hierzu vorhandene Bebauung teilweise ersetzen. Im Bereich des innenstadtseitigen Gebietseingangs an der Stintzing-/Hans-Geiger-Straße soll das Angebot an Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Gastronomie, Läden und Dienstleistungen) erweitert und die Aufenthaltsqualität des Außenraums aufgewertet werden.

Natur und Landschaft

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Bebauungsplanung werden auf der Basis des verbindlichen Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen im Geltungsbereich kompensiert.

In diesem Zusammenhang wird ebenso ein Ausgleich der betroffenen § 30 BNatSchG-Biotopflächen geleistet. Gegenstand der Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis des PEPL im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung bezogen auf das gesamte Planungsgebiet ist die Neupflanzung von ca. 600 Bäumen und die Herstellung einer extensiven Dachbegrünung auf allen Neubauten.

Bestehende Waldflächen i.S.d. Forstrechtes werden erhalten.

Damit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Schallimmissionsschutz

Durch Festsetzung einer Bauabfolge wird sichergestellt, dass in den Baugebieten mit den stärksten Verkehrslärmimmissionen WA 3 (2) und WA 5 zuerst der Schallschutzriegel an der Straße errichtet werden muss, bevor die Wohnnutzung in der Neubebauung im Binnenbereich ausgeübt wird.

Durch die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Schlafräume (Schlaf- und Kinderzimmer sowie Einzimmerwohnungen) der betroffenen Wohnungen vor Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Straßen geschützt werden.

Verkehr

Der ruhende Verkehr wird im Zusammenhang mit der Neubebauung im Wesentlichen in Tiefgaragen an den Rändern des Plangebiets untergebracht, um die Binnenbereiche von Verkehr zu entlasten. Die Neubebauung wird auf bestehenden Privatgrundstücken an die vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraßen angebunden.

Milieuschutzsatzung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung „Jaminstraße“) vom 06.05.2016. Diese Satzung definiert das Plangebiet als Gebiet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten. Im Geltungsbereich der Satzung unter-

liegen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht.

Ziel ist, den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung zu sichern und die Bevölkerungsstruktur von unerwünschten Veränderungen zu schützen. Es soll eine soziale Segregation verhindert und ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden. Damit soll auch eine angemessene Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur gesichert werden.

Der Bebauungsplan sieht im Zuge der Realisierung von Neubebauung einen teilweisen Abbruch von Bestandgebäuden vor. Die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bleibt aber erhalten, da für die abzubrechenden Wohnungen jeweils Ersatzwohnungen im Zusammenhang mit der Neuplanung im Quartier errichtet und den betroffenen Mietern angeboten werden. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin für ein entsprechendes Umzugsmanagement sorgen. Der Bebauungsplan trägt mit seinen Zielen und Inhalten der Milieuschutzsatzung entsprechend Rechnung. Der neu geschaffene Wohnraum wird zudem zu 25% EOF-gefördert werden sein.

Sonstiges

Für das Baugebiet wurde eine Verschattungsstudie erstellt. Die gesunden Wohnverhältnisse werden danach im gesamten Plangebiet gewahrt.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zusammenfassung Umweltbericht

In der Stadt Erlangen, Stadtteil Südstadt, soll auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 345 ein bestehendes Wohngebiet aus den 1950er und 1960er Jahren mit ausgedehnten Freiräumen und erhaltenswerten Baumbeständen nachverdichtet werden. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Innenstadtnähe und guten Anbindung an den ÖPNV sowie stadträumlichen Potentiale für eine Nachverdichtung gut geeignet und kann einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des Wohnraumangebots in Erlangen leisten.

Schutzgut Mensch

Durch die Planung kommt es zu einer nicht wesentlichen Mehrung des Verkehrs, der durch das bestehende Straßennetz aufgenommen werden kann.

Es wirken sowohl Verkehrslärm- als auch Anlagenlärmimmissionen auf das Planungsgebiet ein. Ein ausreichender Schutz kann durch städtebauliche Maßnahmen sowie durch Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden gewährleistet werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bezüglich einer Reihe im Planungsgebiet vorkommender Höhlenbrüter inklusive an künstlichen Gebäudestrukturen nistender Gebäudebrüter können Verbotstatbestände bzw. erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden durch Maßnahmen zur Vermeidung, z.B. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen, z.B. Umsetzen von Höhlen- und Spechtbäumen, die Neuanlage und Pflege von Magerrasen im Zuge der Neuordnung des lokalen Lebensraumgefüges des Quartiers sowie zeitlich vorgezogene Anbringung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Nistkästen. Laut saP können bei der Realisierung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse nicht völlig ausgeschlossen werden bzw. es wird vorsorglich von einer Erfüllung des Schädigungsverbot ausgangen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde von der Höheren Naturschutzbehörde durch Bescheid vom 21.01.2017 auf Basis der im PEPL festgelegten Maßnahmen bewilligt.

Bei Durchführung der Maßnahmen wird der günstige Erhaltungszustand der Arten bewahrt und

die Ausnahmevoraussetzung erfüllt.

Der Eingriff in den Baumbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen.

Schutzgut Boden

Insgesamt kommt es durch die Planung gegenüber der Bestandssituation zu einer Erhöhung der Versiegelung durch den Bau von Tiefgaragen und die Neuanlage von Wegen. Für das Planungsgebiet wurden keine Schadstoffbelastungen festgestellt.

Schutzgut Wasser

Durch das Bauvorhaben kommt es voraussichtlich zu keinen bedeutsamen Eingriffen in das Grundwasser, sofern die auf Basis genauerer Untersuchungen bei der Realisierungsplanung ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen gegen Aufstau des Grundwassers, Niederschlagsrückhaltung und Versickerung getroffen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation im Planungsgebiet ist nicht zu erwarten. Lufthygienisch und klimatisch gesehen wird die Situation im Planungsgebiet nahezu gleich bleiben.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung wird das bestehende Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt und auf der Basis der gegebenen städtebaulichen und landschaftlichen Anforderungen weiterentwickelt.

Umweltbelang Energie

Die vorgesehene Bebauung ermöglicht die aktive und passive Nutzung von Solarenergie. Das Planungsgebiet schließt an vorhandene technische Infrastruktur und an das bestehende Verkehrsnetz für den öffentlichen Verkehr und Individualverkehr sowie das Fuß- und Radwegnetz an. Dadurch wird zusätzlicher Energiebedarf minimiert.

Umweltbelang Abfälle und Abwässer

Eine geordnete Entsorgung der im Planungsgebiet anfallenden Abfälle und Abwässer ist sichergestellt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB findet keine Anwendung, da sich Baurecht aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 72 ableiten lässt, sodass der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 345) zulässig war.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen bestehen aufgrund des anhaltenden Wohnraumbedarfs in Erlangen nicht. Die vorliegende Planung entspricht den übergeordneten Zielen der Stadt Erlangen und des Flächennutzungsplanes. Das Planungsgebiet ist aufgrund der gegebenen Situation zur Nachverdichtung gut geeignet.

Alternative Baukonzepte wurden im städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerb erarbeitet. Die mit dem ersten Preis ausgezeichnete Arbeit liegt nach Überarbeitung und Weiterentwicklung dem Bebauungsplan zu Grunde.

Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 345 sind bei Mitbetrachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der einzelnen Umweltfachgesetzgebungen zu erwarten.

d) Antrag in der Bürgerversammlung „Gesamtstadt“

Die im Antrag in der Bürgerversammlung „Gesamtstadt“ geforderte maßvolle Nachverdichtung und die Erhaltung des Gebietscharakters sind im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung bereits beachtet worden (s.o.). Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung ist die geplante Höhenentwicklung mit 4-, 5- und 7-geschossiger Bebauung erforderlich. Gleichzeitig ist die Verträglichkeit hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse geprüft und nachgewiesen. Im Vergleich zum Vorentwurf ist die Geschosigkeit am Gebietseingang im Norden von 9 auf 5 (WA 2) reduziert worden.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fällende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin wird zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gesichert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Ergebnis
Anlage 3 Antrag Nr. 3 Bürgerversammlung „Gesamtstadt“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

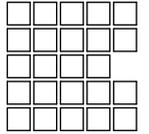
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 345

- Hans-Geiger-Straße -

Stadt Erlangen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

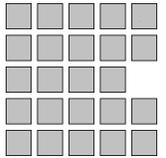
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Juni 2016

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße –

Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.09. bis einschließlich 31.10.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	01.04.2016	1	In dem Entwurf sei ein Anbau Haus Hans-Geiger-Straße 39 vorgesehen.	Der Bebauungsplan sieht keinen Anbau an das Haus in der Hans-Geiger-Straße 39 vor.
			2	Es werden Bedenken gegen der Wegfall der Nebenstraße geäußert und auf die Notwendigkeit dieser bestehenden Erschließung für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Stadtwerke (Müllentsorgung), Post sowie Lieferfahrzeuge und Privat-PKW, Leitungen für Abwasser und Fernwärme und die Belastung der Bewohner durch die geplante Änderung hingewiesen. Es wird um Prüfung der vorgebrachten bedenken und des Wunsches nach Erhalt dieser Straße gebeten.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die Erschließung im betreffenden Bereich WA 3(2), WA 3(3) und WA 4 wird neu geordnet und die Freiflächen aufgewertet. An der Hans-Geiger-Straße werden neue Parkplätze angeordnet, eine neue private Stichstraße wird von der Hans-Geiger-Straße in das Quartier als verkehrsberuhigter Bereich hineingeführt, um die Erschließungssituation zu verbessern. Die Erschließungswege zu den einzelnen Hauseingängen sowie die Feuerwehrezufahrten bleiben soweit möglich erhalten und werden an die Neuplanung angepasst. Müllsammelstandorte werden straßennah untergebracht und neu gestaltet. Bestehende Leitungen werden soweit möglich berücksichtigt und ggf. verlegt.
	B 2	12.04.2016	1	Der Planungsansatz eines sparsamen Umgangs mit dem vorhandenen Baulandpotential wird begrüßt.	./.
			2	Bedenken werden geäußert, ob die Planung sozialverträglich sei. Die geplante Nachverdichtung zwischen den Bestandzeilen stünden dazu im Widerspruch. In Erlangen gäbe es viele andere Möglichkei-	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Ziel der Planung ist es, ein sozial durchmischtes Quartier zu schaffen. U.a. sollen laut Beschlussvorlage des UVPA vom 19.07.2016 25 % der neu geschaffenen Wohneinheiten

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ten gäbe, um nachzuverdichten.	EOF-gefördert sein. Das Quartier ist aufgrund der stadträumlichen Lage für eine Nachverdichtung gut geeignet. Gleichzeitig ist eine Aufwertung der Freiräume geplant.
			3	Es wird bezüglich der Wehnelstr. 6-8 von einer Bausünde gesprochen, welche nicht wiederholt werden solle.	Die räumliche Zuordnung des Einwands ist nicht möglich.
			4	Die geplante Erhaltung des parkähnlichen Charakters wird angezweifelt, da das Wohngebiet eng bebaut würde. Größere Grünflächen wären erforderlich.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Der parkähnliche Charakter des Gebiets mit prägendem Baumbestand wird in der Planung erhalten und aufgewertet. Bäume, die in den Bereichen der Nachverdichtung wegfallen, werden im Plangebiet neu gepflanzt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden in die Planung integriert. Durch die Freihaltung des Binnenbereichs von Tiefgaragen erhöht sich die Versiegelung trotz neuer Gebäude nur im geringen Maß. Die bestehende Eingrünung des Quartiers mit wertvollem Baumbestand an der Nürnberger- und der Paul-Gossen-Straße ist in der Planung berücksichtigt und bleibt erhalten.
			5	Es soll auf den Neubau verzichtet und der alte Baumbestand wieder hergestellt werden.	Der Stellungnahme kann nicht entsprochen werden. Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept des Bebauungsplans wurde am 19.07.2016 vom UVPA als Grundlage für das vorliegende Bebauungsplanverfahren beschlossen. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wird im Hinblick auf den Erhalt der wertvollen Buchengruppe auf das nördliche

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	Die Möglichkeiten der Mitgestaltung würden gerne wahrgenommen und es wird Interesse an weiteren Informationen geäußert.	Punkthaus verzichtet. Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Die Planunterlagen mit allen Gutachten wurden zur Einsichtnahme im Planungsamt vom 30.09.2016 -31.10.2016 ausgelegt und auch komplett auf der Homepage der Stadt Erlangen eingestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung fand am 20.10.2016 eine Erörterungsveranstaltung statt, auf der die Planung vorgestellt wurde und für die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung bestand.
B 3		26.07.2016		Durch das geplante Parkdeck in Nachbarschaft zum Grundstück Fl.Nr. 1949/9 wäre eine 60 Jahre alte Linde betroffen, deren Erhalt gefordert wird. Der bestehende Parkplatz solle eine offenspaltige Pflasterung mit Verbundpflaster bekommen und erhalten werden.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde der Erhalt des Baumes geprüft. Die Parkplatzsituation wird durch die erforderliche Planung einer Gemeinschaftstiefgarage und eines oberirdischen Parkplatzes mit Zufahrt von der Bisinger Straße im betroffenen Bereich neu organisiert. Deshalb ist ein Erhalt des Baumbestandes nicht möglich und wird im Zuge der Regelungen der BaumschutzVO kompensiert. Die Parkieranlage wird nach Erstellung durch Baumpflanzungen nach Westen neu eingegrünt.
B 4		11.08.2016	1	Die in der Planung vorgesehene Aufwertung wird bezweifelt und die Erhaltung der gewachsenen Parkstruktur gefordert.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept ermöglicht eine weitgehende Erhaltung des Quartierscharakters und eine Nachverdichtung von 675-750 Wohneinheiten gemäß Aufstellungsbeschluss v. 19.07.2016. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturbe-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Die geplante Bebauung sowie die Tiefgaragen seien inakzeptabel. Die Ein- und Ausfahrten an der Nürnberger Straße problematisch.	<p>stand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fällende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von den Eigentümern vertraglich zugesichert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Durch die geplante Bautypologie wird der Eingriff in das gewachsene Quartier minimiert. Die Situierung der Tiefgaragen sowie deren Ein- und Ausfahrten vermeidet Verkehr im Inneren des Quartiers. Die verkehrstechnische Verträglichkeit der Ein- und Ausfahrten an der Nürnberger Straße ist nachgewiesen.</p>
	B 5 und Unterschriftenliste B 6 – B 20	28.10.2016	1	<p>Die Entwurfsplanung berücksichtige mit der Planung einer Gemeinschafts-Tiefgarage mit Ein-/Ausfahrt gegenüber Stintzingstr. 8 und einer mehrstöckigen Neubebauung die Nachbarbelange im Hinblick auf ausreichenden Lärmschutz nicht. Der Baumentfall wird kritisiert.</p> <p>Ein weiteres Vorgehen gegen die Planung wird angekündigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Planungsziel ist die städtebauliche Aufwertung der Situation im Einmündungsbereich Stintzing-/ Hans-Geiger-Straße. Gegenüber den Häusern Stintzingstraße 6 und 8 wird der Straßenraum mit einem zurückgesetzten Neubau stadträumlich gefasst. Bestandbäume, die in diesen Bereich entfallen, werden ersetzt im Zusammenhang mit der Neugestaltung einer Platzfläche südlich der Stintzing- und westlich der Hans-Geiger-Straße. An der Stintzingstraße und zum westlichen Nachbargrundstück werden die Außenanlagen neu gestaltet. Eine Pflanzung von Bäumen ist jedoch in diesen Bereichen aufgrund der zu berücksichtigenden Feuerwehrezufahrt nicht möglich.</p> <p>Im Zuge der Planfortschreibung wurde die TG-Zufahrt an der Stintzingstraße entsprechend eingehaust, so dass die benachbarten Grundstücke vor Anlagenlärm ausreichend-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					geschützt sind. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz des Bestandes besteht nicht.
B 21		31.10.2016	1	Es soll auf die vier im Binnenbereich geplanten Punkthäuser verzichtet werden.	Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen. Um dem Ziel der Nachverdichtung (gem. Aufstellungsbeschluss v. 19.07.16) nachzukommen, kann auf die Bebauung im Binnenraum nicht vollständig verzichtet werden. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grund liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde im Hinblick auf den Erhalt der wertvollen Buchengruppe auf das nördliche Punkthaus verzichtet.
			2	Alternativ werden andere Standorte vorgeschlagen: - direkt an der Hans-Geiger-Straße - Kreuzung Jaminstraße mit der Wehnelstraße bauen - an der Nürnberger Straße	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Alternativvorschläge wären im Konflikt mit bestehenden Fensteröffnungen des Wohnungsbestandes und dem Baumschutz.
			3	Es werden Aufwertungen für den Binnenbereich vorgeschlagen: - ein Rindmulchenweg - Trainingsgeräte auch für ältere Mitmenschen - mehr Sitzgelegenheiten	Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Binnenbereich bleibt weiterhin autofrei. Die zusammenhängenden gemeinschaftlichen Grünflächen erhalten. Im Zuge der geplanten Aufwertungsmaßnahmen in den Außenanlagen werden neue attraktive Aufenthaltsflächen und Spielflächen geschaffen und der Parkcharakter gestärkt. Bestehende Bäume und wertvolle Vegetationsflächen werden erhalten bzw. ersetzt sowie bestehende und neue Wegeverbindungen in die Freianlagenplanung integriert. Die Vorschläge zur Aufwertung werden für die nachgelagerte Freianlagenplanung aufgenommen und geprüft.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	B 22	05.12.2016, 27.12.2016 und 06.03.2017		<p>Der Bebauungsplan sieht für die Entwicklung des WA 2 zwei Varianten vor, woraus sich kein echter planerischer Wille der Stadt Erlangen ergäbe.</p> <p>Variante 1 mit WA2 (0,3-0,3) ergäbe keinen Sinn und benachteilige die Eigentümer der Grundstücke (Fl.Nr. 1949/2, 1949/61, 1949/62), da selbst jetzt ohne Bebauungsplan im Rahmen der zusammenhängenden Innenstadtbebauung mindestens eine 3 - 4 geschos- sige Bebauung zulässig wäre. Durch diese Planung würde das Grundstück entwertet, so dass ein enteignender oder enteignungsgleicher Eingriff gemäß Artikel 14 Grundgesetz vorliegen würde. Die Umsetzung einer solcher Planung würde sich auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Gleichbehandlungs- grundsatzes verbieten, da kein sachlicher Grund be- steht, den Grundstücksbereich gegenüber allen ande- ren Flurnummern zu benachteiligen, so dass ein Ver- stoß gegen Artikel 3 Grundgesetz zu vermuten sei.</p> <p>Beide Varianten (eingeschossig bzw. neugeschos- sig) seien zu unterschiedlich und nicht miteinander vereinbar, dass in der Tat ein konkreter Planungswille der Stadt Erlangen für diesen Bereich weder nach- vollziehbar sei, noch sachliche Gründe hierfür bestün- den. Es deute sich hier Willkür und Unverhältnismä- ßigkeit an, so dass ebenfalls ein Verstoß des Gebots der Erkennbarkeit des Planungswillens der Stadt Er- langen erkennbar sei.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Auf dem Baugebiet WA 2 sieht der Masterplan eine bauli- che Verdichtung und städtebauliche Akzentuierung in Kommunbebauung mit Neubebauung auf dem Baugebiet WA 3 (1) vor. Das WA 2 besteht heute aus den Flurstü- cken Fl.Nrn. 1949/2, 1949/61 und 1949/62 (Stellungnah- men B 22). Eine von den benachbarten Baugebieten un- abhängige Bauentwicklung auf dem WA 2 erfordert eine grundstücksübergreifende Planung und Neuordnung als Voraussetzung für die Errichtung des Gebäudes sowie einer Gemeinschaftstiefgarage.</p> <p>Aufgrund der gegebenen Flächengröße des WA 2 ergibt sich eine begrenzte Kapazität für die mögliche Flächen- gröÙe einer Gemeinschaftstiefgarage zur Unterbringung der pflichtigen Stellplätze. Dadurch ist gegenüber der Mas- terplanung eine Reduzierung der Geschoßfläche auf eine fünfgeschossige Bebauung (in Anlehnung an die zulässige Geschoszahl der benachbarten Baugebiete) notwendig. Für den Fall, dass die Voraussetzung der Grundstücksver- schmelzung oder einer Eigentümervereinbarung zur Er- richtung und zum Betrieb der gemäß Bebauungsplan fest- gesetzten Nutzung, Bebauung und Erschließung nachge- wiesen werden, wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ein beding- tes Baurecht festgesetzt. Bis zum Eintreten dieser Voraus- setzung wird der Bestand festgeschrieben.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Es wird sich nicht grundsätzlich gegen eine höhergeschossige, 8- oder 9-geschossige Bebauung gewendet. Allerdings würde in der 2. Variante eine geschlossene Bebauung vorgeschlagen, die merkwürdig erscheine und sehr lange Riegel hervorrufe.</p> <p>Dabei bleibe unberücksichtigt, dass die vorgeschlagene Bebauung in 2. Variante sich über 4 Grundstücke erstrecke, nämlich Flur-Nr. 1949/2, das Grundstück 1949/61, das Grundstück 1949/62 und das Grundstück 1949/11.</p> <p>Ein Makel bestünde in der Planung der Variante 2, die gem. § 9 Abs. 2 BauGB nur ein bedingtes Baurecht für die Eigentümer der vorsieht und Grundstücksverschmelzungen bzw. eine Eigentümervereinbarung voraussetzt. Eine Regelungslücke bestünde darin, da die einzelnen Eigentümer der Flur-Nr. 1949/2, 1949/61 und 1949/62 nicht mehr frei über ihre Grundstücke verfügen könnten, entweder verkaufen müssten, oder zu sehr schlechten Bedingungen einen Anschluss und Baurecht an diese Planung erhalten würden. Die Eigentümer der Flur-Nr. 1949/11 wären als Eigentümer des größten Grundstückes gegenüber den kleineren im Vorteil. Eine unabhängige Verfügbarkeit über die Entwicklung des Grundstücks der Einwender wäre nicht mehr gegeben.</p> <p>Beide Varianten seien derzeit für die Einwender nicht hinnehmbar und würden diese auch in dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beeinträchtigen.</p> <p>Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, des</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Willkürverbots und des Verbots des Eingriffs in das Eigentum, insbesondere in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, müsse die Stadt Erlangen daher ihre Planung überdenken und für das Grundstück der Einwender neu planen, bzw. den Umständen angemessene Regelungen, bzw. Planungen vorlegen.	
B 22		06.03.2017		Die Variante mit städtebaulicher Eckbetonung, GRZ von 0,4, GFZ von 2,3 bei 9 Geschossen würde eine Tiefgaragenausfahrt auf dem Grundstück der benachbarten GBW-Gruppe vorsehen. Im Bebauungsplan Ziffer 2. wird ein bedingtes Baurecht unter der Voraussetzung einer Grundstücksverschmelzung der Flur-Nr. 1949/2, 1949/61 und 1949/62 sowie des Nachweises einer Eigentümervereinbarung festgesetzt. Es wird eingewendet, dass diese Festlegung einseitig für den Nachbarn und Entwurfsverfasser des Bebauungsplans der GBW-Gruppe vorgenommen worden sei und dazu führe, dass die übrigen Eigentümer ihre Grundstücke nicht entwickeln könnten und verkaufen müssten. Rechtswidrigkeit wird in der einseitigen Bevorzugung sowie in der vorgeschalteten zivilrechtlichen Vereinbarung bzw. Vereinigung der Grundstücke als Voraussetzung dieses Baurechts gesehen. Dies widerspräche jedem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Planung würde nur noch eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,3 vorsehen, was im Vergleich mit dem Baurecht ohne B-Plan quasi einer Entgeignung gleichkomme. Das jetzige Baurecht würde zumindest mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>In der Weiterführung des Bebauungsplanentwurfes wird eine Entwicklungsmöglichkeit nach Osten berücksichtigt und eine GRZ als Höchstzahl von 0,4 festgesetzt. Ohne den festgesetzten Voraussetzungen des bedingten Baurechtes einer Grundstücksverschmelzung bzw. einer entsprechenden Eigentümervereinbarung zu einer die Einzelgrundstücke übergreifenden Planung, welche die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, wird aber die bestehende bauliche Dichte GFZ 0,3 als Höchstmaß festgeschrieben. Dies ist darin begründet, da eine höhere Baudichte ohne diese Voraussetzungen bei Entwicklungen auf den Einzelgrundstücken zu einem städtebaulichen Missstand, z.B. durch unterschiedliche Gebäudehöhen und -tiefen in Kommunbebauung und durch ungeklärte Erschließung und Unterbringung des ruhenden Verkehrs, führen würde.</p> <p>Im Eintrittsfall der Voraussetzungen des bedingten Baurechtes wird eine unabhängige Entwicklung des WA 2 (Flur-Nr. 1949/2, 1949/61 und 1949/62) ermöglicht mit einer GRZ 0,3, einer GFZ 1,4 und einer Geschossigkeit von fünf Geschossen. Die festgesetzte GFZ liegt damit bereits über der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für ein</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>1,2 zu einer intensiveren Bebauung gelangen. Soweit die Stadt Erlangen bei der Verlegung der Tiefgaragenzufahrt dies für die Hans-Geiger-Straße vorsehen würde, da der Knotenpunkt Stintzingstraße/ Nürnberger Straße durch die Nachverdichtung der GBW überlastet würde, könne es nicht angehen, dass eine Bebaubarkeit der Grundstücke der Einwender weiterhin bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 oder 1,4 aufrecht erhalten bliebe. Dies sei schon deswegen rechtswidrig, weil die Einwender einseitig benachteiligt würden und im Rahmen der Nachverdichtung bzw. der zusätzlichen Bebauung durch die GBW-Gruppe allein dieser eine höherwertige Nutzung ihrer Grundstücke zukäme und allein dadurch die Einwender benachteiligt wären. Schon im Rahmen der Gleichbehandlung gäbe es keinen sachlichen Grund, die Grundstücke der Einwender aus der eigentlichen Planung, nämlich einer intensiven Nutzung der Grundstücksflächen, herauszunehmen.</p> <p>Ebenfalls müssten es die Einwender nicht dulden, auf den derzeitigen Bebauungsstand verwiesen zu werden. Denn auch dann wäre nicht ersichtlich, welchen Gedanken die Stadt Erlangen planerisch damit verfolgen. Im Rahmen eines Interessenausgleiches, einer Gleichbehandlung und einer fairen Einbeziehung der Grundstücke der Einwender in den geplanten Bebauungsplan wäre es wünschenswert, ja sogar erforderlich, eine GRZ von mindestens 0,4 und einer GFZ von 2,0 bis 2,3 zu erreichen mit einer Bebauung von 7 bis 8 Geschossen in Anlehnung an die Punkthäuser entlang der Nürnberger Straße.</p>	<p>WA von 1,2. Dies ist darin begründet, da im Einmündungsbereich Hans-Geiger-/ Stintzingstraße/ Nürnberger Straße eine städtebauliche Akzentuierung der Eingangssituation in das Wohnquartier durch eine höhere Bebauung erwünscht ist und eine Verbesserung des Lärmschutzes erreicht wird. Dies führt auf den gegebenen Grundstücken zu einer Erhöhung der GFZ und zur Überschreitung der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO. Die Überschreitung ist städtebaulich vertretbar, da die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse dadurch nicht beeinträchtigt und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Festsetzung zur zulässigen Geschosszahl erfolgt in Anlehnung an die benachbarten Gebiete WA 1 und WA 3 (1) (nördliche Bauzeile). Eine höhere GFZ wäre städtebaulich nicht zu begründen, da hierfür die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Dies bedeute auch großzügige Baugrenzen in allen Richtungen, besonders Richtung Osten (erdgeschossige Gewerbeflächen mit Parkzonen im Westen). In Richtung Norden sei ein gedachter Abschluss mit der GBW-Bebauung im Westen städtebaulich fragwürdig, denn hier mache die Stintzingstraße eine Kurve. Weiter wünschenswert wären Abstandsflächen von 0,4 H wie im Vorentwurf des B-Plans. Dazu senkrechte Parkplätze im Erdgeschoss anzufahren von der Hans-Geiger-Straße.</p> <p>Die Grundstücke der Einwender dürften nicht aus der Planung an sich herausfallen und sollten in der Entwicklung und Wertigkeit gleichgestellt werden, wie die Nachbargrundstücke der GBW-Gruppe. In jedem Fall wäre zu beachten, dass die Bebaubarkeit der Grundstücke der Einwender auch im Einzelfall ohne Hinzuziehung der GBW erhalten bleibt.</p>	
B 23		12.12.2016	1	<p>Die Nachverdichtung in der Rathenau solle sozialverträglich, maßvoll und auf eine Art zu gestaltet werden, dass der Charakter der Siedlung erhalten bleibt. Das vorliegende Planungskonzept sei dahingehend verbesserungswürdig, da es nicht ermögli-che, den Charakter der Siedlung zu erhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Ziel der Planung ist es, ein sozial durchmischtes Quartier zu schaffen. U.a. sollen laut Beschluss des UVPA vom 19.07.2016 25 % der neu geschaffenen Wohneinheiten EOF-gefördert sein.</p> <p>Das Quartier ist aufgrund der stadträumlichen Lage für eine Nachverdichtung gut geeignet. Gleichzeitig ist eine Aufwertung der Freiräume geplant.</p>
			2	<p>Das Planungskonzept würde zu einer Verdoppelung der Einwohnerschaft und des Autoverkehrs führen und eine unverträgliche Entwicklung darstellen. Deshalb solle die Zahl zusätzlicher Wohneinheiten auf</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten, über die das Planungsgebiet an das umliegende Straßennetz angebunden ist, wurde hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmenge</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				maximal 400 Wohnungen beschränkt werden. An der Einmündung Stintzing-/ Nürnberger Straße wird Stau befürchtet.	aus der Realisierung des Bebauungsplans (Prognose 2030-Plan-Fall) überprüft. Die Leistungsfähigkeit ist gegeben.
			3	Die Bebauung soll maximal 4 Geschosse betragen, da im ganzen Gebiet die meisten Häuser 3 - 4 Geschosse hätten. Die geplante 9-, 7-, 5-geschossige Bebauung müsse überdacht werden.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung sowohl der Auslobung zum städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerb und des Aufstellungsbeschlusses vom 19.07.2016 ist die geplante Höhenentwicklung mit 4-, 5- und 7-geschossiger Bebauung erforderlich. Gleichzeitig ist die Verträglichkeit hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse geprüft und nachgewiesen.
			4	Die bestehenden Biotop an der Nürnberger Straße, auf dem Wäsche- und Spielplatz zwischen Aufseß- und Wehneltstraße und an der Jaminstraße hinter dem Parkdeck sollen erhalten und nicht bebaut werden.	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Im Plangebiet sind gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop vorhanden. Gemäß § 30 Absatz 2 des BNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Biotop führen, unzulässig. Auf Antrag kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden. Das vorliegende Pflege- und Entwicklungskonzept (PEPL) sieht innerhalb des Plangebietes umfassende Maßnahmen zur Kompensation vor, so dass der Ausgleich der betroffenen Biotopflächen geleistet werden kann. Als Ausgleichsflä-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	Im Hinblick auf die Funktion der Freiflächen und des Baumbestandes für Luftaustausch und -filterung soll der Binnenbereich nicht bebaut werden.	<p>chen werden im Zuge der Neuordnung des lokalen Lebensraumgefüges des Quartiers auf der Basis der im PEPL festgelegten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen naturschutzfachlich hochwertige Sandmagerrasenflächen (gemäß § 30 BNatSchG) angelegt und gepflegt.</p> <p>In Teilen wurden die überbaubaren Grundstücksflächen zurückgenommen, um geschützte Flächen erhalten zu können. Andere Flächen können jedoch nicht erhalten werden, ohne die gesamte Konzeption in Frage zu stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Flächenverlust von ca. 953 m² Magerrasen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, verbunden. Gut 50% (ca. 970 m²) der gesetzlich geschützten Sandmagerrasen (Bestand insgesamt 1.923 m²) werden erhalten und gezielt in Pflege genommen. Die nicht vermeidbaren Verluste können wie oben geschildert durch das Kompensationskonzept insgesamt mehr als ausgeglichen werden, so dass die Ausnahmenvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen. Um dem Ziel der Nachverdichtung nachzukommen, kann auf die Bebauung im Binnenraum nicht vollständig verzichtet werden. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde im Hinblick auf den Erhalt der wertvollen Buchengruppe auf das nördliche Punkthaus verzichtet. Durch die Erhaltung</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	Die Fällung von über 500 schützenswerten Bäumen wird kritisiert und wird als Widerspruch mit der Baumschutzverordnung betrachtet.	<p>der offenen Baustrukturen ist Luftaustausch gewährleistet und durch Erhaltung und Kompensation des Baumbestandes sind keine Veränderungen der Lufthygiene-Situation zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Dem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Entwurf zu Grunde der den Eingriff in den Baumbestand soweit als möglich minimiert. In den Bereichen wo dies nicht möglich war wird der Eingriff in den Baumbestand durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen.</p>
			7	Der Bebauungsplan 345 würde aus den genannten Gründen in der jetzigen Form abgelehnt. Dies sei keine grundsätzliche Ablehnung gegen eine maßvolle und sozialverträgliche Nachverdichtung, die den Charakter des Gebietes erhalte.	<p>Siehe Behandlung Pkt. 1-6.</p>
B 24		18.01.17		Aufgrund von Überflutungen der Straßen und Keller bei Starkregen im Bereich Außseß-, Stintzing- und Ruppstraße soll die Vorhabenträgerin aufgrund der verstärkten Versiegelung verpflichtet werden, auf Ihrem Gelände wirksame Sammler zu bauen, um das Kanalsystem zu entlasten.	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten privaten Flächen ist auf den Baugrundstücken soweit möglich oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungs-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>grad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p>
	B 4, B 8, B 10, B 15, B 23, B 24, B 25 - 829	11.01.17	1	<p>Die private Wohnbaugesellschaft GBW (von namhaften Sozialdemokraten in Bayern auch als Heuschrecke betitelt - Münchner Merkur) will auf einem parkähnlichen Gelände von Erlangen, zusätzlich zu 790-900 Wohnungen (je nach Quelle) weitere 750 Wohnungen und Tiefgaragen bauen. Der 65 Jahre alte Baumbestand soll stark dezimiert werden. Ca. 500 geschützte Bäume werden gefällt. Wir sind - für eine maßvolle Nachverdichtung. (mindestens 750 zusätzliche Wohnungen sind zu viel), - für die Erhaltung von Flora & Fauna - gemäß des von der Stadt ERLANGEN selbst in Auftrag gegebenen Umweltgutachtens von Ohnes & Schwahn - für die Erhaltung des parkähnlichen Charakters der Siedlung.</p> <p>Die von Siemens erbaute parkähnliche Anlage darf nicht verändert werden! Alle Handlungen, die den</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Charakter eines Gebiets verändern, sind verboten. §26(2) Bundesnaturschutzgesetz	ermöglicht eine weitgehende Erhaltung des von seinem Baumbestand geprägten Quartierscharakters und eine Nachverdichtung von ca. 710 Wohneinheiten. Davon beabsichtigt die Vorhabenträgerin ca. 630 Wohneinheiten zu erstellen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fallende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von den Eigentümern vertraglich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zugesichert.
			2	Keine Nachverdichtung in einem Gebiet, in dem schon jetzt die Kanalisation und die Parkflächen überlastet sind.	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten privaten Flächen ist auf den Baugrundstücken soweit möglich oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungsgrad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wurde mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	Mieten werden langfristig steigen. Nur 25 % Sozialwohnungen, deren Bindung nach 20 Jahren ausläuft.	<p>ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten, über die das Planungsgebiet an das umliegende Straßennetz angebunden ist, wurde hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmenge aus der Realisierung des Bebauungsplans (Prognose 2030-Plan-Fall) überprüft. Die Leistungsfähigkeit ist gegeben.</p> <p>Die nach Stellplatzsatzung nachzuweisenden Kfz-Stellplätze sind in Gemeinschaftstiefgaragen sowie in oberirdischen Stellplatzanlagen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen anzuordnen. Dadurch werden Beeinträchtigungen der Freiflächen reduziert und der öffentliche Straßenraum von parkenden Fahrzeugen entlastet.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept ermöglicht eine weitgehende Erhaltung des von seinem Baumbestand geprägten Quartierscharakters und eine Nachverdichtung von ca. 710 Wohneinheiten. Ziel der Planung ist es, ein sozial durchmischtes Quartier zu schaffen. U.a. sollen 25 % der neu geschaffenen Wohneinheiten EOF-gefördert sein. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Das Auslaufen der Bindung ist nicht gleichbedeutend mit der Verteuerung des Wohnraums.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Teuere Parkhäuser, die noch nicht einmal den Bedarf des bereits jetzt mit parkendem Verkehr überlasteten Viertels decken, sollen in großem Umfang entstehen.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Im Planungsgebiet sind oberirdische Stellplätze unter Erhalt der bestehenden Stellplätze sowie Gemeinschaftstiefgaragen geplant. Der ausgewiesene Umfang deckt den Bedarf hinsichtlich des Stellplatzbestandes sowie hinsichtlich der Stellplatzsatzung.
			5	Fast doppelt so viele Wohnungen sollen zu den bestehenden Wohnungen geschaffen werden.	Siehe zu 2. und 3.
			6	Die GBW missachtet das von der Stadt ER in Auftrag gegebene Umweltgutachten von Ohnes & Schwahn. Ca. 500 schützenswerte, über 60 Jahre alte Bäume sollen gefällt werden.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde inzwischen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP; Ohnes & Schwahn Landschaftsarchitekten, November 2016) und ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL; Ohnes & Schwahn Landschaftsarchitekten, Januar 2017) erstellt. Die Bestandserhebung Flora & Fauna ist darin integriert. Die Ergebnisse sind in die Planfortschreibung und in den Umweltbericht eingegangen. Dem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Entwurf zu Grunde der den Eingriff in den Baumbestand soweit als möglich minimiert. In den Bereichen wo dies nicht möglich war wird der Eingriff in den Baumbestand durch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Baumschutzverordnung durch Neupflanzung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) und der Herstellung extensiver Dachbegrünung auf allen Neubauten ausgeglichen. Der verbindliche Pflege- und Entwicklungsplan ist Anlage zum Bebauungsplan einschließlich Begründung dessen Umsetzung wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert.

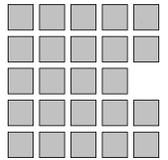
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			7	Namhafte Politiker in Bayern zweifeln an der Seriosität der privaten Wohnungsbauorganisation GBW und vergleichen sie mit einer Heuschrecke (Münchner Merkur)	<p>Der Bezug zum Bebauungsplan fehlt.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, stellt die für die Bestandsituation verträglichste Lösung dar. Durch die Bebauung in Form von Punkthäusern wird der Eingriff in die Freiflächen minimiert. Gleichzeitig ist die Verträglichkeit hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse geprüft und nachgewiesen. Im Baugebiet WA2 dieses Bebauungsplans wurde die Anzahl der Vollgeschosse für das bedingte Baurecht von ehemals 9 auf 5 Vollgeschosse reduziert.</p>
			8	Die neuen Häuser werden bis zu 9 Stockwerke hoch sein und den Charakter des Stadtviertels negativ verändern.	

Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen – Hans-Geiger-Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit Schreiben vom 27.09.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	31.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	31.10.2016	1.	Rodung Von o.g. Planung ist eine Waldfläche i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) von ca. 0,12 ha betroffen. Die Bebauung dieser Fläche stellt eine Rodung dar und bedarf gern. Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) der Erlaubnis. Ein Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Der zu rodende Wald liegt im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regio- nalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teil-	Der Stellungnahme wird entsprochen. Um im Zuge der Fortschreibung der Planung die Wald- fläche an der Nürnberger Straße vollständig erhalten zu können, wurde die Lage des geplanten Punkthauses nach Westen geschoben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	<p>abschnitt Industrieregion Mittelfranken soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden.</p> <p>Beide Pläne - Regionalplan und Waldfunktionsplan - dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum. Deshalb kann aus forstlicher Sicht der Rodung gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur zugestimmt werden, wenn innerhalb von drei Jahren eine flächengleiche Ersatzaufforstung von ca. 0,12 ha im Verdichtungsraum erfolgt.</p> <p>Ersatzaufforstung/Baumfallbereich</p> <p>Die momentan angedachte Ersatzaufforstungsfläche östlich der Gebäude Hans-Geiger-Straße Hausnummer 21, 23 und 25 ist zwar grundsätzlich geeignet. Bedenken äußern wir allerdings wegen der Nähe des entstehenden Waldes zu den Gebäuden. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m.</p> <p>Somit liegen die bestehenden Gebäude Hausnummer 21, 23 und 25 sowie das geplante Gebäude VII im Fallbereich der geplanten Aufforstungsfläche. Für die Gebäude und sich dort aufhaltenden Menschen ist hier künftig eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben.</p> <p>Sollte dennoch an dieser Ersatzaufforstungsfläche festgehalten werden, ist sie im Bebauungsplan als Nutzungsart "Wald" festzusetzen .</p>	
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			Keine Rückmeldung	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth				
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung	Entfällt
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			Keine Rückmeldung	Entfällt
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	31.10.2016	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TKL), deren Bestand und Betrieb weiterhin sicherzustellen ist. Verkehrswege sollen so an die vorhandenen TKL angepasst werden, dass diese nicht verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Gebiets sind innerhalb und außerhalb neue TKL zu verlegen. Zum rechtzeitigen Ausbau und der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (min. 3. Monate vor Baubeginn) schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können bzw. schon vorhanden sind, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil der weiterführenden Planungen.
			3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungsplanung im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidbaren Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf möglich technische Schutzmaßnahmen verwiesen.
9.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebberstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	Email 07.11.2016	1	LBV begrüßt grundsätzlich eine Nachverdichtung im Siedlungsraum, allerdings gibt es Anregungen sowie Einwendungen, um deren Berücksichtigung gebeten wird: Das vorliegende Gebiet ist hinsichtlich seiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz ein sehr wertvolles Siedlungsgebiet, mit hohem Vorkommen an Rotkehlchen, Feldsperling, Mauersegler, Fledermäusen und verschiedenen Spechtarten, wie sogar dem Mittelspecht. Es	Der Stellungnahme wird entsprochen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde inzwischen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP; Ohnes & Schwahn Landschaftsarchitekten, November 2016) und ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL; Ohnes &

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wurden insgesamt wurden 34 Arten festgestellt, viele davon streng sind geschützt oder stehen auf der Roten Liste. Ebenso ist die Artenvielfalt von Farn- und Blütenpflanzen mit 241 Arten außergewöhnlich hoch. Auf dem Gebiet stehen heute 1350 einzelne Bäume, was eine beachtliche Summe in einem Siedlungsgebiet darstellt. Leider liegt uns bis heute kein Artenschutzrechtliches Gutachten vor. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, um eine Beteiligung im notwendigen Maße durchführen zu können. Wir bitten dies daher umgehend nachzuliefern.	Schwahn Landschaftsarchitekten, Januar 2017) erstellt. Die Bestandserhebung Flora & Fauna ist darin integriert. Die Ergebnisse sind in die Planfortschreibung und in den Umweltbericht eingegangen. Der verbindliche Pflege- und Entwicklungsplan ist Anlage zum Bebauungsplan einschließlich Begründung dessen Umsetzung wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert.
			2	Durch die geplante Nachverdichtung werden viele hunderte Bäume gefällt, darunter auch rund 200 Höhlenbäume. Eine genaue Zahl liegt aufgrund der eingeschränkten Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden, nicht vor. Ein Ausgleich soll durch Nachpflanzungen im Gebiet und Versetzen der Spechtbäume geschaffen werden.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Auf die Darstellung des Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans, welche auf saP und PEPL aufbaut, wird verwiesen. Der Eingriff in den Naturbestand wird durch Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert, der zu fallende Baumbestand durch Neupflanzungen ausgeglichen und eine umfassende Neugestaltung der Außenanlagen eingeleitet. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von den Eigentümern vertraglich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zugesichert.
			3	Zahlreiche Bäume werden auf den neu angelegten Tiefgaragen gepflanzt. Damit Bäume ein Wurzelwerk entwickeln, ist dazu ein Bodenbelag über der Tiefgarage in Höhe von mindestens 1,20 m notwendig. Im Scopingtermin war zu erfahren, dass derzeit nur 60 cm Erdreich über den Garagen geplant sind. Wir fordern dringend eine Planänderung und Erhöhung dieser Auflage auf die notwendigen 1,20 m. Trotz einer solchen Erdaufgabe	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Im Zuge der Planfortschreibung wird zusätzlich festgesetzt: Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m ² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,90 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen. Der Eingriff in den Baumbestand wird durch Neupflan-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>können sich auf den Tiefgaragen nicht großkronige Bäume entwickeln, die ein hohes Alter und einen großen Stammumfang erreichen. Dies ist allerdings notwendig, um die ökologische Funktion der derzeit bestehenden Baumflora übernehmen zu können.</p> <p>Wir fordern daher weitere Baumpflanzungen auch außerhalb des Planungsgebietes ggf. in angrenzenden Gebieten innerhalb der Stadt Erlangen.</p>	<p>zung von ca. 600 Bäumen auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans ausgeglichen, Baumpflanzungen außerhalb des Planungsgebietes sind nicht notwendig.</p>
			5	<p>Unserer Kenntnis nach wurden bereits jetzt Bäume gefällt, unter anderem der Baum, in dem sich die Bruthöhle des Mittelspechtes befand. Es ist sicherzustellen, dass auch diese Bäume in die Betrachtung des Ausgleiches mit einzubeziehen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Diese Fällungen stehen nicht im Kontext der Planung. Sie waren veranlasst aufgrund der notwendigen Verkehrssicherung. Ein Ausgleich im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.</p>
			6	<p>In der Mitte des Gebietes findet sich eine Gruppe von 16 großen Buchen, die in dieser Art einmalig für das Stadtgebiet ist. An dieser Stelle ist ein neu errichtetes Punkthaus geplant. Wir bitten zu prüfen, ob auf dem Bau dieses Hauses verzichtet werden kann, da damit unwiderprüflich die Buchengruppe verschwinden würde und ein realer Ausgleich nicht möglich ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Dem Erhalt dieser Baumgruppe wurde inzwischen Vorrang eingeräumt und das ursprünglich geplante nördlichste Punkthaus im Binnenbereich aus der Planung herausgenommen.</p>
			7	<p>Da bisher noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Wirksamkeit des Versetzens von Spechtbäumen existiert - vom ausführenden Büro wurde diese Maßnahme erst einmal in München im Vorjahr durchgeführt, weitere derartige Maßnahmen sind dem LBV nicht bekannt - fordern wir weitere Bäume zu schützen und zu erhalten. Insbesondere während der Baumaßnahme muss vermehrt für einen Schutz der gesamten Baum-</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Um die Bäume während der Baumaßnahmen zu schützen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Zudem wird es eine ökologische Baubegleitung geben. Diese Maßnahmen sind im PEPL verankert. Die verbindliche Durchführung der Maßnahmen wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Im Bereich der zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>scheibe, also auch des Wurzelbereichs im Kronenradius gesorgt werden, damit die Bäume nicht durch eine Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge geschädigt werden. Hier ist nach fachlich guter Praxis vorzugehen, siehe FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4.</p>	<p>und Baumgruppen sowie des angrenzenden Baumbestandes außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs an der Nürnberger Straße ist deren Kronen- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen.</p>
			8	<p>Auf dem Planungsgelände befindet sich ein als Wald kartiertes Gelände, das daher nur entsprechend der Bannwaldverordnung und nicht nach der Baumschutzverordnung ausgeglichen werden muss. Auch wenn dafür die Bäume, weil sie nicht der Baumschutzverordnung unterliegen, nicht eins zu eins im Gelände nachgepflanzt werden muss, sondern der Ausgleich in Form einer Neuanlage eines flächenmäßig gleich großen Waldes gemäß der Bannwaldverordnung geschaffen werden muss, ist dieses Gelände dennoch gesondert auch artenschutzrechtlich zu betrachten. Da es sich um einen "Eichenwald trockener Standorte, alter Ausprägung" dem § 30 BNatSchG handelt, müssen dort u. a. vorkommende Brutmöglichkeiten ebenso im oder in der Nähe des Planungsgebietes ausgeglichen werden. Eine Möglichkeit, diesen Eingriff in dieses Wäldchen verträglicher zu machen, wäre eine Verschiebung des dort geplanten Punkthauses in Richtung Westen, so dass der Wald zumindest teilweise erhalten werden kann.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wurde die Waldfläche an der Nürnberger Straße vollständig erhalten und die Lage des geplanten Punkthauses nach Westen geschoben.</p>
			9	<p>Die Trassenführung entlang der Nürnberger Straße für die StUB wurde bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht beachtet, da sie außerhalb des Bebauungsgebietes liegt. Da diese aber unmittelbar angrenzend ist, und</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Bezüglich der Stadtumlandbahn (StUB) liegt hierzu keine formale Planung vor. Auswirkungen der Stadtumlandbahn (StUB) können aufgrund des bereits erreichten Pla-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				womöglich die an der Nürnberger Straße befindliche Allee aus alten Eichen beeinträchtigen könnte, ist sie zwingend einzubeziehen, um die Beeinträchtigungen der lokalen Populationen beurteilen zu können. Zum Beispiel ist das Auftreten des Mittelspechtes im Planungsgebiet in direktem Zusammenhang mit der Existenz dieser Alteichenallee zu betrachten. Eventuell ist dadurch eine Versetzung der Punkthäuser, die entlang der Nürnberger Straße geplant sind, in Richtung Westen notwendig.	nungs- und Verfahrensstandes nicht einbezogen werden.
			10	Auf dem Gelände wurden § 30 BNatSchG-Biotop kartiert (i.d.R. Sandmagerrasen), die teilweise dem Bau von Häusern und Tiefgaragen weichen sollen. Nach Auskunft des Planungsbüros werden diese komplett auf dem Gelände innerhalb des zu betrachtenden Bebauungsplans ausgeglichen. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Magerrasen auch dauerhaft erhalten werden können, trotz deutlich wachsender Bevölkerungsdichte in dem Gebiet, mit dem auch eine höhere Nutzung und Hundehaltung einhergeht. Ebenso müssen Gartenbauern und Hausmeister, die dort in Zukunft tätig sein werden, eine Schulung hinsichtlich der Bedeutung und Behandlung von Sandlebensräumen bekommen, um das Gebiet mit der erforderlichen Sorgfalt pflegen zu können.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Erhalt bestehender § 30 BNatSchG-Flächen und Teilflächen, die Schaffung von Ausgleichsflächen sowie die Pflege sind im Pflege- und Entwicklungsplan auf Grundlage der saP vorgesehen und im Bebauungsplan sowie durch Regelung im städtebaulichen Vertrag sichergestellt.
			11	Auf dem Gelände leben zahlreiche gebäudebrütende und -bewohnende Arten wie Mauersegler, Haussperling und Fledermäuse. Zum Erhalt dieser Populationen sind an den bestehenden und neu gebauten Gebäuden zahl-	Der Stellungnahme wird entsprochen. Anzahl und Anordnung der Nisthilfen für Neubauten und Ersatz bestehender Bruthöhlen werden im Pflege- und Entwicklungsplan auf Grundlage der saP vorgesehen und im

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				reiche Nisthilfen anzubringen oder bestehende Einflughöcher zu sichern. Um einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, sind mindestens doppelt bis drei Mal so viele Nisthilfen, wie kartierte Brutpaare anzubieten, da Nisthilfen erfahrungsgemäß nicht so gut wie bestehende Brutmöglichkeiten angenommen werden. Bei Dachsanierungen ist entsprechend achtsam umzugehen, da insbesondere der Haussperling im Gebiet unter Dachziegelvorsprüngen nistet. Entsprechender Ersatzbrutraum ist anzubieten.	Bebauungsplan sowie durch Regelung im städtebaulichen Vertrag sichergestellt.
11.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
12.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
13.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
14.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	20.10.2016		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	31.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
16.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	12.10.2016		Keine Äußerung, da kein Wald im Sinne des BayWaldG	Entfällt
17.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	31.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
18.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	29.09.2016		Kein Einwand.	Entfällt
19.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	27.10.2016 Email		Kein Einwand.	Entfällt
20.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	07.11.2016		Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde am Verfahren beteiligt. Das BLfD äußerte sich wie folgt: "Betroffen ist das Baudenkmal Paul-Gossen-Straße 119 (0-5-62-000-1459), das mit folgendem Text in die	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			1	<p>Denkmalliste der Stadt Erlangen eingetragen ist: <i>"Appartement-Hochhaus, elfgeschossiger Wohnturm mit Flachdach und gefächelter Grundlinie, nach Planung der Siemens-Schuckert-Werke, 1956/57"</i>.</p> <p>Im Rahmen der Überplanung des Areals für die Errichtung einer umfangreichen Wohnanlage besteht aus denkmalpflegerischer Sicht die Anforderung, das ehemalige Siemens-Ledigen-Wohnhaus in seiner solitären städtebaulichen Wirkung zu erhalten. Mit dem Entwurf einer gestaffelten "Blockrandbebauung" entlang der Nürnberger Straße (Flurnummer 1949/100) besteht Einverständnis, nicht jedoch mit dem Pendant an der Paul-Gossen-Straße (Flurnummer 1949/99 und 1949/111): Dort kommt es aufgrund der Nähe und aufgrund der Lage der Neubaukörper zu Überschneidungen mit dem denkmalgeschützten Hochhaus. Auch die Differenzierung in einen fünf bzw. viergeschossigen Baukörper mit vermutlich unterschiedlicher Architektursprache wird kritisiert.</p> <p>Hier sollte eine ähnlich einheitliche Baustruktur wie an der Nürnberger Straße geschaffen werden. Um dem Hochhaus eine möglichst große Freifläche und seine stadtbildprägende Fernansicht zu erhalten, ist eine Verschwenkung / Zurückstaffelung bzw. eine Drehung des Neubaukörpers auf der Flurnummer 1949/11 unverzichtbar. Fachliches Ziel der Denkmalpflege ist es, die Westfassade des Baudenkmals unverstellt zu belassen. Eine diesbezügliche Überarbeitung des B-Planentwurfes wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung der Planung werden die Lage und die Form des Bauraumes für die Neubebauung westlich des Baudenkmals im Sinne der denkmalpflegerischen Stellungnahme geändert. Die Festsetzung von fünf Geschossen als Höchstwert wird beibehalten, da diese für den Lärmschutz der Binnenbereiche erforderlich ist. Dies wird für verträglich eingeschätzt, da die Neubebauung in der aktuellen Anordnung sich orthogonal auf die gestaffelte Blockrandbebauung an der Nürnberger Straße bezieht mit ebenfalls fünf Geschossen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Eine weitere Anforderung betrifft das Baudenkmal selbst. In der B-Plandarstellung wird es in Lärmschutzklassen eingeteilt, die starke Veränderungen der Fassadengestaltung nach sich ziehen. So geht aus dem Erläuterungstext hervor, dass Schallschutzfenster und Loggienverglasungen festgesetzt werden sollen. Damit besteht aus denkmalpflegerischer Sicht kein Einverständnis. Vielmehr müssen die möglichen Maßnahmen zur Schallschutzertüchtigung in enger Abstimmung mit den Zielvorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes entwickelt werden. Das BLfD bittet darum, entweder a) eine textliche Ergänzung für die Sonderstellung des Baudenkmals einzufügen oder b) die Schwarz-Weiß-Schraffur in der Plandarstellung des mit „0“ bezeichneten Baukörpers zu entfernen."</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme des BLfD an.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass bei Modernisierungsmaßnahmen an der Fassade des Baudenkmal Paul-Gossen-Straße 119 die Ausführung der festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 abzustimmen ist und der denkmalpflegerischen Erlaubnis bedürfen.</p>
21.	<p>Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen</p>	<p>31.10.2016 email</p>	1	<p>Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. der Benutzungstatbestand Aufstauen und Umleiten von Grundwasser relevant. Für das Planungsgebiet besteht ein Versickerungsgebot für Niederschlagswässer. Diese Vorgabe ist in der Begründung unter Ziffer 5.2.4 Wasser aufgenommen und entspricht somit den Grundsätzen von § 55 WHG. Nach dem allgemeinen geotechnischen Gutachten Schulze und Lang vom 20.04.2015 sind je nach Grundwasserverhältnissen auch Versickerungseinrichtungen im Grundstücksbereich möglich. Hierzu sind noch weitere Detailuntersuchungen erforderlich. In den Detailuntersuchungen für jeden vorgesehenen Standort von Versickerungsanlagen der mittlere höchste</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen privaten befestigten Flächen unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens ist im Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund des geringen Grundwasserabstands ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Versickerung auf die Bereiche der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan PEPL beschränkt werden muss. In diesem Fall wäre für die übrigen abflusswirksamen Flächen in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ein Abfluss in die öffentliche Kanalisation erforderlich. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonsti-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Grundwasserstand anzugeben und die Versickerungsfähigkeit zu ermitteln. Weiterhin ist bei vorhandenen Auffüllungen nachzuweisen, dass darüber eine gewässerunschädliche Versickerung möglich ist.</p> <p>Die Versickerungsanlagen sind in den Freianlagenplan aufzunehmen. Insbesondere ist bei der Planung auch auf den Schutz des vorhandenen Baumbestandes – unter Würdigung der erforderlichen Mindestabstände gemäß DWA A 138 - zu achten.</p> <p>Eine besondere wasserrechtliche Erlaubnis ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser nicht erforderlich, wenn pro Versickerungsanlage maximal 1000 m² Dachfläche angeschlossen werden. Der Anwendungsbereich der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist ansonsten grundsätzlich erfüllt, da das Plangebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes und von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen liegt. Auf die besonderen Anforderungen der NWFreiV wird verwiesen: Vorrang der flächenhaften Versickerung über Oberboden vor unterirdischen Versickerungsanlagen.</p>	<p>gen befestigten privaten Flächen ist auf den Baugrundstücken soweit möglich oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten.</p> <p>Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungsgrad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p>
			2	<p>Geplant ist der Bau von 1 - 2 geschossigen Tiefgaragen, die je nach Grundwasserverhältnissen im Grundwasser liegen können. Bei den 2 geschossigen Tiefgaragen ist deshalb der Benutzungstatbestand nach § 9 (2) WHG: Aufstauen, Umleiten von Grundwasser, abzuklären.</p> <p>Durch ein hydrogeologisches Gutachten ist im Bereich der 2 geschossigen Tiefgaragen der Grundwasseraufstau zu berechnen. Sollte ein relevanter Grundwasser-</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Für Neubauten mit einfachen Kellergeschossen wird davon ausgegangen, dass diese nicht in das Grundwasser einbinden und keine signifikanten Auswirkungen im oberflächennahen Grundwasser entstehen.</p> <p>2-geschossige Tiefgaragen werden bis in den Sandstein geführt. Ob dadurch ein zweites Grundwasserstockwerk aufgeschlossen wird, ist derzeit nicht absehbar. Durch</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				aufstau (> 10 cm) zu erwarten sein, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Verfahren werden die ggf. erforderlichen Maßnahmen festgelegt.	Einbau umlaufender Ringdränagen kann jedoch ein Ausgleich erzeugt werden, sodass ein Aufstau des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Beim Einbau von Drainagen ist der Benutzungstatbestand nach § 9 (2) WHG „Umleiten von Grundwasser“ gegeben; hierfür ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Eine Beurteilung und ggf. Einleitung von Maßnahmen ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung für Neubaumaßnahmen mit einer genauen Baugrund- und Grundwasseruntersuchung vorgesehen.
22.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
23.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
24.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	18.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
25.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	18.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
26.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Rückmeldung	Entfällt
27.	Stadtheimatpfleger Konrad Rottmann Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
28.	Stadtjugendring Erlangen Gebbertstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung	Entfällt
29.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	18.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt
30.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	21.10.2016 email		Kein Einwand.	Entfällt
31.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	18.10.2016 email	1	Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Entwässerungsgebiet grundsätzlich im Trennverfahren entwässert bzw. im Rahmen der	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Die oberflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen privaten befestigten Flächen unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens ist im Bebauungsplan festgesetzt. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen – EWS sind einzuhalten. Aufgrund des geringen Grundwasserabstands ist jedoch

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Bauleitplanung geprüft werden sollte, ob eine Umstellung des Systems möglich und vertretbar ist. Das gilt im Übrigen nicht nur für den privaten, sondern auch für den öffentlichen Entwässerungsbereich, d. h. auch die von den Verkehrsflächen zum Abfluss kommenden Niederschlagswässer sollten möglichst dezentral über regelwerkskonforme Versickerungsanlagen dem Untergrund zugeführt werden.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass die im Bebauungsplan für Privatgrundstücke vorgegebene dezentrale Versickerung unter die NWFreiV bzw. die hierzu erlassene TRENGW fallen wird, ist bei darauf zu achten, dass eine flächenhafte Versickerung über Oberboden zu bevorzugen ist und unterirdische Versickerungsanlagen in Form von Rigolen (linienhafte Versickerung) nur zur Ausführung kommen sollten, wenn eine Flächenversickerung oder das Anlagen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden kann. Eine punktuelle Versickerung über Sickerschächte darf nur in begründeten Einzelfällen in Erwägung gezogen werden. Die vorgeschlagene Dachbegrünung ist zu begrüßen.</p>	<p>nicht auszuschließen, dass eine Versickerung auf die Bereiche der geplanten Mulden gemäß Pflege- und Entwicklungsplan PEPL beschränkt werden muss. In diesem Fall wäre für die übrigen abflusswirksamen Flächen in Absprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ein Abfluss in die öffentliche Kanalisation erforderlich.</p> <p>Das vorhandene Entwässerungssystem soll im Falle eines Einleitens beibehalten werden.</p> <p>Voruntersuchungen der Versickerungsfähigkeit haben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig einen abflusswirksamen Befestigungsgrad von BFG = 30,5 % ermittelt. Bei den bisherigen hydraulischen Berechnungen der Stadt Erlangen wurde das Gebiet mit einem Befestigungsgrad von BFG = 60 % berücksichtigt. Seitens des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird mittels hydraulischer Berechnung unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten abflusswirksamen Flächen geprüft, ob eine Einleitung von Niederschlagswasser, falls eine Entwässerung technisch nicht möglich ist, in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgen kann. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist aufgrund des geringeren Befestigungsgrads davon auszugehen, dass die vorhandene Kanalisation das Niederschlagswasser der geplanten Entwässerung schadlos aufnehmen könnte.</p>
32.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen-	07.10.2016		Kein Einwand.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Höchststadt Frau Knörlein Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen				

<p style="text-align: right;">3</p> <p>Katzenau. Dieser Bereich soll nachverdichtet werden. Derzeit sind 950 Wohneinheiten vorhanden. Hierzu sollen weitere 750 Wohneinheiten (davon lediglich 25% sozialer Wohnungsbau) errichtet werden. Allerdings besteht für dieses Gebiet ein Flora-und-Fauna-Güteschutz in der Stadt Erlangen, worin aufgeführt wird, dass sich auf einer vergleichbaren großen Fläche in der freien Natur kaum eine höhere Zahl von Pflanzarten insgesamt wie auch an gefährdeten Arten finden lassen wird. Darüber hinaus sollen etwa 500 schützenswerte Bäume gefällt werden.</p> <p>Zur Erhaltung des Charakters des Wohngebietes sowie der Flora und Fauna werden drei Anträge gestellt:</p> <p>Antrag 1: Es wird eine maßvolle Nachverdichtung von max. 400 zusätzlichen Wohneinheiten beantragt.</p> <p>Antrag 2: Es wird eine max. 4-geschossige Bebauung beantragt.</p> <p>Antrag 3: Die Initiative zur Erhaltung der Flora und Fauna beantragt, dass die vorhandenen Biotope (nicht nur die nach § 30 BNatSchG) als Gesamtheit erhalten bleiben sollen.</p>	<p>vertritt die Initiative zur Erhaltung der Flora und Fauna in der</p> <p>Ref. VI / Hr. Weber: z. W. und mdb, eine Behandlung im Stadtrat oder einem zuständigen Ausschuss innerhalb von drei Monaten herbeizuführen und über das Ergebnis zu informieren.</p> <p>Bitte eine Kopie des Antwortschreibens an Amt 13-2 / Ft. Ort senden.</p>
<p>möchte darüber hinaus wissen, mit welcher Begründung die Verwaltung die Geschosserhöhung in der Brüxerstraße abgelehnt hat. Nach der Aussage von Herrn Weber würde ein Gebäude mit acht Geschossen im Bereich der Brüxerstraße den Charakter der Gegend zerstören. Bei Nachverdichtung gilt es auch, Grünflächen qualitativ zu verbessern. Allerdings handelt es sich hierbei um den grünen Stadteil in Erlangen. An anderer Stelle werden Fahrradwege auf die Straße gelegt, da die Pflasterung den Bäumen schadet. Im Bereich der Rathenau handelt es sich um 500 schützenswerte Bäume.</p> <p>Ferner wird angetragen, ob bei der Abwägung, ob die Bäume nun gefällt werden können, ein Teil davon als Wald deklariert wurde und damit nicht mehr unter die Baumschutzverordnung fallen.</p> <p>Ref. VI / Hr. Weber: Der Bebauungsplan hat im November 2016 für die frühzeitige Bürgerbeteiligung ausgelegen. Grundsätzlich wägt der Stadtrat bei jedem Bebauungsplan über Vor- und Nachteile ab. Derzeit befindet sich die Verwaltung im Abwägungsprozess. In diesem Fall werden die Aspekte Ökologie, Baumschutz gegenüber dem Aspekt Wohnungsnot abgewogen und im Januar 2017 dem Stadtrat zugeleitet. Die Abwägung wird dort zweimalig durchgeführt. Ein Biotop ist nur dann ein Biotop, wenn es gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, ansonsten handelt es sich lediglich um eine naturnahe Fläche.</p>	

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Kosteninformation zur Aufstellung und Betreuung der Hundekottütenspen	
Mitteilung zur Kenntnis 772/019/2017	3
Protokollvermerk Schriftliche Anfrage vom 23.09.2014 SPD Fraktion zum	4
TOP Ö 7.2 Grünkonzept - Sachstandsbericht	
Mitteilung zur Kenntnis 773/030/2017	5
TOP Ö 8 Öffentlichkeitsarbeit zur Beachtung des Streusalzverbotes auf öffentlic	
Beschlussvorlage 772/018/2017	6
17-02-09 Antrag 017-2017 Privates Salzstreuverbot durchsetzen 772/018	8
TOP Ö 10.1 Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 7.2. - 6.3.2017	
Mitteilung zur Kenntnis 32/057/2017	10
TOP Ö 10.2 Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis VI/095/2017	12
Liste Fraktionsanträge UVPA März 2017 VI/095/2017	13
TOP Ö 10.3 Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021 - Ergänzende Informationen	
Mitteilung zur Kenntnis 613/116/2017	16
TOP Ö 10.4 Bestandserfassung Erlanger Radwegenetz für Prioritätenliste "kleine	
Mitteilung zur Kenntnis 66/174/2017	18
Anlage Lagepläne Nr. 1.1 - 2.3 66/174/2017	20
TOP Ö 11 Änderung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für Ener	
Beschlussvorlage 31/135/2017	33
Antrag 1082016 Arbeitsprogramen, Förderung Solarthermie - - 26.10.201	36
Beschluss 311242016, Antrag zu den Arbeitsprogrammen 31 Förderung Sola	37
Förderrichtlinien 2017 31/135/2017	39
TOP Ö 12 Anbringen einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Hertl	
Beschlussvorlage 32-1/055/2017	41
Anlage 1 Fraktionsantrag 19_2017 32-1/055/2017	43
Anlage 2 Verkehrsrechtliche Anordnung mit Plan 32-1/055/2017	44
TOP Ö 13 Antrag aus der Bürgerversammlung vom 22.2.2017 für das Versammlungsgeb	
Beschlussvorlage 32-1/056/2017	46
TOP Ö 14 Hafen Erlangen; Hafententwicklung und notwendige Unterhaltsmaßnahmen	
Beschluss Stand: 23.02.2017 232/022/2015/3	48
1 - Lageplan 232/022/2015/3	54
2 - Foto_Anlegevorrichtung 232/022/2015/3	55
TOP Ö 15 Maßgaben für eine mögliche Bebauung Am Eichenwald	
Beschlussvorlage 611/168/2017	56
Anlage 1 Lageplan 611/168/2017	61
TOP Ö 16 Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen - SPD-Fraktionsantrag	
Beschlussvorlage 611/159/2016/1	62
Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag Nr. 082/2016 vom 21.07.2016 611/159/201	67
Anlage 2: Stellplatzanlagen im Stadtgebiet 611/159/2016/1	69
TOP Ö 17 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelst	
Beschlussvorlage 611/163/2016	70
Anlage Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/163/2016	75
TOP Ö 18 Bebauungsplan Nr. 345 der Stadt Erlangen - Hans-Geiger-Straße - mit in	
Beschlussvorlage 611/167/2017	76

Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich 611/167/2017	85
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörde	86
Anlage 3 Antrag Nr. 3 Bürgerversammlung „Gesamtstadt“ 611/167/2017	121
Inhaltsverzeichnis	122